# Erster Teil: Echte Kraftfahrzeugrennen § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB

Im folgenden Teil werden die Grundtatbestände des Ausrichtens und Durchführens von Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB) und der Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB) analysiert. Die Tatbestände haben eine entscheidende Gemeinsamkeit: Der Terminus "Kraftfahrzeugrennen" ist jeweils Teil des Tatbestandes, diese Tatbestände sanktionieren also "echte" verbotene Kraftfahrzeugrennen.

Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens bestimmt die Reichweite der Tatbestände und muss daher zunächst einer Definition zugeführt werden (Teil 1 § 2). Nur nicht erlaubte Kraftfahrzeugrennen werden von § 315d StGB erfasst. Die Reichweite der Norm wird mithin maßgeblich davon bestimmt, wann eine Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens vorliegt (Teil 1 § 3). Um erkennen zu können, welche Handlungen bei einem Kraftfahrzeugrennen strafbar sind, müssen schließlich die Tatalternativen in den Blick genommen werden (Teil 1 § 4).

# § 2. Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB

Im Zentrum der § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB steht der Begriff des Kraftfahrzeugrennens. Er bestimmt Anwendungsbereich und Tathandlung der Strafnorm und damit die Reichweite des Verbotes echter Kraftfahrzeugrennen. Der Terminus Kraftfahrzeugrennen besteht aus zwei Teilen: Kraftfahrzeug und Rennen. Kraftfahrzeugrennen werden mit Kraftfahrzeugen ausgetragen. Der Tatbestand kann mithin mit anderen Fahrzeugen nicht verwirklicht werden, sodass es zunächst die geeigneten Tatfahrzeuge näher zu bestimmen gilt (Teil 1 § 2 A.). Das Kraftfahrzeug muss im öffentlichen Straßenverkehr fortbewegt werden (Teil 1 § 2 B.). Die Bewegung muss Teil

eines Rennens sein. Rechtsprechung und Literatur haben unterschiedliche Merkmale identifiziert, die ein Rennen konstituieren (Teil 1 § 2 C.). Anhand des Schutzzwecks des Verbots des Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB (Teil 1 § 2 D.) soll überprüft werden, ob die Definitionen das gesetzliche Regelungsziel erfüllen und wie sie zu präzisieren ist (Teil 1 § 2 E.). Die in der Praxis identifizierbaren Renntypen werden in Teil 1 § 2 F. unter die Definitionen des Kraftfahrzeugrennens subsumiert.

#### A. Definition des Kraftfahrzeugs i. S. d. § 315d StGB

Die Nutzung eines Kraftfahrzeugs macht ein Rennen zum Kraftfahrzeugrennen. Doch weder die Gesetzesmaterialien noch der Gesetzestext selbst geben Auskunft, was ein Kraftfahrzeug i. S. d. § 315d StGB ist. Das ist angesichts unterschiedlicher Kraftfahrzeugbegriffe im Strafrecht problematisch: Sowohl § 248b Abs. 4 StGB als auch § 1 Abs. 2 StVG normieren Legaldefinitionen des Kraftfahrzeugs. Deshalb gilt es im Folgenden, die einschlägigen Begriffe auf ihre Funktion zu untersuchen, um so die für § 315d StGB entscheidende Definition zu bestimmen (Teil 1 § 2 A.I.). Um die Grenze der Strafbarkeit herauszuarbeiten, gilt es zu überprüfen, ob Elektrofahrräder (Teil 1 § 2 A.II.), motorisierte Krankenfahrstühle und vergleichbare Fahrzeuge (Teil 1 § 2 A.III.) unter die Definition fallen.

## I. Maßgebliche Definition des Kraftfahrzeugs

Fraglich ist, welche Definition des Kraftfahrzeugs § 315d StGB zugrunde zu legen ist. Einen ersten Anhalt, welche Definition des Kraftfahrzeugs für § 315d StGB maßgeblich ist, bietet die Gesetzesgeschichte: Der Gesetzgeber entnahm den Begriff des Kraftfahrzeugrennens in § 315d StGB aus § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>216</sup> – für diese Vorschrift galt der Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG. Gem. § 1 Abs. 2 StVG sind Kraftfahrzeuge Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Hierunter fallen alle Fahrzeuge, solange sie nicht allein durch Muskelkraft bewegt werden, also etwa Pkw, Lkw, Busse sowie Motorräder<sup>217</sup>.

<sup>216</sup> BR-Drs. 362/16, S.7; in Rekurs auf OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

<sup>217</sup> Ein solches kam im Bremer Raserfall zu Einsatz, siehe § 1 B.II.2.

Doch könnte der Transfer des Normbefehls aus der Systematik des Straßenverkehrsrechts in die Systematik des Strafrechts den anwendbaren Kraftfahrzeugbegriff geändert haben. § 248b Abs. 4 StGB definiert Kraftfahrzeuge legal als diejenigen Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden; Landkraftfahrzeuge nur insoweit, als sie nicht an Bahngleise gebunden sind. Zwar spricht die Verortung dieser Definition im Strafgesetzbuch prima facie für eine Anwendung auf alle Straftatbestände, die auf den Kraftfahrzeugbegriff rekurrieren. Doch schon ihr Wortlaut beschränkt die Definition auf den Tatbestand des § 248b StGB ("im Sinne dieser Vorschrift"<sup>218</sup>).<sup>219</sup> § 248b Abs. 4 StGB erfasst neben Landkraftfahrzeugen auch motorbetriebene Schiffe<sup>220</sup> und motorbetriebene Luftfahrzeuge.<sup>221</sup> § 315d StGB soll keine Rennen mit Wasser- oder Luftfahrzeugen sanktionieren, beschränkt sich der Tatbestand doch explizit auf den Straßenverkehr.<sup>222</sup> Die Anwendung eines Kraftfahrzeugbegriffs, der auch Wasserfahrzeuge einschließt, widerspricht deshalb dem Sinn und Zweck des Tatbestands. Des Weiteren streitet die spezielle Schutzrichtung des § 248b StGB, nämlich der Schutz des Eigentums,<sup>223</sup> gegen die Übertragung auf § 315d StGB. Diese Legaldefinition findet deshalb allein auf den Tatbestand des § 248b StGB Anwendung und ist für die Straßenverkehrsdelikte,<sup>224</sup> einschließlich des § 315d StGB,<sup>225</sup> ungeeignet.

Der straßenverkehrsrechtliche Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG zielt darauf ab, die Risiken von Gefährten im Straßenverkehr zu bekämpfen – ein Ziel, das auch die Straßenverkehrsdelikte verfolgen. Angesichts dieser Normzweckübereinstimmung wird zur Definition des Kraftfahrzeugbegriffs

<sup>218</sup> Anders etwa § 11 Abs. 1 StGB: "im Sinne dieses Gesetzes".

<sup>219</sup> Vgl. auch Ruhs, SVR 2018, 286, 288.

<sup>220</sup> Entgegen dem Wortlaut anders Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 23.

<sup>221</sup> Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 248b Rn. 9.

<sup>222</sup> Dazu näher auch Teil 1 § 2 B.

<sup>223</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 74.

<sup>224</sup> Statt vieler *Heintschel-Heinegg/Huber*, in: MüKo StGB, § 69 Rn. 30; a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78 f., die allerdings statt den Schutzzweck zu betrachten vom Ergebnis - der Subsumption von Elektrofahrrädern unter den Kraftfahrzeugbegriff - her argumentiert.

<sup>225</sup> A.A. ohne nähere Begründung Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Preuβ, NZV 2018, 537; Ruhs, SVR 2018, 286, 288.

der Straßenverkehrsdelikte<sup>226</sup> auf § 1 Abs. 2 StVG zurückgegriffen; dem folgt die zutreffende h.M. auch für § 315d StGB.<sup>227</sup>

#### II. Elektrofahrräder

Umstritten ist, ob Elektrofahrräder dem Tatbestand unterfallen. Dies wird von der wohl herrschenden Auffassung in der Literatur verneint;<sup>228</sup> Rechtsprechung zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Zwar lassen sich Elektrofahrräder unter § 1 Abs. 2 StVG subsumieren, jedoch hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 StVG Elektrofahrräder mit spezifischen Hilfsmotoren aus dem Kraftfahrzeugbegriff ausgenommen. Fraglich ist, ob diese gesetzliche Ausnahme auch für § 315d StGB maßgeblich ist.

Entscheidend ist der Gesetzgeberwille, der § 315d Abs. 1 StGB zugrunde liegt: Die Vorschrift beabsichtigt, diejenigen Risiken zu verhüten, die aus Geschwindigkeitsrennen und Raserfahrten im öffentlichen Straßenverkehr resultieren. <sup>229</sup> § 1 Abs. 3 StVG nimmt jedoch dezidiert diejenigen Kraftfahrzeuge aus dem Kraftfahrzeugbegriff aus, die bauartbedingt nicht in der Lage sind, hohe Geschwindigkeiten zu erreichen, namentlich Elektrofahrräder, die nicht schneller als 25 km/h motorunterstützt fahren können.

Die Wertung des Normzwecks wird durch die Gesetzeshistorie bestätigt. Weder die Initiatoren des Gesetzgebungsverfahrens noch die beteiligten Legislativorgane beabsichtigten, Fahrradrennen – auch in Gestalt von Pe-

<sup>226</sup> BGH, Urteil vom 30.11.1971 – 1 StR 554/71, BeckRS 1971, 31126305; BGH, Urteil vom 24.06.1993 – 4 StR 217/93, NStZ 1993, 540; Kerkmann/Blum, in: NK-GVR, § 44 StGB Rn. 8; Heintschel-Heinegg/Huber, in: MüKo StGB, § 44 Rn. 9; unpräzise Sander, in: MüKo StGB, § 316a Rn. 19; Kretschmer, in: MüKo StVR, § 69 StGB Rn. 15; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 3; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 6.

<sup>227</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 6; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 15; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; Stam, StV 2018, 464, 465; Ternig, ZfSch 2020, 304, 305; i.E. auch Zieschang, JA 2016, 721, 724; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 361; unklar Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74.

<sup>228</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 15; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 6; Stam, StV 2018, 464, 465; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

<sup>229 § 1</sup> C.I. § 248b StGB wird vielmehr vom Eigentumsschutz bestimmt. Dass Pedelecs dieser Norm unterfallen, ist deshalb für § 315d StGB unmaßgeblich; ohne Begründung a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

delec-Rennen – von § 315d StGB zu erfassen.<sup>230</sup> Weil § 29 Abs. 1 StVO a. F. eine Vorschrift des Straßenverkehrsrechts war, galt die Kraftfahrzeugdefinition des § 1 StVG für § 29 Abs. 1 StVO a. F. umfassend; einschließlich des § 1 Abs. 3 StVG. Deshalb unterfielen Fahrradrennen, anders als Wettbewerbe mit Mofas und Mopeds,<sup>231</sup> § 29 Abs. 1 StVO a. F. explizit nicht.<sup>232</sup> Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber in Abkehr hiervon auch Pedelec-Rennen in § 315d StGB habe erfassen wollen, fehlen. Vielmehr galt der Blick des Gesetzgebers dem "Autorennen" im öffentlichen Straßenraum.<sup>233</sup>

Fahrzeuge i. S. d. § 1 Abs. 3 StVG stellen mithin keine Kraftfahrzeuge i. S. d. § 315d StGB dar. Bauartbedingt geht von diesen Gefährten keine abstrakte Gefahr aus, die der Tatbestand zu verhüten beabsichtigt – jedenfalls ist das Ausmaß einer etwaigen Gefahr kaum mit einem originären Autorennen vergleichbar.<sup>234</sup>

## III. Motorisierte Krankenfahrstühle, E-Scooter und Segways

Weiterhin lassen sich nach herrschender Meinung motorbetriebene Krankenfahrstühle unter den Kraftfahrzeugbegriff des § 1 Abs. 2 StVG subsumieren.<sup>235</sup> Diese Fahrzeuge sind nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 FeV bauartbedingt auf höchstens 15 km/h beschränkt. Deshalb spricht der Schutzzweck des § 315d StGB<sup>236</sup> gegen eine Anwendung des Tatbestands auf motorbetriebene Krankenfahrstühle: Ein Geschwindigkeitsrennen lässt sich zwar theoretisch auch zwischen zwei solchen Gefährten austragen – allerdings erscheint zweifelhaft, ob damit Gefahren für Verkehrsteilnehmer und Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs einhergehen, die mit einem Pkw-Rennen ver-

<sup>230</sup> Dies., Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78.

<sup>231</sup> LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; vgl. auch *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; *König*, in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3.

<sup>232</sup> Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; Zieschang, JA 2016, 721, 723

<sup>233 §1</sup> C.I.

<sup>234</sup> A.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 78; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; ders., in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3; *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3

<sup>235</sup> BayObLG, Beschluss vom 13.07.2000 – 2 St RR 118/2000, NStZ-RR 2001, 26; OLG Nürnberg, Beschluss vom 13.12.2010 – 2 St OLG Ss 230/10, NStZ-RR 2011, 153; AG Löbau, Urteil vom 07.06.2007 – 5 Ds 430 Js 17736/06, NJW 2008, 530, 531; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 10; a.A. F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 23.

<sup>236</sup> Siehe Teil 1 § 2 A.II.

gleichbar sind.<sup>237</sup> Dasselbe gilt für alle motorbetriebenen Fahrzeuge mit bauartbedingt niedrigen Höchstgeschwindigkeiten wie etwa Kinder-Elektroautos,<sup>238</sup> Segway Personal Transporter<sup>239</sup> und E-Scooter<sup>240</sup>.

Eine §1 Abs. 3 StVG vergleichbare Ausnahme vom Kraftfahrzeugbegriff für die genannten Fahrzeuge ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nahe läge, die Vorschrift zugunsten des Täters<sup>241</sup> analog anzuwenden. Dazu bedürfte es zunächst einer planwidrigen Regelungslücke bei vergleichbarer Interessenlage. Problematisch ist bereits die planwidrige Regelungslücke. Motorisierte Fahrzeuge mit bauartbedingt niedrigen Höchstgeschwindigkeiten werden im Straßenverkehrsrecht abweichend von § 1 Abs. 3 StVG geregelt: Motorisierte Krankenfahrstühle und Elektrokleinstfahrzeuge i. S. d. §1 eKfV werden als Kraftfahrzeuge behandelt, aber beispielsweise aus dem Anwendungsbereich der Fahrerlaubnisverordnung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1a, 2 FeV) ausgenommen. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 FeV sind Mofas ebenfalls fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge.<sup>242</sup> Die Verordnung definiert Mofas als einspurige Fahrräder mit Hilfsmotor - auch ohne Tretkurbeln -, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h. Mofas unterscheiden sich von Pedelecs i. S. d. §1 Abs. 3 StVG damit nicht anhand der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.<sup>243</sup> Pedelecs müssen durch Muskelkraft fortbewegt werden - der Hilfsmotor hat anders als beim Mofa nur unterstützende Funktion. Das Straßenverkehrsrecht differenziert damit zwischen rein motorkraftbetriebenen Kraftfahrzeugen einerseits und (vorrangig) muskelkraftbetriebenen Fahrzeugen andererseits.

Die Gesetzesgeschichte spricht gegen eine Vergleichbarkeit der Interessenlage. Das Landgericht Duisburg wandte § 29 Abs. 1 StVO a. F. auch auf Mofas – also einen Fahrzeugtyp mit einer bauartbedingten Höchst-

<sup>237</sup> Vgl. auch F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 23.

<sup>238</sup> Gerhold/Conrad, JA 2019, 358, 362.

<sup>239</sup> So auch *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; siehe zum allgemeinen Straßenverkehrsrecht *Kettler*, NZV 2008, 71, 72; *Zieschang*, in: NK-StGB, 315c Rn. 13.

<sup>240</sup> LG Leipzig, Urteil vom 24.06.2022 – 9 Ns 504 Js 66330/21, juris, Rn. 17; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 6; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 3; Zieschang, NZV 2020, 489, 493; siehe zum allgemeinen Straßenverkehrsrecht BayObLG, Beschluss vom 24.07.2020 – 205 StRR 216/20, SVR 2020, 397; Kerkmann, NZV 2021, 560; Kerkmann, NZV 2021, 161.

<sup>241</sup> Damit ohne Kollision mit Art. 103 Abs. 2 GG.

<sup>242</sup> Ternig, in: NK-GVR, § 4 FeV Rn. 3.

<sup>243</sup> Siehe Teil 1 § 2 A.II.

geschwindigkeit von 25 km/h – an. $^{244}$  Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber § 315d StGB einen anderen Kraftfahrzeugbegriff zugrunde legte, bestehen nicht. $^{245}$ 

Ein Vergleich der § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 1a, 2 FeV, § 1 Abs. 1 eKfV und § 1 Abs. 3 StVG lässt auch keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit erkennen, die der Gesetzgeber für alle Fahrzeugtypen als ungefährlich einstuft. Motorbetriebene Krankenfahrstühle dürfen maximal 15 km/h schnell sein, Elektrokleinstfahrzeuge sind auf höchstens 20 km/h beschränkt, während der Grenzwert für Mofas und Pedelecs 25 km/h beträgt. Warum Elektrokleinstfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 25 km/h gefährlicher sind als Mofas und Pedelecs, lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Dann kann anhand der Gesetzeskonzeption auch nicht erklärt werden, warum ein Kleinkraftrad (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit gem. § 2 Nr. 11 FZV: 45 km/h) i. S. d. § 315d StGB als abstrakt gefährlich einzustufen ist, Elektrokleinstfahrzeuge und motorbetriebene Krankenfahrstühle aber nicht.

§1 Abs. 3 StVG kann deshalb nicht analog auf E-Scooter, motorisierte Krankenfahrstühle, Segways, Mofas und vergleichbare Fahrzeuge mit niedrigen Höchstgeschwindigkeiten angewendet werden. Eine schutzzweckorientierte Einschränkung des Kraftfahrzeugbegriffs des § 315d StGB scheitert daran, dass sich keine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit identifizieren lässt, bis zu der der Gesetzgeber motorisierte Fahrzeuge als abstrakt ungefährlich einstuft. Es fehlt an einem konsistenten Gesetzgeberplan. Somit ist festzuhalten, dass Rennen i. S. d. § 315d StGB mit allen Kraftfahrzeugen i. S. d. § 1 Abs. 2 StVG mit Ausnahme von Pedelecs i. S. d. § 1 Abs. 3 StVG ausgetragen werden können.

### B. Straßenverkehr

Kraftfahrzeugrennen müssen, um dem Tatbestand zu unterfallen, im Straßenverkehr ausgetragen werden. Es gilt zu untersuchen, was unter Straßenverkehr im Sinne der Norm zu verstehen ist (Teil 1 § 2 B.I.). In einem zweiten Schritt wird analysiert, ob es auf den Ort der Tathandlung oder den Austragungsorts des Rennens ankommt (Teil 1 § 2 B.II.).

<sup>244</sup> LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; vgl. auch Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 315d Rn. 3.

<sup>245</sup> Siehe Teil 1 § 2 A.II.

#### I. Zum Begriff

Der Begriff Straßenverkehr umfasst jede Verkehrsart auf Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen.<sup>246</sup> Erfasst werden die Straßen des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden.<sup>247</sup> Das Merkmal scheidet damit Rennen auf der Schiene, in der Luft oder im Wasser vom Anwendungsbereich der Norm aus.<sup>248</sup>

Nur Taten im Straßenverkehr kommt eine abstrakte Gefährlichkeit für andere Verkehrsteilnehmer zu. Unter Straßenverkehr ist nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>249</sup> und der bewusst gewählten<sup>250</sup> systematischen Stellung nach den §§ 315b, 315c StGB<sup>251</sup> nur der öffentliche Straßenverkehr zu verstehen.<sup>252</sup>

Eine Verkehrsfläche ist dann dem öffentlichen Straßenverkehr zugehörig, wenn sie zur Nutzung durch die Allgemeinheit, einem zufälligen oder jedenfalls nicht von der Allgemeinheit unterscheidbaren Personenkreis gewidmet oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten faktisch zugänglich<sup>253</sup> ist.<sup>254</sup> Danach können auch Privatstraßen oder Plätze öffentlichen Straßenverkehr i. S. d. § 315d StGB darstellen, sofern sie durch die Verfügungsberechtigte der Allgemeinheit geöffnet sind.<sup>255</sup> Wird eine dem öffentlichen Straßenverkehr zugehörige Straße für das Rennen

<sup>246</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; Kulhanek, JURA 2018, 561, 562; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

<sup>247</sup> Zieschang, JA 2016, 721, 724.

<sup>248</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10.

<sup>249</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7.

<sup>250</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 11.

<sup>251</sup> Ruhs, SVR 2018, 286, 287.

<sup>252</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 8; Krumm, SVR 2020, 8; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 33; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Kulhanek, JURA 2018, 561, 562; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Piper, NZV 2017, 70, 71; Preuß, NZV 2017, 105, 109; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Ternig, ZfSch 2020, 304, 305; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

<sup>253</sup> BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; Linde-mann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Ternig, ZfSch 2020, 304, 305.

<sup>254</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 6; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Kulhanek, JURA 2018, 561, 562; Preuß, NZV 2017, 105, 109; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71; unvollständig Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 3.

<sup>255</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 7; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

gesperrt, verliert sie dadurch nicht ihre grundsätzliche Widmung, sodass es sich um ein Rennen im öffentlichen Straßenverkehr handelt.<sup>256</sup> Dies gilt erst recht, wenn die Veranstalter bzw. Durchführenden eines Kraftfahrzeugrennens die Verkehrsfläche ohne Zustimmung der Verfügungsberechtigten sperren. Sperren sie die Verkehrsfläche, manifestiert sich darin nicht der Wille des Verfügungsberechtigten.<sup>257</sup>

Eine Verkehrsfläche ist dementgegen nicht öffentlich, wenn sie lediglich einem engen, genau umschriebenen Personenkreis offensteht, indem mit einer eindeutigen, äußerlich manifestierten Handlung des Verfügungsberechtigten unmissverständlich erkennbar<sup>258</sup> ist, dass ein öffentlicher Verkehr nicht (mehr) geduldet wird.<sup>259</sup> Die Manifestation der fehlenden Duldung kann zum Beispiel durch Errichtung von Schranken, Zufahrtssperren, Ketten, oder Verbotsschildern erfolgen.<sup>260</sup> Ein Gelände, das nur einem beschränkten Personenkreis wie beispielsweise Betriebsangehörigen, mit einem besonderen Ausweis ausgestatteten Personen oder individuell zugelassenen Lieferanten und Abholern zugänglich ist, stellt keinen öffentlichen Straßenverkehr dar.<sup>261</sup> Motorsportrennen auf abgesperrten, nur für zugelassene Rennteilnehmer befahrbaren Rennstrecken unterfallen dementsprechend dem Tatbestand nicht.<sup>262</sup> Rennen auf stillgelegten Betriebsflächen, Industriebrachen, geschlossenen Flughäfen, ehemaligen Militärgeländen oder auf Feldern<sup>263</sup> sind regelmäßig nicht strafbar,<sup>264</sup> nachdem diese Flächen dem Verkehr, jedenfalls dem Verkehr durch Jedermann, nicht (mehr) gewidmet sind.

<sup>256</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

<sup>257</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 73.

<sup>258</sup> BGH, Beschluss vom 30.01.20I3 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

<sup>259</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 10; ders., JURA 2018, 561, 562.

<sup>260</sup> BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2009 – 2 Ss OWi 934/08, BeckRS 2009, 25880; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

<sup>261</sup> BGH, Urteil vom 04.03.2004 – 4 StR 377/03, NZV, 479 mwN.; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 7; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 22; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724; *Preuβ*, NZV 2017, 105, 109.

<sup>262</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 3.

<sup>263</sup> Nicht jedoch auf allgemein befahrbaren Feldwegen *Preuβ*, NZV 2017, 105, 109; zu § 315b StGB vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.06.1997 – 2 Ss 147/97 - 49/97 II, NStZ-RR 1997, 325, 326.

<sup>264</sup> Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 2; ders., SVR 2020, 8; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

Eine Verkehrsfläche kann abhängig von der Widmung bzw. der faktischen Zugangsmöglichkeiten zeitweilig "öffentlich" und zu anderen Zeiten "nicht-öffentlich" sein. <sup>265</sup> Große Supermarktplätze oder Tankstellengelände sind als öffentliche Verkehrsfläche nur während der Öffnungszeiten gewidmet – Rennen außerhalb der Öffungszeiten unterfallen dem Tatbestand damit nicht. <sup>266</sup> Aber auch insoweit ist entscheidend, dass die Widmung (bzw. deren Beschränkung) manifestiert ist. <sup>267</sup>

Das Gericht, aber gerade auch die Verteidigung, wird darauf zu achten haben, ob sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht hinreichende Feststellungen<sup>268</sup> zum Nachweis eines gerade auf öffentlicher Verkehrsfläche stattfindenden Rennens getroffen wurden.<sup>269</sup> Nach Wortlaut und Wortsinn genügt es, wenn das Rennen teils im Straßenverkehr, teils im nichtöffentlichen Bereich durchgeführt wird.<sup>270</sup>

#### II. Maßgeblichkeit von Tathandlung oder Rennort

Fraglich ist, ob der Ort der Tathandlung oder des Rennens die Voraussetzungen öffentlichen Straßenverkehrs erfüllen muss. Der Wortlaut legt nahe, dass die Tathandlung im Straßenverkehr erfolgen muss: Löst man Absatz und Nummerierung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB auf, lautete der Tatbestand "Wer im Straßenverkehr ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt [...]". Grammatikalisch steht "im Straßenverkehr" zu "ausrichten" bzw. "durchführen" in Bezug – man könnte daraus schließen, dass die Handlung des "Ausrichtens" oder "Durchführens" im Straßenverkehr erfolgen müsse, das Kraftfahrzeugrennen jedoch nicht.

Die Gesetzeshistorie spricht eine eindeutige Sprache: Bekämpft werden sollte die besondere Gefahr der Durchführung von Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr<sup>271</sup> und keine Gefahren ausgehend von Organisationshand-

<sup>265</sup> BGH, Beschluss vom 30.01.2013 – 4 StR 527/12, NStZ 2013, 530, 531; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

<sup>266</sup> Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 2; ders., SVR 2020, 8; Zieschang, JA 2016, 721, 724.

<sup>267</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 71.

<sup>268</sup> Hierzu siehe OLG Hamm, Beschluss vom 14.05.2009 – 2 Ss OWi 934/08, BeckRS 2009, 25880.

<sup>269</sup> Zu in diesem Zusammenhang einschlägigen Fragen aus Verteidigersicht vgl. Krumm, SVR 2007, 294.

<sup>270</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4.

<sup>271</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7.

lungen, die im Straßenverkehr erfolgen. Trotz des Bezugsfehlers ist es demnach auch im Fall des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB (nur) erforderlich, dass das ausgerichtete oder durchgeführte Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr stattfindet,<sup>272</sup> nicht dessen Organisation. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst somit auch Tathandlungen außerhalb des Straßenverkehrs,<sup>273</sup> sofern sie nur auf die Ausrichtung oder Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens im Straßenverkehr gerichtet sind.<sup>274</sup>

#### C. Definitionen des Kraftfahrzeugrennens

Fraglich ist, was eine Fahrt mit Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zum Kraftfahrzeugrennen macht. Ausgehend vom nach dem Gesetzgeberwillen maßgeblichen<sup>275</sup> historischen Begriffsverständnis (Teil 1 § 2 C.I.) entwickelte die Rechtsprechung zu § 315d Abs. 1 StGB eine Definition des Kraftfahrzeugrennens (Teil 1 § 2 C.II.). Stimmen in der Literatur fordern einen strafrechtsautonomen<sup>276</sup> Kraftfahrzeugrennbegriff (Teil 1 § 2 C.III.). Die folgende Untersuchung arbeitet die Unterschiede der Begriffsdefinitionen heraus, um festzustellen, ob sie dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.

### I. Vorgängervorschrift § 29 Abs. 1 StVO a. F.

Vom 1.3.1971 bis zum 12.10.2017 formulierte § 29 Abs. 1 StVO a. F.: "Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten." Die Vorschrift stellte eine Spezialregelung im Verhältnis zu § 29 Abs. 2 S. 1 StVO a. F. dar.<sup>277</sup> Hiernach konnten andere Veranstaltungen, die den Straßenraum übermäßig beanspruchten

<sup>272</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

<sup>273</sup> Zu den Tathandlungen im Detail siehe Teil 1 § 4 B.

<sup>274</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 4.

<sup>275</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BR-Drs. 362/16, S. 6.

<sup>276</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Stam, StV 2018, 464, 465; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 139.

BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729; vgl. auch
 BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; OVG Lüneburg,
 Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; Sauthoff, in:
 MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 2

(Sondernutzungen<sup>278</sup>) genehmigt werden. Eine Genehmigung von Kraftfahrzeugrennen schloss § 29 Abs. 1 StVO a. F. aus. Ordnungswidrig verhielt sich, wer an einem Kraftfahrzeugrennen teilnahm (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a. F.) oder ein solches Rennen veranstaltete (§ 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F.).

§ 29 Abs. 1 StVO a. F. verfolgte das Ziel, Kraftfahrzeugrennen aus dem öffentlichen Straßenraum fernzuhalten, weil während ihrer Durchführung der Straßenraum einerseits nicht mehr durch andere Verkehrsteilnehmer genutzt werden kann<sup>279</sup> und andererseits erhebliche Gefahren für Zuschauer und dezidiert auch für Veranstaltungsteilnehmer drohen.<sup>280</sup> Kraftfahrzeugrennen verursachen zudem unnötige Umweltverschmutzung und belästigen die Bevölkerung (auch außerhalb des Straßenraums)<sup>281</sup> durch Lärm und Abgase.<sup>282</sup>

Zur näheren Definition des Kraftfahrzeugrennens enthielt Rn. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung<sup>283</sup> (im Folgenden VwV-StVO) zu § 29 StVO folgende Legaldefinition:

Rennen sind Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbes (z.B Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen (z.B Rekordversuch). Auf die Art des Starts (gemeinsamer Start, Gruppen- oder Einzelstart) kommt es nicht an.

Die Legaldefinition setzte voraus, dass Kraftfahrzeugrennen immer zumindest zwei Teilnehmer hatten<sup>284</sup> und mit Kraftfahrzeugen geführt wurden.<sup>285</sup>

<sup>278</sup> Hühnermann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 1b; Rebler, SVR 2017, 365.

<sup>279</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4

<sup>280</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4; Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 1

<sup>281</sup> BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096.

<sup>282</sup> BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209; OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 4

<sup>283</sup> Die für § 29 Abs. 1 StVO a. F. relevante Fassung ist wiedergegeben bei *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Vor Rn. 1. In ihrer aktuell gültigen Fassung vom 08.11.2021, BAnz AT 15.11.2021 Bl, abrufbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter net.de/bsvwvbund\_26012001\_S3236420014.htm, zuletzt abgerufen am 31.08.2023.

<sup>284</sup> Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 5; unklar Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 2c

<sup>285</sup> Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 8; Zieschang, JA 2016, 721, 723

Ein Rennen mit Kraftfahrzeugen erforderte nach diesem von der Rechtsprechung zugrundegelegten<sup>286</sup> Begriffsverständnis nicht die tatsächliche Erzielung von absoluten Höchstgeschwindigkeiten; die technischen Grenzen der Fahrzeuge mussten nicht ausgefahren werden. Jedoch war erforderlich, dass die Fahrer untereinander einen Wettbewerb um die relative Höchstgeschwindigkeit als Haupt- und Endziel<sup>287</sup> austrugen,<sup>288</sup> so dass der Schnellere siegte. Dazu reichte aus, wenn die betroffenen Kraftfahrzeugführer das Beschleunigungspotential ihrer Gefährte im Rahmen des Rennens verglichen.<sup>289</sup> § 29 Abs. 1 StVO a. F. erfasste demnach auch sog. "Sprintprüfungen".<sup>290</sup> Geschicklichkeitswettbewerbe,<sup>291</sup> Fahrtrainings<sup>292</sup> und sog. Gruppenausfahrten ohne Geschwindigkeitsvergleich<sup>293</sup> unterfielen dem Tatbestand nicht.

<sup>286</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729; BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.

<sup>287</sup> OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; ungenau *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; a.A. LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 134 (bereits zu § 315d StGB, jedoch die Rspr. zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. rezipierend); OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65.

<sup>288</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8; OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; *Rinio*, NZV 2018, 478; unklar OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

<sup>289</sup> KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; Krumm, SVR 2017, 396.

<sup>290</sup> OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

<sup>291</sup> OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; Kloth, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; Zieschang, JA 2016, 721, 723; anders nur OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403

<sup>292</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; LG Hamburg, Urteil vom 26.08.2009 – 331 O 59/08, NZV 2011, 506; *Richter*, DAR 2012, 243, 246.

<sup>293</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; *Kloth*, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; *Richter*, DAR 2012, 243, 246; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

Das Oberlandesgericht Hamm verneinte das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens für eine sog. Fuchsjagd, nachdem hier nicht die Geschwindigkeit, sondern das Auffinden eines anderen Fahrers im Zentrum des Geschehens gestanden habe.<sup>294</sup> Dementsprechend wurden auch Fluchtund Verfolgungsfahrten nicht unter den Tatbestand subsumiert.<sup>295</sup>

Um festzustellen, ob eine Fahrt einen Wettbewerb um die relative Höchstgeschwindigkeit darstellte, stellten Rechtsprechung und Literatur auf die tatsächlichen Begebenheiten, nicht nur Ankündigungen oder Anweisungen der Veranstaltungsleitung, ab.<sup>296</sup> Als Indizien nannte Rn. 1 der VwV-StVO die Verwendung renntypischer Begriffe, die Beteiligung von Sponsoren, gemeinsame Start-, Etappen- und Zielorte, (entgegen der Legaldefinition) der nahezu gleichzeitige Start aller Fahrzeuge, Startnummern, besondere Kennzeichnung und Werbung an den Fahrzeugen sowie vorgegebene Fahrtstrecken und offene oder verdeckte Zeitnahmen und die Verbindung zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter (per Funk, GPS oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln). Die Einhaltung geltender Verkehrsregeln oder das Fahren im Konvoi sollte dem Renncharakter, mithin dem Vorliegen eines Wettbewerbs um die relative Höchstgeschwindigkeit, nicht widersprechen.<sup>297</sup> Nicht nur wilde,<sup>298</sup> das heißt unorganisierte oder sogar spontan

<sup>294</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; *Rebler*, SVR 2017, 365, 367.

<sup>295</sup> Preuß, NZV 2017, 105, 109.

<sup>296</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 5; Rebler, SVR 2017, 365, 367

 <sup>297</sup> Für weitere Indizien vgl. KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122
 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 6; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12
 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; Rebler, SVR 2017, 365, 367; enger allerdings OLG
 Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

<sup>298</sup> So ausdrücklich Nr. 2 der VwV zu § 29 StVO, vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253; OLG Bamberg, Beschluss vom 29.11.2010 – 3 Ss OWi 1756/10, NZV 2011, 208 m. insoweit zust. Anm. Sandherr; LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; KG, Beschluss vom 07.04.2017 – 3 Ws (B) 87/17 - 122 Ss 42/17, BeckRS 2017, 130818, Rn. 4; KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1; OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 4.

zustande gekommene, <sup>299</sup> sondern auch motorsportlich organisierte Kraftfahrzeugrennen wurden dem Tatbestand untergeordnet. <sup>300</sup>

#### II. Definition der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung setzte die Anwendung der Legaldefinition nach Einführung des § 315d StGB fort. Die Instanzgerichte lehnen sich bis heute eng an § 29 Abs. 1 StVO a. F. an.<sup>301</sup> Das Landgericht Aachen, das Landgericht Deggendorf und das Oberlandesgericht Köln erachteten beispielsweise nicht nur konfrontative, sondern auch kooperative, organisierte Geschwindigkeitsfahrten in § 315d StGB für tatbestandsmäßig. Hiernach sei ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auch der Versuch des Erreichens der Höchstgeschwindigkeit als gegenseitige Leistungsprüfung, ohne dass die Teilnehmer miteinander im Wettbewerb stehen müssten oder ein Sieger zu ermitteln sei.<sup>302</sup>

Der Bundesgerichtshof orientiert seine Definition zwar ausdrücklich am historischen Begriffsverständnis des Rennens in § 29 Abs. 1 StVO a. F., <sup>303</sup> definiert jedoch abweichend von der Instanzgerichtsbarkeit Kraftfahrzeugrennen als

<sup>299</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

<sup>300</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729.

<sup>301</sup> Vgl. LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 251; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 127; LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 132; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 101; LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, 108; aber auch OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324.

<sup>302</sup> OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 128 ff.; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42 f.; vgl. auch KG, Beschluss vom 20.12.2019 – (3) 161 Ss 134/19 (75/19), BeckRS 2019, 35362, 13.

<sup>303</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 18.

"Wettbewerb zwischen wenigstens zwei Kraftfahrzeugführern, bei dem es zumindest auch darum geht, mit dem Kraftfahrzeug über eine nicht unerhebliche Wegstrecke eine höhere Geschwindigkeit als der andere oder die anderen teilnehmenden Kraftfahrzeugführer zu erreichen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Teilnehmer zueinander in Bezug auf die Höchstgeschwindigkeit, die höchste Durchschnittsgeschwindigkeit oder die schnellste Beschleunigung in Konkurrenz treten. [...] Auf die Startmodalitäten kommt es nicht an."<sup>304</sup>

Im Vergleich zu Rn.1 der VwV-StVO zu § 29 StVO ist die Definition des Bundesgerichtshofs enger gefasst, als dass nur noch 'Wettbewerbe', nicht mehr auch 'Veranstaltungen' zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten erfasst sind. Der Bundesgerichtshof betont mithin das kompetitive Moment des Rennens. Tatbestandlich sollen nur noch Rennen sein, die nach Vorstellung der Rennteilnehmer³05 über "eine nicht unerhebliche Wegstrecke" ausgetragen werden.³06 Andererseits erweitert der Bundesgerichtshof den Rennbegriff: Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB müssen sich nicht als Haupt- oder Endziel um Geschwindigkeit drehen. Es reicht aus, wenn das Erzielen einer höheren Geschwindigkeit bzw. Beschleunigung als ein anderer Rennteilnehmer Teil eines Motivbündels ist.³07 So können sich die Fahrer auch anhand anderer Fertigkeiten, beispielsweise dem Fahrgeschick, messen, ohne dass die Fahrt ihren Renncharakter verliert.³08

Offen bleibt, worauf der Bundesgerichtshof diese Abweichungen gründet. Den Entscheidungen zu § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist weder eine Begründung der restriktiveren Momente noch der Ausdehnung des Tatbestands zu entnehmen. Auch lässt sich nicht aus der Spruchpraxis auf den Ursprung der Modifikationen schließen. Bisher kam keines der modifizierten Definitionselemente zur Anwendung, um eine Grenze zwischen Rennen einerseits und strafloser Vergnügungsfahrt andererseits zu zie-

<sup>304</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17 (Hervorh. durch den Verfasser); so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6.

<sup>305</sup> BGH, Beschluss vom 19.07.2022 - 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 8.

<sup>306</sup> Hierauf hinweisend Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 11; Zieschang, JZ 2022, 101, 102.

<sup>307</sup> Vgl. auch Steinert, SVR 2022, 201, 202 f.

<sup>308</sup> Zu den Auswirkungen der Erweiterung der Definition siehe Teil 1 § 2 F.II.1.

hen.309 Ob der Bundesgerichtshof die Definition auf Wettbewerbe mit hohen Geschwindigkeiten als Nebenzweck ausweiten will, ist angesichts weiterer Formulierungen in den maßgeblichen Entscheidungen zweifelhaft. So sah er die besondere Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen darin, dass das tatbestandliche "Kräftemessen im Sinne eines Übertreffenwollens gerade in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit"310 ausgetragen wird. Dass die beteiligten Kraftfahrzeugführer dabei "in der Regel auch ihre Fahrgeschicklichkeit in die Konkurrenz einbringen, liegt in der Natur der Sache und stellt die Annahme eines Kraftfahrzeugrennens nicht in Frage."311 Während die Definition des Bundesgerichtshofs also Wettfahrten genügen lässt, bei denen das Streben nach der Höchstgeschwindigkeit einem anderen Ziel untergeordnet ist, begründet er das Risiko von Rennen mit dem Fokus der Rennteilnehmer auf die Geschwindigkeit und sieht das Erfordernis anderer Fertigkeiten als Begleiterscheinung. Dieser Widerspruch zwischen Definition und Argumentationslinie wird nicht aufgelöst. Bereits anhand der Definition der Rechtsprechung zeigen sich mithin Abweichungen zwischen dem Kraftfahrzeugrennbegriff des § 29 Abs. 1 StVO und des strafrechtlichen Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB, die einer Erklärung ermangeln.

#### III. Strafrechtsautonomer Begriff des Kraftfahrzeugrennens in der Literatur

In der Literatur werden unterschiedliche Definitionen des Kraftfahrzeugrennens vertreten. Die herrschende Auffassung wendet weiterhin die Definition des Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 29 Abs. 1 StVO a. F. an. <sup>312</sup> Allerdings finden sich auch abweichende Stimmen.

<sup>309</sup> Allerdings zeigen sich erste Auswirkungen für die Instanzgerichte vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7.

<sup>310</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19 (Hervorh. durch den Verfasser); so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12.

<sup>311</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20 (Hervorh. durch den Verfasser).

<sup>312</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 11; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 3; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 7 ff.; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 7; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 600; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315dRn. 3; Ernemann, in: SSW-

Zunächst wurden Bedenken hinsichtlich der Normbestimmtheit i. S. d. Art. 103 Abs. 2 GG geäußert<sup>313</sup> und kritisiert, dass die gesetzgeberische Rezeption bestehender Definitionen in der Rechtsprechung keinen Niederschlag im Normtext fand. Es wäre dem Gesetzgeber jederzeit möglich gewesen, eine Legaldefinition in das Gesetz aufzunehmen, was angesichts der Unschärfen der Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. geboten sei.<sup>314</sup> Indem der Gesetzgeber dem nicht nachgekommen sei, habe er sich von der Definition abgewandt.

Die Kritik am Gesetzgebungshandwerk verlangt nach einer trennschärferen Definition, ohne konkret zu benennen, welche Unschärfen der Rechtsprechung hätten aufgelöst werden müssen. Eine strafrechtsautonome Definition des Kraftfahrzeugrennens<sup>315</sup> will nun sicherstellen, dass nur solche Taten der Norm unterfallen, die die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen.<sup>316</sup> Rennen ohne jede abstrakte Gefährlichkeit für den Straßenverkehr sollen aus dem Tatbestand ausgeschieden werden.<sup>317</sup> Dazu soll die Verursachung einer abstrakten Gefahr als positives Definitionsmerkmal ergänzt<sup>318</sup> oder die Definition um ein negatives Merkmal erweitert werden wonach der Tatbestand ausgeschlossen ist, wenn das Rennen keine abstrakte Gefahr verursacht.<sup>319</sup> Zur Frage, wann ein Rennen abstrakt ungefährlich

StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 4; Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; Fromm, DAR 2021, 13, 15; Gerhold/Conrad, JA 2019, 358, 362; Rinio, NZV 2018, 478; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Kulhanek, JURA 2018, 561, 562; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Piper, NZV 2017, 70, 71; Preuß, NZV 2018, 537; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Ternig, ZfSch 2020, 304, 305; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Zieschang, JA 2016, 721, 723; Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; wohl auch Mitsch, DAR 2017, 70, 72

<sup>313</sup> Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 37 ff.; ähnlich kritisch Mitsch, DAR 2017, 70, 72.

<sup>314</sup> Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 39 f.

<sup>315</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Stam, StV 2018, 464, 465; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 139; i.E. auch Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 36 ff.; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

<sup>316</sup> Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 41.

<sup>317</sup> Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 41; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 22; Preuß, NZV 2018, 537, 538; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 148.

<sup>318</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 22; kritisch hierzu Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 11.

<sup>319</sup> Stam, StV 2018, 464, 466; zustimmend Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 148.

ist, herrscht keine Einigkeit. Beispielsweise wird das Einzelzeitfahren als abstrakt ungefährlich angesehen.<sup>320</sup> Andere verlangen einen eigenständigen, vom Wettbewerb als solchem abgrenzbaren Verkehrsverstoß<sup>321</sup> oder wollen den Tatbestand ausschließen, wenn zwischen den Beteiligten die Einhaltung der Verkehrsregeln vereinbart war.<sup>322</sup>

Die Vertreter eines eigenständigen, strafrechtsautonomen Kraftfahrzeugbegriffs fordern damit eine Einschränkung der Reichweite des Tatbestands anhand seines Schutzzwecks ein. Das Normtelos kann eine Abweichung der Begriffsdefinition des Kraftfahrzeugrennens des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB im Vergleich zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. jedoch nur gebieten, wenn die Strafnorm andere Schutzzwecke verfolgt.

#### D. Schutzzwecke des Verbots echter Kraftfahrzeugrennen

Eine abweichende Begriffsdefinition des Kraftfahrzeugrennens in § 315d StGB ließe sich möglicherweise mit einer neuartigen Differenzierung in den Schutzzwecken erklären. Deshalb bedarf es einer Analyse der Schutzzwecke. Dem Wortlaut der Norm lassen sich zwei mögliche Schutzzwecke entnehmen: § 315d Abs. 1 StGB verlangt ausdrücklich eine Tatbegehung im Straßenverkehr³2³ – Sicherheit des Straßenverkehrs (Teil 1 § 2 D.I.). § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB adressiert konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Sachen von bedeutendem Wert – Schutz von Leib, Leben und Eigentum von Straßenverkehrsteilnehmern (Teil 1 § 2 D.II.). Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 StGB darüber hinaus Schutzzwecke des § 29 Abs. 1 StVO a. F.³²²² (weiter-)verfolgt: Vor Belästigungen und Umweltschäden schützen, eine übermäßige Straßennutzung verhindern, Täter selbst vor den Risiken von Kraftfahrzeugrennens schützen (Teil 1 § 2 D.III.).

<sup>320</sup> Mitsch, DAR 2017, 70, 72.

<sup>321</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 14; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 445; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Stam, StV 2018, 464, 466; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 27; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21; Preuβ, NZV 2018, 537.

<sup>322</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 573; a.A. Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3.

<sup>323</sup> Zum Begriff siehe Teil 1 § 2 B.

<sup>324</sup> Siehe hierzu näher Teil 1 § 2 C.I.

#### I. Sicherheit des Straßenverkehrs

Weil es sich bei § 315d StGB um eine Straftat zum Schutz des Straßenverkehrs handele, ordnete der Gesetzgeber die Vorschrift bewusst nach § 315c StGB ein, weshalb § 315d StGB a. F. neu zugewiesen und als § 315e StGB n.F. neu gefasst wurde. 325 Rennteilnehmer ließen nach dessen Auffassung die Verkehrssicherheit außer Acht, um das Rennen zu gewinnen.<sup>326</sup> Sie seien statt auf den Straßenverkehr auf ihre Mitbewerber orientiert.327 Der Abgeordnete Fechner rief in der Bundestagsdebatte explizit dazu auf, mit dem neuen Tatbestand für mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen,<sup>328</sup> während der Abgeordnete Steineke "das große Sicherheitsbedürfnis unserer Straßenverkehrsteilnehmer" im Blick hatte. 329 Ist die Sicherheit des Straßenverkehrs als Schutzgut erkannt, 330 stellt sich allerdings folgende Frage: Vor welchen Gefahren wollte der Gesetzgeber den Straßenverkehr schützen? Die Gesetzesmaterialien gehen wiederholt auf "Rechtsgutsgefährdungen"331 durch Kraftfahrzeugrennen ein, die sich von anderen typischen Straßenverkehrsgefahren<sup>332</sup> unterscheiden. Konkret können dies Gefahren durch Geschwindigkeit (1.), durch Renninteraktion (2.) oder Wechselwirkungen zwischen beiden (3.) sein.

<sup>325</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 11; BR-Drs. 362/16, S. 8; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

<sup>326</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>327</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>328</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24908 (Fechner).

<sup>329</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24909 (Steineke).

<sup>330</sup> So auch BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn.19; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 16; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 1; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 2; Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, Rn. 94; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Zieschang, JA 2016, 721, 722; Preuβ, NZV 2017, 105, 109; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 33; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321; Kulhanek, JURA 2018, 561; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 37; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

<sup>331</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>332</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

#### 1. Gefahren durch Geschwindigkeit

Alle Raserfälle, die für das Gesetzgebungsverfahren bestimmend waren,<sup>333</sup> haben eine Gemeinsamkeit: Verkehrsteilnehmer verursachten aufgrund völlig überhöhter Geschwindigkeiten Unfälle. Angesichts der Bedeutung der Raserfälle in allen Stadien des Gesetzgebungsverfahrens<sup>334</sup> ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Strafsanktion gerade für diese Fälle der Straßenverkehrsgefahren durch überhöhte Geschwindigkeit normieren wollte.335 Der Gesetzgeber hebt hervor, Kraftfahrzeugrennen gingen mit hohen Geschwindigkeiten einher: "Erhebliche Risiken für andere Verkehrsteilnehmer [bestehen] bei illegalen Rennen [...] wegen der gefahrenen Geschwindigkeiten und der damit verbundenen Gefahr des Kontrollverlustes über die Fahrzeuge."336 Rennteilnehmer nähmen diesen Kontrollverlust für einen "Zuwachs an Geschwindigkeit" in Kauf.337 Die Gesetzesmaterialien machen sich die Definition des Kraftfahrzeugrennens nach § 29 Abs. 1 StVO a. F.338 als "[...] Veranstaltungen zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten [...], bei denen zwischen mindestens zwei Teilnehmern ein Sieger durch Erzielung einer möglichst hohen Geschwindigkeit ermittelt wird" zu eigen.<sup>339</sup> Kraftfahrzeugrennen seien gefährlicher als "normale[...]" Geschwindigkeitsüberschreitungen.<sup>340</sup> Teilnehmer eines Rennens seien weiterhin diejenigen Personen, die den "Geschwindigkeitswettbewerb" austrügen.<sup>341</sup> Mitglieder der Raser-Szene definierten sich dementsprechend "über die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge".342 Die Gesetzesmaterialien führen schließlich explizit aus,

<sup>333</sup> Siehe § 1 B.

<sup>334</sup> Ausschuss-Prot. 18/157, S. 12 (Künast); Plen-Prot. 18/243, S. 24902 (Lühmann), S. 24903 (Wunderlich), S. 24905 (Dobrindt), S. 24907 (Fechner), S. 24908 (Steineke).

<sup>335</sup> So auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; dem im Wesentlichen zustimmend *Steinert*, SVR 2020, 471, 473.

<sup>336</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 4.

<sup>337</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 6; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>338</sup> Siehe unter Teil 1 § 2 C.I.

<sup>339</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 8; nur noch unvollständig in BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>340</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>341</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; BR-Drs. 362/16 (B), S. 8 (Hervorh, durch den Verfasser).

<sup>342</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 7; BR-Drs. 362/16, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 12.

Kraftfahrzeugrennen seien mit "hohen Geschwindigkeiten" verbunden und entfalteten deshalb eine "gesteigerte [...] Gefährdungs- und Zerstörungskraft".<sup>343</sup> Solche Rennen um die "höchste Geschwindigkeit" sollten unterbunden werden.<sup>344</sup>

Das Schutzgut lässt sich mithin präzisieren: § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt den Straßenverkehr vor den spezifischen Gefahren hoher Geschwindigkeiten, die bei Kraftfahrzeugrennen üblicherweise erzielt werden. 345

#### 2. Gefahren durch Renninteraktion

Der Wortlaut deutet eine weiteres renntypisches Risiko an: Sanktioniert wird (neben der Organisation) die Teilnahme am Rennen. Kraftfahrzeugrennen zeichnen sich damit gerade durch mehrere Teilnehmer aus. Mehrere der Kodifikation vorausgegangene Raserfälle wiesen ein besonderes gruppendynamisches Geschehen mit Interaktionseffekten zwischen den Fahrern auf. Hierbei sticht besonders der erste Kölner Raserfall<sup>346</sup> hervor. In dieser Konstellation ließ sich der Angeklagte dahingehend ein, er habe nicht bremsen können, weil er eine Kollision mit seinem dicht folgenden Konkurrenten befürchtete. Hieraus zog der Gesetzgeber den Schluss, Kraftfahrzeugrennen höben sich in ihrer Gefährlichkeit von originären Geschwindigkeitsüberschreitungen durch die Interaktion zwischen den Fahrern ab: "Rennteilnehmer [würden] durch den Wettbewerb bestärkt, Fahrund Verkehrssicherheit außer Acht zu lassen."<sup>347</sup> Ihre Aufmerksamkeit sei

<sup>343</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 6; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 3; BR-Drs. 362/16 (B), S. 9.

<sup>344</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

<sup>345</sup> Vgl. auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; *Jansen*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; *Kulhanek*, JURA 2018, 561; *Stam*, StV 2018, 464, 465; *Winkelmann*, NZV 2020, 540; enger aber LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 133 ff.; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

<sup>346 § 1</sup> B.I.1.

<sup>347</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

"auch durch Mitbewerber gebunden." $^{348}$  Die Interaktion auf der Straße spiegele sich auch in der Bildung einer "Raser-Szene" mit eigenen Formen der Identifikation wider. $^{349}$  Diesen Rasern müsse man ihre "Waffen" – ihre Kraftfahrzeuge – wegnehmen. $^{350}$ 

Somit kann der Schutzzweck neuerlich präzisiert werden: § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt vor denjenigen von Kraftfahrzeugrennen ausgehenden Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs, die auf die Interaktion zwischen den Rennteilnehmern zurückzuführen sind.<sup>351</sup>

#### 3. Wechselwirkung

Die beiden Aspekte des Schutzes des Straßenverkehrs stehen in unmittelbarem Zusammenhang: Die von den hohen Geschwindigkeiten bei einem Rennen ausgehenden Gefahren werden durch die Renninteraktion gesteigert – Rennteilnehmer werden um des Siegens Willen dazu angehalten, immer schneller zu fahren. Zugleich lenken sich die Fahrerinnen gegenseitig ab. Bei hohem Tempo sinkt die zur Verfügung stehende Reaktionszeit und der Bremsweg verlängert sich,<sup>352</sup> was die Auswirkungen von Ablenkungen verschärft. Wegen dieser Wechselwirkung sieht der Bundesgerichtshof die besondere Gefahr des Kraftfahrzeugrennens im Kräftemessen der Konkurrenten im Sinne eines Übertreffenwollens gerade in Bezug auf die gefahrene Geschwindigkeit.<sup>353</sup>

<sup>348</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>349</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7; BT-Drs. 18/10145, S. 11.

<sup>350</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24907 (Fechner).

<sup>351</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 32; vgl. auch LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 276; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 129, 134; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 102; LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342; Preuβ, NZV 2017, 105, 110; Jansen, NZV 2017, 214, 219; dies., JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397; Fromm, DAR 2021, 13, 15.

<sup>352</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

<sup>353</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19; so auch LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 134; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 102.

#### II. Zusammentreffen mit dem Schutz von Individualrechtsgütern

§ 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schützt darüber hinaus Individualrechtsgüter, konkret Leib und Leben<sup>354</sup> sowie das Eigentum<sup>355</sup> von Verkehrsteilnehmern. § 315d Abs. 2 StGB bestraft, wer durch die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen konkrete Gefahren für diese Rechtsgüter verursacht. Zwar finden sie in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB keine Erwähnung, doch steht dies einer Berücksichtigung als Schutzgut nicht entgegen.<sup>356</sup> § 315d Abs. 1 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das Rechtsgüter vor abstrakt gefährlichen Verhaltensweisen schützt. Der Schutz wird mithin durch Verhütung der Tathandlung selbst geleistet, ohne dass das Schutzgut Tatbestandselement sein muss.<sup>357</sup> Dass es dem Gesetzgeber um die Verhütung von Gefahren für Leib, Leben und Eigentum ging, findet Bestätigung in den Gesetzesmaterialien. Von Kraftfahrzeugrennen gingen erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer aus.<sup>358</sup> Zwar wurde das Eigentum als Schutzgut weder in den Beratungen des Bundestages noch in den Gesetzesmaterialien erwähnt, doch wollte der Gesetzgeber alle Gefahren adressieren, die von Kraftfahrzeugrennen ausgehen. Dies sind auch Gefahren für das Eigentum.

Die Schutzzwecke Sicherheit des Straßenverkehrs vor riskanten Geschwindigkeiten sowie vor der Renninteraktion und der Schutz von Indi-

<sup>354</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 1; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 2; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Kulhanek, JURA 2018, 561; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96.

<sup>355</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 1; Kulhanek, JURA 2018, 561; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 96; unpräzise Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 1; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 2; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 256 ("Vermögenswerte").

<sup>356</sup> A.A. *Zieschang*, in: Handbuch des Strafrechts, § 45 Rn. 94 (Schutz von Individual-rechtsgütern nur in § 315d Abs. 2, 4, StGB); *Quarch*, in: HK-GS, § 315d Rn. 2; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 2; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 1; wohl auch *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 322; uneindeutig *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 194.

<sup>357</sup> Vgl. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 257.

<sup>358</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

vidualrechtsgütern stehen nebeneinander und schließen sich nicht gegenseitig aus. Twar ließe sich dem entgegenhalten, der Schutz von Individualrechtsgütern von Straßenverkehrsteilnehmern sei nichts anderes als ein Rechtsreflex des Schutzes des Straßenverkehrs als Ganzes. Doch ginge der Schutz des Straßenverkehrs reflexhaft mit dem Schutz von Individualgütern einher, hätte § 315d Abs. 2 StGB auch lauten können: "Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 den Straßenverkehr gefährdet [...]". Dass sich der Gesetzgeber dafür entschied, die Schutzgüter ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen, bestätigt ihre eigenständige Bedeutung. Der Bundesgerichtshof hat die Mehrgestaltigkeit des Schutzzwecks implizit bestätigt und damit dem Schutz von Individualrechtsgütern eine eigenständige Funktion zugewiesen: Nach Auffassung des vierten Straßenverkehrs. diene die Vorschrift "in erster Linie" dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs. Dementsprechend müssen weitere Schutzzwecke zum Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs hinzutreten.

## III. Übertragbarkeit der Schutzzwecke des § 29 Abs. 1 StVO a. F.

Nachdem der Gesetzgeber beabsichtigte, § 29 Abs. 1 StVO a. F. vom Ordnungswidrigkeitenrecht in das Strafrecht zu überführen, und in erheblichem Maße auf Begrifflichkeiten der Vorgängervorschrift zurückgriff, könnte auch eine Übertragung der dortigen Schutzzwecke angezeigt sein. In der Literatur wurden vereinzelt Argumente aus (vermeintlichen) Schutzzwecken des § 315d StGB gewonnen, die auf § 29 Abs. 1 StVO a. F.<sup>363</sup> zurückzuführen sind.<sup>364</sup> Andere Stimmen treten einer Übertragung der Schutzzwecke auf § 315d StGB vehement entgegen.<sup>365</sup>

Während der Schutz von Veranstaltungsteilnehmern noch einen Ansatz im Normwortlaut des § 315d StGB finden kann, weil die Vorschrift nicht ex-

<sup>359</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7.1.

<sup>360</sup> So König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 3; wohl auch Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 37; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138.

<sup>361</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 19; so auch BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1163 Rn. 106.

<sup>362</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 7.1.

<sup>363</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.I.

<sup>364</sup> Gerhold/Conrad, JA 2019, 358, 362 f.; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321.

<sup>365</sup> Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 38; Stam, StV 2018, 464, 465; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 19; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 138.

plizit<sup>366</sup> zwischen Rennteilnehmern und Dritten differenziert, ist hinsichtlich des Schutzes der Straße vor übermäßiger Benutzung, der Umwelt und der Bevölkerung vor Lärm- und Abgasbelästigung kein Anker im Wortlaut zu erkennen. Es gilt, Normgenese, Gesetzgeberwille und Telos näher darauf zu untersuchen, ob § 315d StGB die Schutzziele weiterverfolgt.

#### 1. Schutz der Umwelt und Schutz vor Belästigungen

Die Normsystematik streitet gegen eine Anerkennung der Umwelt und der Verhütung von Belästigungen als eigenständige Schutzgüter. § 315d StGB wurde in den Straßenverkehrsdelikten verortet. Die Straßenverkehrsdelikte schützen die Umwelt nicht – hierfür finden sich spezielle Straftatbestände in den §§ 324 ff. StGB. Das Ordnungswidrigkeitenrecht dient dem Schutz vor Belästigungen. <sup>367</sup> Das Strafrecht sanktioniert dementgegen Gefahren für Rechtsgüter, die über reine Belästigungen hinausgehen. Eine Strafsanktion reiner Belästigungen verstieße gegen das Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit. Nachdem verbotene Kraftfahrzeugrennen aus dem Straßenverkehrsrecht mit dem Ziel herausgelöst wurden, statt einer Bußgeldsanktion eine Strafsanktion verhängen zu können, wurde auch der Schutz vor reinen Belästigungen aufgegeben. § 315d StGB schützt mithin weder die Umwelt noch die Umgebung vor Belästigungen.

## 2. Schutz vor übermäßiger Straßenbenutzung

Weniger eindeutig ist die Normsystematik hinsichtlich der Frage, ob auch die übermäßige Straßenbenutzung Schutzgut des § 315d StGB ist. Zwar wurde das Verbot von Kraftfahrzeugrennen in § 29 Abs. 1 StVO a. F. durch § 315d StGB abgelöst. Doch wurde zugleich in § 29 Abs. 2 S. 1 StVO der Begriff des Kraftfahrzeugrennens eingefügt. Hieraus ließe sich schließen, dass der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen noch immer im Kontext übermäßiger Straßenbenutzung betrachtet wissen will. Dies mag für die Erlaubnisnorm des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO gelten. Problematisch ist aber, ob der

<sup>366</sup> Zur impliziten Differenzierung durch das Tatbestandsmerkmal "anderer Mensch" siehe jedoch Teil 3 § 8 B.I.

<sup>367</sup> Explizit Gegenstand von § 118 OWiG. Die Vorschrift ist Ausdruck eines allgemeinen Prinzips der Abstufung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat.

Gesetzgeber mit § 315d StGB auch die gleichen Ziele wie die straßenrechtliche Vorschrift § 29 Abs. 2 S. 1 StVO verfolgen wollte. Dafür spricht, dass das Merkmal "nicht erlaubt" einen Bezug zu § 29 Abs. 2 S. 1 StVO herstellt.³68 Gegen einen Gleichlauf der Schutzzwecke spricht der *ultima ratio*-Charakters des Strafrechts³69: Damit der Staat ein Verhalten mit den Mitteln des Strafrechts verbieten darf, muss es in besonderer Weise sozialschädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung daher besonders dringlich sein.³70 Die übermäßige Benutzung öffentlicher Straßen kann mit Ordnungswidrigkeiten geahndet werden,³71 ist jedoch nicht derart sozialschädlich und unerträglich, das sie eine Strafsanktion, zumal mit einem abstrakten Gefährdungsdelikt, rechtfertigte. Somit muss bereits von Verfassungs wegen die Verhütung übermäßiger Straßenbenutzung als strafrechtliches Schutzgut ausscheiden.³72

## 3. Schutz von Veranstaltungsteilnehmern

Hinsichtlich des Schutzes von Veranstaltungsteilnehmern lassen sich Argumente aus Systematik und Gesetzgebungsgeschichte gewinnen. § 315c StGB unterscheidet nach h.M. hinsichtlich der geeigneten Gefährdungsopfer zwischen Tatbeteiligten einerseits und Unbeteiligten andererseits, auch wenn letztere im Fahrzeug des Täters sitzen.<sup>373</sup> Der Bundesgerichtshof stützt diese Unterscheidung auf die strafrechtsspezifische Schutzfunktion der Straßen-

<sup>368</sup> Vgl. auch Teil 1 § 3 C.

<sup>369</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Helwig, DRiZ 2017, 92; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnissio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; Brodowski, JuS 2012, 892; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27; ders., JZ 2016, 641, 644 ff.

<sup>370</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138.

<sup>371</sup> OLG Schleswig, Beschluss vom 15.06.2020 – I OLG 209/19 Ss-OWi 183/19 StA OLG SL, NZV 2020, 643, Rn. 11Für Zuwiderhandlungen gegen § 29 Abs. 2 StVO ordnet § 24 StVG i.V.m. § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO und Nr. 115 BKat eine Regelgeldbuße von 40 € an. Für das Straßenrecht in Baden-Württemberg siehe §§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 16 Abs. 1 StrG.

<sup>372</sup> I.E. auch *Ernemann*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 4.

<sup>373</sup> BGH, Beschluss vom 04.12.2012 – 4 StR 435/12, NStZ 2013, 167, 168; BGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 StR 45/12, NStZ 2012, 701, 702; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 62 f. mwN.; Pegel, in: MüKo StGB, § 315c Rn. 92 f.; a.A. Hecker, in: Schönke/ Schröder, § 315c Rn. 31; Zieschang, in: NK-StGB, § 315c Rn. 25 f.

verkehrsdelikte: Das Straßenverkehrsstrafrecht schütze die Teilnehmer des Straßenverkehrs vor straßenverkehrsimmanenten Gefahren, nicht vor den Gefahren ihrer eigenen Taten zu eigenen Lasten;<sup>374</sup> anders die Normen des Straßenverkehrsrechts, denen immer auch der Schutz der Fahrer selbst zukommt.<sup>375</sup> Der Gesetzgeber hat § 315d StGB bewusst im Straßenverkehrsstrafrecht - und nicht etwa im Straßenverkehrsrecht - verortet, was dafür spricht, die Schutzreichweite anhand der Wertungen der strafrechtlichen Normsystematik zu bestimmen.<sup>376</sup> Verfassungsrechtliche<sup>377</sup> Grundlage des strafrechtlichen Menschenbilds ist der autonome, eigenverantwortliche Mensch, zu dessen Freiheit es gehört, sich selbst in Gefahr zu bringen.<sup>378</sup> Einem Freiverantwortlichen Schutz vor sich selbst aufzudrängen, scheidet grundsätzlich aus.<sup>379</sup> Die staatliche Schutzpflicht zugunsten der Selbstbestimmung und des Lebens kann erst dort gegenüber dem Freiheitsrecht des Einzelnen den Vorrang erhalten, wo dieser Einflüssen ausgeliefert ist, die die Selbstbestimmung über das eigene Leben gefährden.<sup>380</sup> Die Abwehr solcher Einflüsse und nach umstrittener Ansicht<sup>381</sup> verfassungsrechtliche Grundwertungen<sup>382</sup> können einer Disposition über die eigenen Rechtsgüter entgegenstehen und ausnahmsweise<sup>383</sup> Straftatbestände zum Schutz des Tä-

<sup>374</sup> BGH, Urteil vom 28.10.1976 – 4 StR 465/76, NJW 1977, 1109, 1110.

<sup>375</sup> Jansen, NZV 2017, 214, 218.

<sup>376</sup> Dies., NZV 2017, 214, 218.

<sup>377</sup> Näher dazu BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 286 Rn. 274; *Wörner*, NK 2018, 157, 167 f.; *Matthes-Wegfraß*, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 90 ff.

<sup>378</sup> BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 30; *Neumann*, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259.

<sup>379</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 mwN; Neumann, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259; vgl. zur verfassungsrechtlichen Grundlage auch Wapler, in: Dreier, Art. 1 Rn. 103; Matthes-Wegfraß, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 140.

<sup>380</sup> BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 286 Rn. 275; *Neumann*, in: Grenzen des Paternalismus, S. 259.

<sup>381</sup> Zur Kritik etwa C. Wagner, in: Saliger et al. 2022, § 5 Rn. 23 mwN.

<sup>382</sup> Vgl. etwa *Safferling*, in: Matt/Renzikowski, § 216 Rn. 2; *Paeffgen/Zabel*, in: NK-StGB, § 228 Rn. 4; zu damit verbundenen Legitimationsansätzen BGH, Urteil vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14, NStZ 2015, 270, 272 Rn. 37 mwN; zur Kritik ausführlich *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 61 ff.

<sup>383</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 (besonderer Legitimationsdruck); Merkel, in: NK-StGB, § 218a Rn. 27; Rigopoulou, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 118 ff.

ters vor sich selbst legitimieren.<sup>384</sup> Im Einzelnen hoch umstrittene Beispiele sind §§ 216<sup>385</sup>, 228<sup>386</sup> StGB.<sup>387</sup> Weder sind Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens grundsätzlich Einflüssen ausgesetzt, die ihre Selbstbestimmungsfähigkeit beeinträchtigen, noch sind verfassungsrechtliche Grundwertungen erkennbar, die für einen Schutz von Rennteilnehmern vor sich selbst stritten. Die Wertungen der strafrechtlichen Normensystematik sprechen deshalb gegen den Schutz der Teilnehmer von Kraftfahrzeugrennen als Zweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.

Ein Blick in die Gesetzesmaterialien bestätigt, dass Teilnehmer von Kraftfahrzeugrennen aus dem Schutz des Tatbestandes ausscheiden: Von § 315d StGB geschützt seien "andere Verkehrsteilnehmer". 388 Der Gesetzgeber stellte insoweit die Gruppe der "Raser" der Gruppe der "anderen Verkehrsteilnehmer" gegenüber. Als "Raser" stufte er alle Rennfahrer, sowie die Organisatoren und ihre Unterstützer ein. 389 Dass der Gesetzgeber auch Zuschauer der Gruppe der Raser – in den Worten der Gesetzesmaterialien der "Raser-Szene" – zuordnete, ist dagegen ausgeschlossen: Zuschauer definieren sich nicht über die Geschwindigkeit "ihrer" Fahrzeuge, 390 sondern die der Rennfahrer. Es kann festgehalten werden, dass § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB Veranstaltungsteilnehmer nur solange schützt, solange sie nicht selbst an der Straftat beteiligt sind.

<sup>384</sup> *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 114; soweit *Puppe*, Strafrecht AT, § 6 Rn. 19 auch Arbeitsschutznormen zum Schutz vor Eigengefährdung zählen möchte, ist zu beachten, dass die Betriebsorganisation des Arbeitgebers einen signifikanten Beitrag zur Schaffung der Gefahren leistet und die Gefahren nicht gänzlich selbstbestimmt eingegangen werden.

<sup>385</sup> Dass das eigene Leben indisponibel ist, wird durch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 209 ff. erheblich in Zweifel gezogen; zu den Folgen für den Tatbestand *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 216 Rn. 3; *Eser/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 216 Rn. 1a; *Leitmeier*, NStZ 2020, 508, 513 f.

<sup>386</sup> Näher Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 228 Rn. 3 ff.; Paeffgen/Zabel, in: NK-StGB, § 228 Rn. 4.

<sup>387</sup> Zum zwischenzeitlich als verfassungswidrig verworfenen § 217 StGB siehe *Wörner*, NK 2018, 157, 171; weitere Beispiele bei *Rigopoulou*, Grenzen des Paternalismus im Strafrecht, S. 130 ff.

<sup>388</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 4; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16 (B), S. 4; BR-Drs. 362/16, S. 6 (Hervorh. durch den Verfasser).

<sup>389</sup> Siehe auch Teil 1 § 2 D.I.

<sup>390</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7.

#### 4. Ergebnis

Die benannten weitergehenden Schutzgüter des § 29 Abs. 1 StVO a. F. werden durch § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht mehr geschützt. Der Schutz der Umwelt und der Umgebung vor Belästigungen ist nicht mehr bezweckt.<sup>391</sup> Der Schutz der Straße vor übermäßiger Benutzung erfolgt gesondert durch § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F.<sup>392</sup> Veranstaltungsteilnehmer werden von § 315d StGB nur geschützt, soweit sie nicht an der Straftat teilnehmen.<sup>393</sup> Dementsprechend ist der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB weniger weitgehend als der Schutzzweck des § 29 Abs. 1 StVO a. F. Der Unterschied in der Reichweite des Schutzes ist auf die Änderung der Normsystematik zurückzuführen. Dabei spielt nicht nur der Standort der Norm im Straßenverkehrsstrafrecht eine Rolle.<sup>394</sup> Mit dem Herauslösen aus dem Straßenverkehrs(-ordnungswidrigkeiten-)recht und der Integration in das Strafrecht passte sich das Verbot dem vom Ordnungswidrigkeitenrecht abweichenden *ultima-ratio*-Charakter des Strafrechts<sup>395</sup> und seiner verfassungsrechtlich geprägten Grundwertungen<sup>396</sup> an

# IV. Verbot verkehrswidriger Geschwindigkeitsfahrten mit mehreren Beteiligten

§ 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dient nach der Analyse des Normzwecks einerseits dem Schutz des Straßenverkehrs vor denjenigen Gefahren, die aus der hohen Geschwindigkeit eines Rennens resultieren. Diese hohen Geschwindigkeiten werden wegen der Renninteraktion erreicht und entfalten angesichts der rennimmanenten Eskalationsgefahr besondere Risiken.<sup>397</sup> Daneben soll § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB Individualrechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer schützen.<sup>398</sup> Nachdem sich alle Teilnehmer des Straßenverkehrs den Alltagsgefahren aussetzen, die dem Straßenverkehr immanent sind, reduziert sich die Schutzwirkung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auf beson-

<sup>391</sup> Teil 1 § 2 D.III.1.

<sup>392</sup> Teil 1 § 2 D.III.2.

<sup>393</sup> Teil 1 § 2 D.III.3.

<sup>394</sup> Siehe Teil 1  $\S$  2 D.III.1 und Teil 1  $\S$  2 D.III.3.

<sup>395</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.III.2 und Teil 1 § 2 D.III.3.

<sup>396</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

<sup>397</sup> Teil 1 § 2 D.I.

<sup>398</sup> Teil 1 § 2 D.II.

dere, nicht alltägliche Gefahren für Individualrechtsgüter. Der Gesetzgeber differenzierte zwischen "normalen Verkehrsteilnehmern" und "Rasern". 399 "Raser" zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Verkehrssicherheit (zugunsten des Rennsiegs) außer Acht lassen. 400 Die Gesetzgebung basiert mithin auf einer Unterscheidung zwischen originärem Verkehrsverhalten einerseits und Verkehrsverhalten besonderer Gefährlichkeit andererseits. Führt man diese beiden Schutzgüter zusammen, so dient § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dem Schutz des Straßenverkehrs und seiner Teilnehmer vor Renngefahren. Diese Gefahren resultieren aus der verkehrswidrig hohen Geschwindigkeit und der Interaktion mehrerer Rennbeteiligter. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB normiert mithin ein Verbot verkehrswidriger Geschwindigkeitsfahrten mit mehreren Beteiligten.

Von diesem Schutzzweck ausgehend lassen sich zwei wesentliche Bausteine der Definition bestimmen: Die Definition des Kraftfahrzeugrennens muss sowohl die verkehrswidrige Geschwindigkeitsfahrt abbilden, als auch der Renninteraktion Rechnung tragen.

#### E. Entwicklung der Grundlagen einer eigenständigen Begriffsdefinition

Gegenstand der folgenden Überlegungen ist im Anschluss an die Normzweckdiskussion, welche Definitionselemente eine Definition des Kraftfahrzeugrennens beinhalten muss, um Gefahren abzuwenden, die von der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt einerseits (Teil 1 § 2 E.I.) und der Renninteraktion andererseits (Teil 1 § 2 E.IV.) ausgehen, ohne die verfassungsrechtlichen Grenzen zu überschreiten. Die zur Einschränkung des Tatbestands in Literatur und Rechtsprechung diskutierten Ansätze, einen von der Geschwindigkeit unabhängigen Verkehrsverstoß zu verlangen (Teil 1 § 2 E.II.) oder nur Rennen auf einer nicht unerheblichen Strecke unter den Tatbestand zu subsumieren (Teil 1 § 2 E.III.), sollen im Licht der Schutzzwecke untersucht und auf ihre Tauglichkeit als Definitionselemente überprüft werden. So lässt sich eine Definition des verbotenen Kraftfahrzeugrennens i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB entwickeln (Teil 1 § 2 E.V.).

<sup>399</sup> Teil 1 § 2 D.I.2.

<sup>400</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

#### I. Verkehrswidrige Geschwindigkeitsfahrt

Im Folgenden wird untersucht, welche Definitionselemente aus dem Aspekt der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt resultieren. Es drängt sich auf, dass Geschwindigkeit für ein Rennen entscheidend ist. Doch was macht eine Geschwindigkeitsfahrt verkehrswidrig?

Verkehrswidrig sind Verhaltensweisen dann, wenn sie Vorschriften der Straßenverkehrsordnung verletzen. Das Erfordernis der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt legt deshalb nahe, für ein Kraftfahrzeugrennen Verstöße gegen Geschwindigkeitsvorgaben der Straßenverkehrsordnung zu verlangen. So zeichnet sich ein Kraftfahrzeugrennen bereits nach Auffassung des OLG Hamm zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. dadurch aus, dass die straßenverkehrsrechtlich zulässige Geschwindigkeit überschritten wird. 401 Schon dem Normwortlaut "Rennen" nach geht es bei Kraftfahrzeugrennen um die Geschwindigkeit. 402 Ein Rennen ist dem allgemeinen Begriffsverständnis nach ein sportlicher Wettbewerb, bei dem die Schnelligkeit, mit der eine Strecke zurückgelegt wird, über den Sieg entscheidet. 403 Eine Geschwindigkeitsüberschreitung zu verlangen ist allerdings eine engere Voraussetzung: Theoretisch wäre es denkbar, dass die Teilnehmer einen Wettbewerb<sup>404</sup> darum austragen, wem es am besten gelingt, die geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen auszureizen. Auch dieser Wettbewerb würde im Entferntesten um die Geschwindigkeit ausgetragen. 405

Dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung für das Kraftfahrzeugrennen konstitutiv ist, ergibt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte. Der Gesetzgeber wollte rennimmanente Gefahren bekämpfen. Zu diesen zählte er explizit solche, die über einfache Überschreitungen der höchstens zulässigen Geschwindigkeit hinausgehen. Die Straßenverkehrsordnung kennt zwei verschiedene höchstens zulässige Geschwindigkeiten: § 3 Abs. 1 StVO, die situativ angepasste Geschwindigkeit und § 3 Abs. 3 StVO, die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Während die situativ angepasste Geschwindigkeit

<sup>401</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

<sup>402</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 141.

<sup>403</sup> Duden, Rennen; vgl. auch T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 3.

<sup>404</sup> Ob ein Wettbewerb mit Siegerermittlung erforderlich ist, wird unter Teil 1 § 2 E.IV.1.a erörtert. Sofern dieser Begriff im Folgenden verwendet wird, rekurriert dies auf das allgemeinsprachliche Begriffsverständnis des Rennens nach dem *Duden*.

<sup>405</sup> In diese Richtung T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 6.

<sup>406</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

von besonderen Bedingungen des Einzelfalls, z.B. den Witterungsbedingungen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 2 StVO, abhängig ist, 407 wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit i. S. d. § 3 Abs. 3 StVO abstrakt-generell angeordnet oder durch konkret-generellen Verwaltungsakt (Verkehrsschild) geregelt.

Der Gesetzesgeschichte lässt sich entnehmen, dass Kraftfahrzeugrennen gerade deswegen pönalisiert werden, weil sie gefährlicher als ,normale[...]' Geschwindigkeitsüberschreitungen sind. 408 Rennen zielen nicht nur auf ,normale' Geschwindigkeitsüberschreitungen, sondern auf Höchstgeschwindigkeiten und höchsten Durchschnittsgeschwindigkeiten ab. Die besondere Gefährlichkeit des Rennens entsteht nicht erst, wenn Höchstgeschwindigkeiten erreicht werden, sondern schon aus dem Streben danach. ,Normale' Geschwindigkeitsüberschreitungen einerseits und höchste Geschwindigkeiten andererseits stehen mithin in einem Stufenverhältnis: Kraftfahrzeugrennen sind gefährlicher als "normale" Geschwindigkeitsverstöße, weil noch höhere Geschwindigkeiten angestrebt werden. In gleicher Weise differenzierend erachtete die Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. gemeinsame Fahrten dann nicht als Rennen, wenn eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bestraft wurde. 409 Mindestmaß der Renngefahr stellt nach der gesetzlichen Konzeption mithin die einfache Verletzung der höchstens zulässigen Geschwindigkeit gem. § 3 StVO dar. Hinzu tritt der Wille der Rennteilnehmer, Höchstgeschwindigkeiten zu erreichen, ohne dass sie diese tatsächlich erzielen müssen. 410

Dem steht nicht entgegen, dass der Gesetzgeber auch Kraftfahrzeugrennen auf Autobahnen strafbar stellen wollte, ohne zugleich ein Tempolimit einzuführen. Hil Zwar griffe in Ermangelung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten § 3 Abs. 3 StVO nicht. Allerdings kann – und muss nach hiesiger Auffassung – ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO vorliegen. Setzte man einen Verstoß gegen § 3 Abs. 1 StVO für die Strafbarkeit des Kraftfahrzeugrennens in diesen Fällen nicht voraus, so würde entgegen dem Gesetzgeberwillen im Wesentlichen allein die Verabredung des Rennens, mithin eine

<sup>407</sup> Hierzu näher Teil 2 § 6 A.

<sup>408</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>409</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 - 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

 <sup>410</sup> LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611,
 Rn. 43; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962,
 Rn. 25; so auch zu § 29 StVO a.F. KG, Beschluss vom 07.06.2017 – 3 Ws (B) 117-118/17 - 122 Ss 64/17, BeckRS 2017, 113773, Rn. 1.

<sup>411</sup> So aber wohl Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

Gesinnung, ohne besondere verkehrsatypische Gefahr<sup>412</sup> strafbar gestellt.<sup>413</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB regeln zwar abstrakte Gefährdungsdelikte, mithin keine Erfolgsdelikte, doch verlangen abstrakte Gefährdungsdelikte zumindest die objektive Begehung der tatbestandlichen gefährlichen Handlung.<sup>414</sup> D. h. nicht schon der Wille zur Gefährdung, sondern erst die gefährliche Handlung als solche wird sanktioniert.<sup>415</sup> Dementsprechend kann sich der Begriff des verbotenen Kraftfahrzeugrennens nicht auf die gemeinsame Fahrt beschränken, die im Willen um hohe Geschwindigkeiten begangen wird.<sup>416</sup> Die Fahrt muss auch mit einer objektiven Geschwindigkeitskomponente als Auslöser der tatbestandsimmanenten Gefahr<sup>417</sup> verbunden sein.

Ein Rennen zeichnet sich also durch (einfache) Geschwindigkeitsüberschreitungen, mithin Verletzungen des § 3 StVO, aus<sup>418</sup> und zielt auf Höchstgeschwindigkeiten und höchste Durchschnittsgeschwindigkeiten ab.<sup>419</sup> Kommt es (noch) nicht zur Verletzung zulässiger Geschwindigkeiten gem. § 3 StVO, liegt ein (nicht tatbestandlicher)<sup>420</sup> Versuch des Kraftfahrzeugrennens vor.

Dieser Wertung steht nicht entgegen, dass die Gesetzesmaterialien ausdrücklich formulieren, die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln widerspräche dem Renncharakter einer Fahrt nicht.<sup>421</sup> Diese Passage bezieht sich angesichts des Kontexts nicht auf Geschwindigkeitsbeschränkungen, sondern nimmt andere Verkehrsregeln in den Blick. Ansonsten entstünde ein unauflösbarer Widerspruch mit der Annahme des Gesetzgebers,

<sup>412</sup> Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Kusche, NZV 2017, 414, 415.

<sup>413</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>414</sup> Hiervon weicht das Sanktionsziel des Versuchsdelikts ab.

<sup>415</sup> Vgl. *Schladitz*, ZStW 2022, 97, 102; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; siehe dazu auch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905, 914 Rn. 271 (Verhaltensweisen).

<sup>416</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 99; a.A. Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

<sup>417</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>418</sup> So auch *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 4; deshalb kann auf Tatbestandsebene die exakt gefahrene Geschwindigkeit offengelassen werden, sofern zumindest ein Verstoß gegen § 3 StVO feststeht vgl. OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; enger und für konkludente Rennabreden zu Recht problematisierend aber OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

<sup>419</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, 27; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21; Nestler, JURA 2018, 568, 572.

<sup>420</sup> Siehe hierzu Teil 3 § 8 E.

<sup>421</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

Kraftfahrzeugrennen gingen in ihrem Unrechtsgehalt über einfache ordnungswidrige Geschwindigkeitsverstöße hinaus. <sup>422</sup> Die Passage entstammt ursprünglich dem Kontext des § 29 Abs. 1 StVO a. F.: Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift zur alten Normfassung war gleichlautend. <sup>423</sup> In § 29 Abs. 1 StVO a. F. konnte diese Wertung angesichts des abweichenden Schutzzwecks Berücksichtigung finden. Nachdem § 29 Abs. 1 StVO a. F. auch übermäßige Straßenbenutzung, Belästigungen und Umweltfolgen verhüten wollte, war eine verkehrsatypische Gefahr nicht erforderlich. Weil diese Schutzzwecke für § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht übernommen werden konnten, findet der Gesetzgeberwille keine Stütze in einem Schutzgut des Tatbestands. <sup>424</sup>

#### II. Beachtlichkeit anderer Verkehrsverstöße

Fraglich ist, ob alternativ zur (1.) oder neben (2.) der Geschwindigkeitsüberschreitung auch andere Verkehrsverstöße ein Rennen konstituieren oder ob es umgekehrt einschränkend sogar subjektiv allein auf das Ziel des Erreichens von Höhstgeschwindigkeiten ankommen muss (3.).

## Literatur: Objektiver Verkehrsverstoß konstituiert das Kraftfahrzeugrennen

Eine starke Auffassung in der Literatur verlangt einen objektiven Verkehrsverstoß für ein verbotenes Kraftfahrzeugrennen,<sup>425</sup> wobei bei vielen Autoren unklar bleibt, ob dieser ausschließlich in einer Geschwindigkeitsüberschreitung gesehen werden bzw. ein Verstoß gegen andere Vorschriften

<sup>422</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>423</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>424</sup> Ders., JurisPR-Straf R 13/2022, Anm. 3.

<sup>425</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 14; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 445; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Stam, StV 2018, 464, 466; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100; wohl auch LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, Rn. 108; a.A. LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 27; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21; Preuß, NZV 2018, 537; offen lassend KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10.

der Straßenverkehrsordnung ausreichen kann oder zu einer Geschwindigkeitsüberschreitung kumulativ hinzutreten muss. Weigend etwa betont, vereinbaren die Rennteilnehmer die Einhaltung aller Verkehrsregeln einschließlich der bestehenden Geschwinigkeitsbeschränkungen, schüfen sie kein unerlaubtes Risiko. Andere Autoren stellen die Strafwürdigkeit solcher regelkonformer Fahrten, auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht, kan in Frage.

Dass eine Fahrt unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen kein Rennen darstellt, wurde bereits anhand des Schutzzwecks der Norm nachgewiesen. Allerdings fehlt es nicht (allein) an einem unerlaubten Risiko, sondern bereits an einer Fahrt um höchste Geschwindigkeiten. Wer die Geschwindigkeitsbeschränkungen einhält, der fährt nicht um die höchste Geschwindigkeit, sondern womöglich um den kürzesten Weg oder die effektivste Ausnutzung von Verkehrsfluss und Grünphasen. Das ist eine Fahrt, die womöglich eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Belästigung für die Umgebung zur Folge hat (Schutzgüter des § 29 Abs. 1 StVO a. F.) aber kein Schutzgut des Straftatbestandes § 315d StGB tangiert.

Verkürzt argumentiert *Weigend*, soweit er den Tatbestand schon bei Vereinbarung der Einhaltung der Verkehrsregeln ausgeschlossen sieht. Zwar ist dem Kraftfahrzeugrennen auch eine kommunikative Komponente gemein, die wesentlich zur Abgrenzung von anderen Tatbeständen dient.<sup>434</sup> Doch darf nicht ignoriert werden, dass im Zuge einer Fahrt auch (konkludent)<sup>435</sup> Absprachen getroffen werden können, die eine etwaige Vereinbarung, die Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten, modifizierten oder aufhöben. Vorrangig kommt es also auf das Tatbild an: Können nicht nur marginale

<sup>426</sup> Unklar insbesondere bei *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Stam*, StV 2018, 464, 466; *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 466.

<sup>427</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 573; in diese Richtung auch Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 144; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 100.

<sup>428</sup> Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362.

<sup>429</sup> Kusche, NZV 2017, 414, 415; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Stam, StV 2018, 464, 466.

<sup>430</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>431</sup> So wohl auch Kubiciel/Hoven, NStZ 2017, 439, 445.

<sup>432</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.I.

<sup>433</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.III.4.

<sup>434</sup> Siehe unter Teil 1 § 2 E.III.1.

<sup>435</sup> Siehe näher unter Teil 1 § 2 E.II.1.b.

oder kurzzeitige Geschwindigkeitsüberschreitungen aller Rennteilnehmer festgestellt werden, so kann hieraus auf eine zumindest konkludente Vereinbarung eines Rennens geschlossen werden. Eine anders lautende, womöglich nur zum Schein getroffene Abrede, die Verkehrsregeln einzuhalten, bedingt die Rennvereinbarung ab. $^{436}$ 

Bönig meint, die Binnensystematik des § 315d Abs. 1 StGB ließe sich als Argument für die Literaturansicht fruchtbar machen. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einen grob verkehrswidrigen und rücksichtslosen Verstoß gegen Verkehrsregeln<sup>437</sup> verlange und diese Vorschrift ein vertyptes "Einzelrennen" darstelle, müsse auch das Kraftfahrzeugrennen in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB einen (weitergehenden) Verkehrsverstoß voraussetzen. 438 Nach Bönig genügten grundsätzlich alle Verletzungen von Verkehrsregeln mit Ausnahme von §1 StVO.439 Letztere Einschränkung sei notwendig, um einen Zirkelschluss zu vermeiden: §1 StVO sei bei jedem Kraftfahrzeugrennen verletzt, weshalb die Norm schon nicht konstitutiv für das Kraftfahrzeugrennen a priori sein könne. 440 Unterstellt, man könne § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB zur Auslegung des Kraftfahrzeugrennbegriffs heranziehen, wäre dem Tatbestand die gegenteilige Wertung zu entnehmen: Hätte der Gesetzgeber einen Verkehrsverstoß verlangen wollen, so hätte er dieses Tatbestandsmerkmal wie in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB in den Normwortlaut aufnehmen können. 441 Dies hat er nicht getan, was also auf den ersten Blick gegen das Erfordernis eines Verkehrsverstoßes streitet. Doch auch dieses Argument ist nicht eindeutig. Wenn der Kraftfahrzeugrennbegriff selbst bereits einen Verstoß gegen Verkehrsregeln voraussetzte, hätte der Gesetzgeber kein gesondertes Tatbestandsmerkmal nach der Art des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB einfügen müssen. Es zeigt sich: Die Argumentation wird zwingend zirkulär. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kann deshalb ungeachtet der Fehlverortung sowie der strukturellen Andersartigkeit des Tatbestands

<sup>436</sup> Vgl. zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.04.2010 – 12 ME 111/10, NordÖR 2010, 253, 254; OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313 (die Einhaltung der Verkehrsregeln wurde hier nicht kontrolliert).

<sup>437</sup> Tatsächlich einen grob verkehrswidrigen Geschwindigkeitsverstoß, siehe näher in Teil 2  $\S$  6 B.I.

<sup>438</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

<sup>439</sup> Dies., Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

<sup>440</sup> Bezeichnend ist allerdings, dass ihr § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. aus dem Blick gerät.

<sup>441</sup> Nestler, JURA 2018, 568, 572; Preuß, NZV 2018, 537, 538; Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 145.

nicht für oder gegen das Erfordernis eines Verkehrsverstoßes in Ansatz gebracht werden.

Der Literaturauffassung steht die externe Systematik entgegen. § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB sanktioniert abschließend diejenigen schweren Verletzungen des Straßenverkehrsrechts, die der Gesetzgeber für strafwürdig erachtete. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB schließt nach der Gesetzeskonzeption Lücken dieser Norm, <sup>442</sup> tritt also neben sie, ohne ihre Funktion zu ersetzen oder ihre Reichweite auszudehnen oder einzuschränken. Ließe man andere Verkehrsverstöße als die Geschwindigkeitsüberschreitung für ein Kraftfahrzeugrennen genügen, könnte § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB seine privilegierende und selektive Funktion <sup>443</sup> nicht mehr friktionslos ausüben. <sup>444</sup> Des Weiteren entstünde ein Zirkelschluss, genügten andere Verletzungen der Straßenverkehrsordnung für das Kraftfahrzeugrennen: Das Kraftfahrzeugrennen selbst ist bereits eine Verletzung der Straßenverkehrsordnung. Wie § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. klarstellt, sind Kraftfahrzeugrennen erlaubnispflichtig. Sind sie nicht erlaubt, verletzt ihre Durchführung die Straßenverkehrsordnung. <sup>445</sup>

Nach Schutzzweck und Gesetzgeberwillen ist allein die Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit erforderlich und maßgeblich: Der Gesetzgeber wollte Gefahren verhindern, die mit Geschwindigkeitsfahrten mit Renninteraktion einhergehen. Auch Andere regelwidrige Verhaltensweisen im Straßenverkehr hatte er nicht im Blick. Nach den Gesetzesmaterialien sollte einem Kraftfahrzeugrennen nicht entgegenstehen, dass die Verkehrsregeln eingehalten werden. Ausgeschlossen werden sollte, dass andere Verkehrsverstöße denn solche gegen § 3 StVO für ein Rennen notwendig sind. An dieser Stelle kann und muss der Gesetzgeberwille unter Beachtung seiner Entstehungsgeschichte bruchlos berücksichtigt werden.

Das Erfordernis eines über die Geschwindigkeitsüberschreitung hinausgehenden Verkehrsverstoßes ist deshalb abzulehnen. 450 Genauso wenig

<sup>442 §1</sup> C.I.

<sup>443</sup> Siehe hierzu § 1 C.III.

<sup>444</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>445</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 12; Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>446</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>447</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>448</sup> Teil 1 § 2 E.I.

<sup>449</sup> Teil 1 § 2 E.I.

<sup>450</sup> Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 4.

kann eine Fahrt unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen wegen anderer Verkehrsverstöße zum Rennen werden.  $^{451}$ 

## 2. Rechtsprechung: Erweiterung der subjektiven Komponente

Nach der Definition des vierten Senates des Bundesgerichtshofs genügt es für ein Kraftfahrzeugrennen, wenn es den Rennbeteiligten in subjektiver Hinsicht "auch" darum geht, Höchstgeschwindigkeiten zu erzielen. Damit dehnt der Bundesgerichtshof Kraftfahrzeugrennen auf alle Leistungswettbewerbe mit mehreren Beteiligten im Straßenverkehr aus, die auch nur peripher mit dem Erzielen von Höchstgeschwindigkeit in Zusammenhang stehen. Danach genügt es für ein Kraftfahrzeugrennen bereits, dass mehrere Personen verkehrswidrig fahren wollen, solange schnell Fahren dabei auch eine irgendwie geartete Rolle spielt. Darin liegt eine erhebliche Erweiterung der Definition in subjektiver Hinsicht, musste für ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 29 Abs. 1 StVO a. F. das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten doch Haupt- und Endziel sein.

Dem Bundesgerichtshof ist dahingehend beizupflichten, dass andere regelwidrige Fahrweisen dem Kraftfahrzeugrennen nicht entgegenstehen. 455 Um eine möglichst hohe 456 Geschwindigkeit zu erreichen, müssen regelmäßig, aber nicht zwingend, auch andere Verkehrsregeln gebrochen werden. 457 Schnelles Fahren verlangt darüber hinaus Kompetenzen ab, die der normalen Fortbewegung im Straßenverkehr nicht eigen sind. Dazu gehört besonderes fahrerisches Geschick, ausgeprägte periphere Wahrnehmung, Wissen im Umgang mit dem Kraftfahrzeug und nicht selten technische Kompetenzen. All diesen Fähigkeiten ist aber gemein, dass sie dem Ziel, schnell zu fahren, untergeordnet und dienlich sind. Fordert das Rennen diese untergeordneten Kompetenzen im Sinne eines "Anforderungsbün-

<sup>451</sup> *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; so aber KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 101.

<sup>452</sup> Teil 1 § 2 C.II.

<sup>453</sup> Siehe auch Teil 1 § 2 C.II.

<sup>454</sup> Teil 1 § 2 C.I.

<sup>455</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20; ähnlich OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 17; zustimmend *Steinert*, SVR 2022, 201, 203.

<sup>456</sup> Man bemerke die Abweichung der Renndefinition von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, vgl. Teil 2 § 6 D.I.2.

<sup>457</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

dels" (zusätzlich) ab, handelt es sich noch immer um ein Kraftfahrzeugrennen, solange konstituierendes Element das schnelle Fahren bleibt.

Erfasst man Fahrten, bei denen andere Fähigkeiten als das schnelle Fahren im Zentrum stehen, überschreitet man den Schutzzweck des Tatbestands - Gefahren zu verhindern, die durch die Geschwindigkeit entstehen<sup>458</sup>. Beispielsweise<sup>459</sup> ist eine Stuntshow auch dann kein Kraftfahrzeugrennen, wenn mehrere Fahrer Stunts ausführen. Zwar benötigen viele Stunts, z.B. sog. Wheelies, 460 eine hohe Geschwindigkeit, doch rücken hier nicht Geschwindigkeitsgefahren, sondern Gefahren des Missbrauchs des Fahrzeugs für verkehrsatypische Verhaltensweisen in den Vordergrund. Um den Grenzen des Schutzzwecks Rechnung zu tragen, kann ein Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d StGB nur ein Rennen sein, das als Hauptzweck um die Geschwindigkeit ausgetragen wird. 461 Werden von den Teilnehmern vorrangig andere Fähigkeiten verlangt, handelt es sich auch dann nicht um ein Kraftfahrzeugrennen, wenn für diese Fähigkeiten Geschwindigkeit auch relevant ist. 462 Das Oberlandesgericht Hamm hatte deshalb bereits 1989 § 29 Abs. 1 StVO a. F. für Verkehrssicherheitsübungen abgelehnt. 463 Diese sog. Geschicklichkeitsrennen werden von § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht erfasst.464

<sup>458</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>459</sup> Weitere Beispiele siehe unter Teil 1 § 2 F.II.

<sup>460</sup> Das Fahren mit dem Motorrad auf nur einem Reifen.

<sup>461</sup> *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 6; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. auch OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76 "Haupt- und Endziel".

<sup>462</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8.

<sup>463</sup> OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76; so auch *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

<sup>464</sup> OLG Jena, Beschluss vom 06.09.2004 – 1 StR 139/04, DAR 2005, 43; OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 8; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 4; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 6; Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 38; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Fromm, DAR 2021, 13, 15; Kloth, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; Nestler, JURA 2018, 568, 574; Zieschang, JA 2016, 721, 723; a.A. OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403; Krumm, in:

### 3. Zwischenergebnis

Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zielen somit als Hauptzweck auf den Geschwindigkeitswettbewerb ab. Verfolgen die Rennteilnehmer neben der Geschwindigkeitsfahrt andere Ziele, so steht dies dem Tatbestand nicht entgegen, wenn diese dem Geschwindigkeitswettbewerb untergeordnet und dienlich sind.

#### III. Rennen auf einer nicht unerheblichen Strecke

Der Bundesgerichtshof will ebenfalls nicht jede Geschwindigkeitsfahrt genügen lassen, schränkt den Rennbegriff jedoch nicht vermittels objektivierbarer Geschwindigkeitsverstöße, sondern vermittels der Wegstrecke ein. Nach der neueren Judikatur sollen nur solche Wettfahrten Kraftfahrzeugrennen sein, die sich nach der Vorstellung der Teilnehmer über eine nicht unerhebliche Wegstrecke erstreckten. Der Bundesgerichtshof verlangt den Tatgerichten ab, die Länge der Strecke festzustellen, sowie welche Geschwindigkeiten während des Rennens erreicht wurden. Eine Begründung dieser Einschränkung bleibt er schuldig. In der älteren Instanzrechtsprechung und der Literatur wird diese Anforderung, die Rechtslage zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. rezipierend, des begelehnt.

AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; wohl a.A. auch *Preuß*, NZV 2018, 537, 538; offen lassend *Piper*, NZV 2017, 70, 71; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4 f.

<sup>465</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; so auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6 ff.

<sup>466</sup> BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7.

<sup>467</sup> Siehe unter Teil 1 § 2 C.II., anders aber für die Einzelraserfahrt, vgl. hier Teil 2 § 6 D.V.

 <sup>468</sup> LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 101; LG Kleve, Urteil vom 07.06.2021 – 150 Ks-507 Js 281/19-1/21, BeckRS 2021, 25679, Rn. 108; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 254; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25.

<sup>469</sup> Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397, 398; Nestler, JURA 2018, 568, 571; Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; Zieschang, JZ 2022, 101, 102; ders., JR 2022, 284, 287; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 102; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140; dem BGH folgend aber Rengier, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; Steinert, SVR 2022, 201, 202.

Die neuerliche Einschränkung lässt sich weder aus dem Normzweck noch der Gesetzgebungshistorie gewinnen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen erst ab einer Mindeststreckenlänge für abstrakt gefährlich erachtete. Vielmehr ging es dem Gesetzgeber darum, Kraftfahrzeugrennen umfassend und effektiv aus dem Straßenraum zu verbannen. Die Einschränkung findet auch keinen Anker in der gesetzgeberischen Differenzierung zwischen normalen und renntypischen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Weder werden normale Geschwindigkeiten nur auf kurzen Strecken eingehalten, noch werden typische Kraftfahrzeugrennen immer über lange Strecken gefahren. Der Renntyp Beschleunigungsrennen wird sogar ganz regelmäßig auf nur kurzen Streckenabschnitten ausgetragen. Sie sind nur wegen ihrer kurzen Distanz objektiv nicht weniger gefährlich.

Die Auslegung des Bundesgerichtshofs lässt sich auch nicht mittels anderer Auslegungsmethoden begründen. Eine Begrenzung auf "nicht unerhebliche", geschweige denn auf "nicht unerheblich lange"<sup>475</sup> Kraftfahrzeugrennen lässt der Wortlaut vermissen<sup>476</sup> und ergibt sich auch nicht aus der Normsystematik. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB kann zur Auslegung von § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB insoweit nicht nutzbar gemacht werden. <sup>477</sup> Zöge man die Vorschrift zum Abgleich mit § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB heran, <sup>478</sup> spräche dies sogar gegen die Auslegung des Bundesgerichtshofs: In § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB wird ausdrücklich ein grob verkehrswidriger Verstoß verlangt – mithin differenziert der Wortlaut hier zwischen marginalen und tatbestandlichen Normverletzungen. <sup>479</sup> Ein solches Differenzierungskriterium

<sup>470</sup> Vgl. Rinio, NZV 2018, 478.

<sup>471</sup> BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, Rn. 116; *Obermann*, NZV 2022, 184, 190; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>472</sup> Zieschang, JR 2022, 284, 287.

<sup>473</sup> KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 135; siehe näher in Teil 1 § 2 F.I.I.a.

<sup>474</sup> KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; *Höltkemeier/Lafleur*, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 4; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; *Zieschang*, JR 2022, 284, 287; vgl. auch *ders.*, JZ 2022, 101, 102.

<sup>475</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 7 f.

<sup>476</sup> KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; *Zieschang*, JR 2022, 284, 287.

<sup>477</sup> Zu den Hintergründen näher Teil 2 § 5 A.

<sup>478</sup> So etwa Kulhanek, NStZ 2022, 292, 296.

<sup>479</sup>  $\it Pschorr, JurisPR-StrafR$  13/2022, Anm. 3. Näher zum Bezugspunkt der groben Verkehrswidrigkeit siehe Teil 2 § 6 B.I.

ist in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB nicht vorgesehen, was den Schluss nahelegt, der Gesetzgeber habe hier bewusst darauf verzichtet. Auch in § 315c Abs. 1 S. 2 StGB verlangt das Gesetz ebenfalls explizit grob verkehrswidrige Verstöße. Dennoch ist nicht erforderlich, die Verkehrsverstöße auch über eine nicht unerhebliche Wegstrecke zu begehen – stattdessen können die Tathandlungen der Vorschrift nur an sehr spezifischen, eng begrenzten Örtlichkeiten (z.B. Fußgängerüberwegen und Straßenkreuzungen) begangen werden. §§ 315b, 315c Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB sehen im Wortlaut keine Beschränkung auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke vor. Die ständige Rechtsprechung zu §§ 315b, 315c, 316 StGB verlangt ebensowenig eine Auswirkung der Tathandlungen auf eine nicht unerhebliche Wegstrecke. Die Länge der beeinträchtigten Wegstrecke ist hier vielmehr strafzumessungsrelevant.<sup>480</sup>

Die Einschränkung des Bundesgerichtshofs ließe sich allein verfassungsrechtlich begründen, sofern man die Bestrafung einer Rennfahrt über eine nur kurze Strecke für unverhältnismäßig erachtete. Eine verfassungskonforme Auslegung ist jedoch nicht geboten. Der geringfügige Eingriff durch § 315d Abs. 1 StGB in die allgemeine Handlungsfreiheit steht wertigen Schutzgütern gegenüber. Das Bundesverfassungsgericht erachtete eine einschränkende Auslegung der überschießenden Innentendenz des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB auf eine verkehrssicherheitsrelevante Strecke<sup>483</sup> für vertretbar, weil nur dann der Tatbestand den gleichen Grad abstrakter Gefährlichkeit erlangte, wie dies einem Kraftfahrzeugrennen per se inne sei. Im Umkehrschluss zeigt sich: Das Kraftfahrzeugrennen ist ungeachtet der Streckenlänge bereits abstrakt gefährlich und kann ohne Einschränkungen strafrechtlich verboten werden.

<sup>480</sup> BayObLG, Beschluss vom 24.07.2020 – 205 StRR 216/20, NZV 2020, 582, 585 Rn. 35; BayObLG, Beschluss vom 25.11.1996 – 1 St RR 189/96, NZV 1997, 244; OLG Köln, Beschluss vom 05.05.2020 – III-1 RVs 45/20, NStZ-RR 2020, 224; LG Aachen, Urteil vom 24.02.2011 – 71 Ns-601 Js 638/10-226/10, BeckRS 2011, 22274; Hentschel/ Krumm, Fahrerlaubnis|Alkohol|Drogen, Rn. 510; Bischoff/Buchholz, JuS 2014, 441, 443; Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>481</sup> *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3; so wohl auch KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 10.

<sup>482</sup> Vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1166 Rn. 126.

<sup>483</sup> Siehe Teil 2 § 6 D.V.

<sup>484</sup> BVerfG, Beschluss vom 09.02.2022 – 2 BvL 1/20, NJW 2022, 1160, 1165 Rn. 116; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

<sup>485</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 13/2022, Anm. 3.

### IV. Renninteraktion mit Eskalationsgefahr

Fraglich ist, ob darüber hinaus für die Definition des Kraftfahrzeugrennens in § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB die solchen Rennen typische Rennabrede<sup>486</sup> relevant ist. Der Gesetzgeber erachtete Kraftfahrzeugrennen deshalb für besonders gefährlich, weil sie von besonderen gruppendynamischen Interaktionseffekten zwischen den Fahrern geprägt sind,487 denen in den Worten des Landgerichts Deggendorf eine manifeste Eskalationsgefahr<sup>488</sup> innewohnt. Durch die Renninteraktion, mit anderen Worten das Sich-Gegenseitig-Anstacheln, reizen sich die Teilnehmer dazu, immer schneller und rücksichtsloser zu fahren. Die Renninteraktion veranlasst dazu, um des Wettstreits willen Verkehrsregeln außer Acht zu lassen und die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zurückzustellen. Danach können nur Fahrten mit mehreren Beteiligten, die solche Eskalationsgefahren<sup>489</sup> in sich tragen, Kraftfahrzeugrennen sein. In anderen Worten, nicht jede Fahrt mit mehreren Beteiligten, sogar in Sportwägen, 490 ist ein Kraftfahrzeugrennen, auch wenn bei mehreren Beteiligten immer das Risiko besteht, dass einzelne Beteiligte die zulässige Geschwindigkeit überschreiten und damit andere animieren, ebenfalls § 3 StVO zu verletzen. Schließlich kann ein Kraftfahrzeugrennen nicht alleine gefahren werden. Eskalationsgefahren bestehen nur, wenn mehrere Kraftfahrer an einer Fahrt partizipieren und sich gegenseitig anstacheln. Konsequent besteht ein Kraftfahrzeugrennen aus mindestens zwei Teilnehmern, 491 die durch eine Rennabrede miteinander verbunden sind. Fraglich ist, inwieweit das Bedeutung für die Definition erlangt. Dazu sind die Anforderungen an die Rennabrede zu untersuchen (1.) und zu überprüfen, ob die Abrede genügt, um das Erfordernis einer Eskalationsgefahr zu erfassen (2.).

<sup>486</sup> Siehe § 1 B.I.1.

<sup>487</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.2.

<sup>488</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 134.

<sup>489</sup> Teil 1 § 2 D.I.2.

<sup>490</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 - 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 7.

<sup>491</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.05.2020 – 1 OLG 2 Ss 34/20, BeckRS 2020, 10847, Rn. 18. Zum Begriff der Teilnahme siehe Teil 1 § 4 A.

#### 1. Rennabrede

Eine Eskalationsgefahr besteht nur dann, wenn die Fahrer voneinander wissen und freiwillig ein gemeinsames Ziel verfolgen. Grundlage eines gemeinsamen Ziels ist eine Absprache: Deshalb ist nach allgemeiner Auffassung Voraussetzung eines Rennens eine sog. Rennabrede,<sup>492</sup> deren Inhalt (a.) und Form (b.) zu diskutieren sind.

#### a. Inhalt der Rennabrede: Wettbewerb oder gemeinsame Raserfahrt

Inhalt der Rennabrede muss eine Fahrt mit mindestens zwei Teilnehmern im öffentlichen Straßenverkehr mit Kraftfahrzeugen sein, die darauf abzielt, möglichst hohe Spitzen- oder Durchschnittsgeschwindigkeiten zu erreichen und dabei gegen § 3 StVO verstößt. 493 Dafür genügt es, wenn die Rennabrede einen Vergleich der Beschleunigung der Fahrzeuge zum Gegenstand hat. 494 Umstritten ist, ob die Rennabrede einen Wettbewerb mit Siegerermittlung beinhalten muss, um dem Erfordernis einer Eskalationsgefahr Rechnung zu tragen. So entschied das Amtsgericht Obernburg, dass eine Fahrt zweier Motorradfahrer mangels Rennabrede kein Kraftfahrzeugrennen sei, obwohl sie wiederholt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten und dieselbe Strecke gleich einer Rennrunde<sup>495</sup> immer wieder absolvierten. Ausschlaggebend war für das Amtsgericht Obernburg folgende Überlegung: "Der Rennbegriff wird entscheidend durch den Wettbewerb mittels der Geschwindigkeit geprägt, wobei es ausreichend ist, wenn die Geschwindigkeit für die Siegerfeststellung zumindest mitbestimmend ist. Auf eine ausdrückliche förmliche Siegerermittlung zum Abschluss kommt es nicht an, es muss auch nicht auf eine absolute Höchstgeschwindigkeit ab-

<sup>492</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17, missverständlich aber Rn. 20; OLG Oldenburg, Urteil vom 14.11.2022 – 1 Ss 199/22, juris, Rn. 19.

<sup>493</sup> Teil 1 § 2 E.I.1.

<sup>494</sup> BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17 ff.; KG, Beschluss vom 07.04.2017 – 3 Ws (B) 87/17 - 122 Ss 42/17, BeckRS 2017, 130818, Rn. 1; OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 – Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; Krumm, SVR 2017, 396; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10.

<sup>495</sup> Zur Relevanz dieser renntypischen Verhaltensweise BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13.

gezielt werden, ausreichend können auch Vergleiche der Beschleunigungspotenziale der Fahrzeuge sein."<sup>496</sup> Hieraus schloss es: "Entscheidend ist für den notwendigen Wettbewerbscharakter daher nicht nur die Geschwindigkeit, sondern ein Vergleichen untereinander"<sup>497</sup> mit Siegerermittlungscharakter.

In einem Zivilrechtsstreit um die Haftung einer Versicherung entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe, ein Kraftfahrzeugrennen (i. S. d. § 29 Abs. 1 StVO a. F.) läge nicht vor, weil zwischen den Beteiligten kein Sieger ermittelt worden sei,<sup>498</sup> obwohl sie auf einer Rennstrecke mit Rennfahrzeugen unterwegs waren. Sich dem anschließend führt *Preuß* aus, für den Begriff des Kraftfahrzeugrennens könne auf eine Siegerermittlung nicht verzichtet werden, obschon eine explizite Feststellung des Siegers bzw. eine Siegesprämie nicht notwendig sei.<sup>499</sup> *Zieschang* hält die Erfassung von Geschwindigkeitsfahrten ohne Siegerermittlung für eine Überdehnung des Wortlauts<sup>500</sup> und mahnt an, § 315d StGB sei keine "Allzweckwaffe gegen Verkehrsrowdytum".<sup>501</sup>

In der Instanzrechtsprechung<sup>502</sup> hat sich die Literaturauffassung zur notwendigen Siegerermittlung nicht durchgesetzt. Bisher ist dort herrschende Auffassung, die Siegesermittlung sei für ein Kraftfahrzeugrennen nicht konstitutiv.<sup>503</sup> Vielmehr genüge es, wenn die Fahrt einer "gegenseitigen

<sup>496</sup> AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug, juris, Rn. 56.

<sup>497</sup> AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug, juris, Rn. 57.

<sup>498</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; genauso OLG Köln, Urteil vom 21.11.2006 – 9 U 76/06, NZV 2007, 75, 76; widersprüchlich OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

<sup>499</sup> Preuß, NZV 2018, 537, 538; so auch Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 8; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 6; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 38; Fromm, DAR 2021, 13, 15; Kusche, NZV 2017, 414, 415; Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412; Rinio, NZV 2018, 478; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 97; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140; wohl auch Jansen, NZV 2017, 214, 216; Schulz-Merkel, NZV 2020, 397.

<sup>500</sup> Zieschang, JZ 2022, 101, 102; vgl. auch Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20.

<sup>501</sup> Zieschang, JZ 2022, 101, 102.

<sup>502</sup> OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323, 324; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 128 ff.; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.

<sup>503</sup> LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42.

Leistungsprüfung" diene, ohne dass die Teilnehmer im Wettbewerb um Siegerschaft stehen.<sup>504</sup> Dem hat sich unter anderem *König* angeschlossen.<sup>505</sup>

Der Bundesgerichtshof vertritt bisher eine vermittelnde Auffassung. Auch er betont, ein Kraftfahrzeugrennen sei ein Wettbewerb, bei dem zwei Fahrer in Konkurrenz träten. Fahrzeugrennen seien gerade wegen dieses Kräftemessens besonders gefährlich. Dem Bundesgerichtshof genügt jedoch ein Vergleich zwischen den Fahrzeugen. Ein Wettbewerb um die Kompetenz der Fahrer müsse nicht angestrebt werden. Deswegen genüge es, wenn die Beteiligten die Leistungsfähigkeit ihrer Fahrzeuge aneinander messen wollten; mithin muss nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kein Sieger(fahrer), sondern nur ein Siegerfahrzeug bestimmt werden.

Zutreffenderweise ist weder ein Wettbewerb noch eine Siegerermittlung erforderlich. Der Wille, gemeinsam möglichst schnell zu fahren, erfüllt den Rennbegriff.<sup>509</sup> Dies ergibt eine Auslegung des Tatbestands nach Gesetzgebungsgeschichte und Normtelos. Der Gesetzgeber beabsichtigte, besonders riskante Geschwindigkeitsfahrten zu sanktionieren. Es sollte jede Geschwindigkeitsfahrt mit mehreren Beteiligten verboten werden, die ein Eskalationspotential in sich trägt. Dieses Eskalationspotential entsteht, wie oben schon ausgeführt,<sup>510</sup> durch die renntypische Interaktion zwischen mehreren Beteiligten.<sup>511</sup> Zwar hatte der Gesetzgeber zunächst vorrangig Wettbewerbskonstellationen vor Augen,<sup>512</sup> doch wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens deutlich, dass nicht nur die Konfrontation mehrerer Fahrer (das Fahren "gegeneinander"), sondern auch ein kooperatives Fah-

<sup>504</sup> Siehe unter Teil 1 § 2 C.II.

<sup>505</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10; so auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.6; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; Kulhanek, JURA 2018, 561, 562; Ternig, ZfSch 2020, 304, 310; wohl auch Stam, StV 2018, 464, 465.

<sup>506</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12; BGH, Beschluss vom 19.07.2022 – 4 StR 116/22, BeckRS 2022, 19171, Rn. 6.

<sup>507</sup> BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 12.

<sup>508</sup> BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13.

<sup>509</sup> LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 43; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130; so i.E. auch OLG Köln, Urteil vom 05.05.2020 – III-1 RVs 40, III-1 RVs 42/20, NStZ-RR 2020, 323; Pschorr, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 5.

<sup>510</sup> Teil 1 § 2 E.IV.1.

<sup>511</sup> Teil 1 § 2 D.I.2.

<sup>512</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

ren mit dem gemeinsamen Ziel einer möglichst hohen Geschwindigkeit dieses Eskalationspotential in sich trägt.<sup>513</sup> Zwei Freunde, die gemeinsam möglichst schnell fahren wollen, können sich in gleicher Weise hochschaukeln und durch ihre Interaktion die gegenseitigen Grenzen austesten wie Kontrahenten eines Wettbewerbs um Siegerprämierung. Ihr durch Gruppendynamik geprägtes Verhalten verursacht die gleiche Gefahr.<sup>514</sup> Zudem findet in solchen Situationen nicht selten ein "verdeckter Wettbewerb" statt. Die kooperativen Fahrer werden genauso wenig voreinander das Gesicht verlieren und 'zurückstecken' wollen wie die Teilnehmer eines Wettbewerbs. 515 Erreichen die Fahrer gemeinsam die angestrebte Geschwindigkeit, können sich alle als 'Sieger' betrachten.<sup>516</sup> Schließlich ist die Aufmerksamkeit der Beteiligten genauso aneinander gebunden.<sup>517</sup> Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses gab der Gesetzgeber das Erfordernis der Siegesermittlung sogar auf. Während im Bundesratsentwurf eine Siegesermittlung noch verlangt wurde, 518 führt der Bericht des Rechtsausschusses diese Anforderung nicht mehr auf.<sup>519</sup>

Dass ein "Wettbewerb um den Sieg" nicht erforderlich ist, bestätigt der Vergleich mit § 29 Abs. 1 StVO a. F. und § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. Nach der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. unterfielen ausdrücklich nicht nur Wettbewerbe, sondern auch "Veranstaltungen", die die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten zum Gegenstand hatten, dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens. Das Oberlandesgericht Oldenburg führte explizit aus: "Während der Wettbewerb die Notwendigkeit der Ermittlung eines Siegers impliziert, ist dies im Rahmen einer Veranstaltung, bei der mehrere Kraftfahrer lediglich zum Zwecke der gegenseitigen Leistungsprüfung ihre Höchstgeschwindigkeit zu erreichen versuchen, ohne im Wettbewerb zu

<sup>513</sup> Vgl. LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 129.

<sup>514</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

<sup>515</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130 ("Imponiergehabe").

<sup>516</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 130.

<sup>517</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 6; BR-Drs. 362/16 (B), S. 7.

<sup>518</sup> BT-Drs. 18/12936, S. 9.

<sup>519</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; vgl. auch *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 10; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

<sup>520</sup> OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.

stehen, nicht notwendig."521 Dieses Begriffsverständnis legte der Gesetzgeber § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zugrunde. 522 Dass gegenseitige Leistungsprüfungen ohne Wettbewerbscharakter Kraftfahrzeugrennen darstellen, wird an der gleichzeitigen Anpassung des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO ersichtlich: Vor der Reform lautete der Wortlaut "Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis." Nach der Reform lautet die Norm: "Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, insbesondere Kraftfahrzeugrennen, bedürfen der Erlaubnis." Mithin sind Kraftfahrzeugrennen im straßenverkehrsrechtlichen Sinne nach Vorstellung des Gesetzgebers immer noch (auch) Veranstaltungen. Der Gesetzgeber verwendet den Terminus "Veranstaltung" insoweit als Oberbegriff für Wettbewerbe und andere gemeinsame Aktivitäten. Anhaltspunkte dafür, dass der strafrechtliche Kraftfahrzeugrennbegriff insoweit abweicht, sind nicht ersichtlich. Die Materialien führen explizit aus, die Fahrt im Konvoi soll § 315d StGB unterfallen.<sup>523</sup> Eine Fahrt im Konvoi mit Wettbewerbscharakter ist nicht denkbar, müssten die Fahrer den Konvoi auflösen, um sich gegenseitig übertrumpfen zu können. Im Konvoi gemeinsam schnell fahren ist möglich und für den Straßenverkehr besonders gefährlich, weil der Konvoi deutlich mehr Straßenraum beansprucht als ein einzelnes Fahrzeug und Fahrfehler eines einzelnen Fahrers eine Massenkarambolage auslösen kann. Dass ein Rennen keine Siegerermittlung verlangt, überschreitet als Auslegungsergebnis die Grenzen des Wortlauts nicht. Zwar ist dem Begriff des "Rennens" im allgemeinen Sprachgebrauch ein gewisser Wettbewerbsaspekt immanent. 524 Doch lässt sich eine Auslegung, die weder einen Wettbewerb, noch eine Siegerermittlung verlangt, noch im Worthof verorten. Im Sprachgebrauch kann auch der freundschaftliche Wettstreit oder der Wettkampf "gegen die Zeit" statt gegeneinander als Rennen verstanden werden.<sup>525</sup>

Somit ist weder ein Wettbewerb um Siegerprämierung im engeren Sinne noch eine, auch informelle, Siegesermittlung des schnellsten Fahrzeugs erforderlich. Deswegen ist es unmaßgeblich, ob einer der Beteiligten von

<sup>521</sup> OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.10.2016 – 2 Ss (OWi) 295/16, BeckRS 2016, 114352, Rn. 8.

<sup>522</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>523</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>524</sup> Duden, Rennen.

<sup>525</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 9/2022, Anm. 3.

Beginn an ,chancenlos' ist, zu gewinnen.<sup>526</sup> Siegeschancen sind nicht tatbestandsrelevant.

#### b. Formen der Rennabrede

Formal muss eine Abrede zwischen zumindest zwei Personen geschlossen sein. Dementsprechend setzt eine Rennabrede mindestens zwei Teilnehmer voraus. Nicht alle Teilnehmer müssen an der ursprünglichen Rennabrede teilhaben. Weitere Teilnehmer können sich einer bereits geschlossenen Rennabrede anschließen, wobei genügt, wenn nur ein weiterer anderer Teilnehmer oder der Veranstalter davon Kenntnis nimmt.<sup>527</sup> Rennabreden sind förmlich in zweierlei Gestalt denkbar: Ausdrücklich (i.) und konkludent (ii.)

#### i. Ausdrücklich

Die ausdrückliche Rennabrede bereitet keine Probleme. Absprachen hinsichtlich Streckenverlauf, Regeln, Art des Rennens und Typ der verwendeten Kraftfahrzeuge können mündlich oder aber schriftlich bzw. mittels elektronischer Kommunikationsmittel getroffen werden, wobei letztere Methoden das Entdeckungsrisiko erheblich steigern. Um dennoch ein größeres Auditorium zu erreichen und mehrere Fahrer koordinieren zu können, greifen Veranstalter und Teilnehmer auf vermeintlich sichere moderne Kommunikationsmittel wie etwa Darknet-Foren zurück. Telegram-Chatgruppen werden angesichts der in Russland stationierten Server in kriminellen Kreisen besonders geschätzt.<sup>528</sup> Darüber hinaus greifen Veranstalter

<sup>526</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 132; *Stam*, StV 2018, 464, 465.

<sup>527</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 07.04.1997 – 2 Ss OWi 260/97, NZV 1997, 367; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 27; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; *Kulhanek*, JURA 2018, 561, 563; *Zieschang*, JA 2016, 721, 725; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

<sup>528</sup> BT-Drs. 19/1020, S. 1; OLG Celle, Urteil vom 26.01.2017 – 4 StE 1/16, BeckRS 2017, 100562, Rn. 148; AG Villingen-Schwenningen, Urteil vom 30.10.2019 – 6 Ds 31 Js 29240/18, 6 Ds 56 Js 25429/19, BeckRS 2019, 34144, Rn. 41; *Graf*, in: BeckOK StPO, § 100a Rn. 78 ff.

auf Foren des sog. clear net zurück, $^{529}$  wobei Kraftfahrzeugrennen als legale Veranstaltungen getarnt werden. $^{530}$ 

#### ii. Konkludent

In der forensischen Praxis relevanter ist die konkludente Rennabrede. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Rennen nicht zuvor geplant werden müssen,<sup>531</sup> sondern auch spontan – und sogar konkludent – vereinbart werden können.<sup>532</sup> Bei nonverbalem oder konkludentem Abschluss muss die Rennvereinbarung jedoch die Komponenten eines Rennens genauso beinhalten: Es muss ein Rennen um die Geschwindigkeit unter Verletzung des § 3 StVO gewollt sein und die Fahrt muss die renntypische Eskalationsgefahr in sich tragen. Auch über diese Faktoren kann man nonverbal kommunizieren. So kann ein wechselseitiges Aufheulen der Motoren an einer roten Ampel eine Vereinbarung zum Rennen beinhalten.<sup>533</sup> Mehrere Fahrer können sich mit Gesten durch die Seitenscheibe ihrer Fahrzeuge

<sup>529</sup> Beispielsweise *Unbekannt*, Racing Forum Poland; *VerticalScope Inc*, True Street Cars; *DamneZia*, Streetracing/Racing; *Speedpsycho*, Streetracing in Düsseldorf.

<sup>530</sup> Trotz der Strafverfolgungsgefahr erscheinen immer wieder Aufnahmen von Kraftfahrzeugrennen auf bekannten Medienplattformen wie YouTube. Vermittels dieser Medien wird das Bild des "Rasers" geprägt und die Begeisterung für illegale Kraftfahrzeugrennen in vielen zukünftigen Partizipienten geweckt, doch kommt ihnen kaum eine Bedeutung bei der Organisation und Vereinbarung von Rennen zu. Beispielshaft genannt seien *FNF Entertainment*, The CRAZIEST Illegal STREET RACES Of 2020! (CRASHES & COPS); *mpowerchannel*, BMW street racing.

<sup>531</sup> Insoweit missverständlich BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 20 "[d]ass es einer vorherigen Absprache nicht bedarf [...]"; basierend auf BT-Drs. 18/10145, S. 9; siehe auch *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 7.

<sup>532</sup> OLG Hamburg, Beschluss vom 13.03.2018 – 5 RB 2/18, BeckRS 2018, 13170, Rn. 4; LG Duisburg, Urteil vom 22.10.2004 – 7 S 129/04, NZV 2005, 262, 263; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 7; *Zieschang*, JZ 2022, 101, 103; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 5; vgl. auch BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 13; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 142; a.A. nur OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

<sup>533</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 143.

verständigen oder zu einem Rennen 'provozieren'.534 Die Bremsleuchten des Fahrzeugs können als Startsignal genutzt werden.535

Schließlich kann eine Rennvereinbarung zustande kommen, wenn ein Fahrzeug die Verfolgung eines anderen, schnellen Fahrers aufnimmt. In diesem Fall muss es allerdings zu einem Abschluss einer beiderseitigen Rennabrede kommen: Der Verfolgte muss sich erkennbar auf das Rennen einlassen – beispielsweise indem er abbremst und den Verfolger zum Start aufschließen lässt. Will der Verfolgte nicht verfolgt werden, kann dies in etwa dadurch erkennbar sein, dass er die Geschwindigkeit so signifikant reduziert, dass der Verfolger ihn überholen und davonziehen kann. Dann liegt keine Rennabrede vor. Das einseitige, auf den Abschluss einer Rennabrede gerichtete Verhalten erfüllt also den Tatbestand nicht. Die Aufforderung anderer Personen, sich an einem Rennen zu beteiligen, bleibt damit im Grundsatz solange straflos, bis eine Rennabrede zustande kommt.

Gehen die avisierten Rennteilnehmer nicht auf die Aufforderung ein und eine Rennabrede kommt (tatsächlich) nicht zustande, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Sie Versucht der Täter beispielsweise Polizisten in Zivil an der Ampel zu einem Rennen zu provozieren, so liegt auch dann keine Rennabrede vor, wenn die Polizisten sodann (in Ausübung ihrer Dienstpflichten) die Verfolgung des Täters aufnehmen. Wenn der Täter dennoch meint, eine Rennvereinbarung getroffen zu haben, beispielsweise weil die Polizisten in Zivil nicht als Beamte erkannt werden, und dann losrast, begeht er einen straflosen Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB.

<sup>534</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21.

<sup>535</sup> LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 136 (wechselseitiges Beschleunigen und Bremsen).

<sup>536</sup> Pschorr, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

<sup>537</sup> Die Polizei vereinbart keine Rennen um die Höchstgeschwindigkeit, sondern erfüllt ihre Dienstpflichten, vgl. *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; a.A. nur LG Osnabrück, Urteil vom 01.03.2021 – 13 Ns 16/20, BeckRS 2021, 5342, Rn. 12 ff., siehe näher unter Teil 2 § 6 D.IV.4.a.

<sup>538</sup> Vgl. zur Konstellation AG Frankfurt a.M., Urteil vom 18.10.2021 – 975 Ds 3230 Js 217464/21, BeckRS 2021, 40214; *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4.

<sup>539</sup> *Pschorr*, JurisPR-StrafR 2/2022, Anm. 4; vgl. auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 103.

## 2. Teleologische Reduktion abstrakt ungefährlicher Rennen

Es verbleibt zu untersuchen, ob die Rennabrede als solche hinreicht, um das Erfordernis der Eskalationsgefahr vollständig zu erfassen. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, es bedürfe einer teleologischen Reduktion<sup>540</sup> um konkret ungefährliche Rennen.<sup>541</sup> Die abstrakte Gefahr, besonders die Eskalationsgefahr, von Rennen würde sich im Einzelfall nicht immer auf Basis jedweder Rennabrede verwirklichen. Weigend<sup>542</sup> zieht hierzu Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Brandstiftungsdelikten heran. Hinsichtlich des § 306a Abs. 1 StGB deutete der Bundesgerichtshof in einer frühen Entscheidung an, der Tatbestand sei dann ausgeschlossen, wenn sich die abstrakte Gefahr der Tathandlung aufgrund der besonderen Bedingungen des Einzelfalls nicht realisieren lasse. 543 Der Bundesgerichtshof betonte auf Basis der sog. Präsumtionstheorien,544 im Rahmen des § 306a Abs. 1 StGB sei die abstrakte Gefahr (nur) dann ausgeschlossen, wenn das Tatobjekt "auf einen Blick" zu überschauen und also sichergestellt sei, dass sich kein Mensch hierin befinde. 545 Übertragen auf § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB müsste danach sichergestellt sein, dass sich auf der gesamten Rennstrecke die abstrakte Renngefahr nicht realisieren ließe. Das erforderte, dass die gesamte Rennstrecke umfassend überblickt und von anderen Verkehrsteilnehmern – einschließlich Fußgängern und Radfahrern - freigehalten wird. Im öffentlichen Straßenraum lassen sich diese Bedingungen faktisch nicht erfüllen.<sup>546</sup> Schon die Überschaubarkeit der Strecke wird sich kaum realisieren lassen.<sup>547</sup> Es genügt insofern nicht, wenn die

<sup>540</sup> Zur methodischen Anknüpfung *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 279.

<sup>541</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 22; Gerhold/Conrad, JA 2019, 358, 363; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 41; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Mitsch, DAR 2017, 70, 72; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; kritisch hinsichtlich des Typus des abstrakten Gefährdungsdelikts Zieschang, JA 2016, 721, 722.

<sup>542</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 573.

<sup>543</sup> BGH, Urteil vom 24.04.1975 – 4 StR 120/7, NJW 1975, 1369; dazu ausführlich *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 280 ff.

<sup>544</sup> Hierzu näher *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 261 mwN; *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 151 ff.

<sup>545</sup> BGH, Urteil vom 24.04.1975 – 4 StR 120/7, NJW 1975, 1369, 1370.

<sup>546</sup> So wohl auch Weigend, in: FS Fischer, S. 574; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 10.

<sup>547</sup> Wohl a.A. Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 22.

Strecke für einzelne Täter überschaubar ist – der Bundesgerichtshof hat hinsichtlich § 306a Abs. 1 StGB ausdrücklich auf den jeweiligen Täter individuell abgestellt. StGB ausdrücklich auf den jeweiligen Täter individuell abgestellt. Staßen kann zu keinem Zeitpunkt vollständig ausgeschlossen werden, dass weitere Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Straßenraum betreten. Auch im Wald oder an anderen abgelegenen Orten des öffentlichen Straßenraums ist mit plötzlichem, unerwartetem Verkehr zu rechnen. Nachdem auch Streckenposten oder vergleichbare Personen niemanden (legal) davon abhalten können, den Gemeingebrauch öffentlicher Straßen wahrzunehmen, können nicht einmal solche Vorkehrungen eine Gefahr im Einzelfall ausschließen. Weigends Argumentation lässt sich demnach im Ausgangspunkt gut hören, entbehrt aber im Fall des § 315d StGB der faktisch denkbaren Grundlage, weil der absolute Gefahrenausschluss im öffentlichen Straßenverkehrsraum nicht möglich ist.

#### 3. Zwischenergebnis

Somit lässt sich festhalten, dass einem Kraftfahrzeugrennen eine Komponente der Eskalationsgefahr immanent sein muss. Sie ist gegeben, wenn zumindest zwei Teilnehmer gemeinsam ein Geschwindigkeitsrennen im Straßenverkehr fahren. Weder müssen sie im Wettbewerb stehen noch muss ein Sieger ermittelt werden (bzw. dies beabsichtigt sein). Durch ihre kollektiven Tatbeiträge schaffen die Kraftfahrer gemeinsam die tatbestandsmäßige Gefahr der Renninteraktion, 550 die sie alleine nicht schaffen könnten. Damit ist § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB als Delikt mit notwendiger Beteiligung 551 konzipiert. 552 Innerhalb dieser Deliktskategorie wird überwiegend 553 anhand der Stoßrichtung der Tatbeiträge der notwendigen Beteiligten zwischen Konvergenzdelikten einerseits und Begegnungsdelikten andererseits unterschieden. 554 Die Tatbeiträge eines Kraftfahrzeugrennens sind nicht gegen

<sup>548</sup> Eine Strecke von 1000m in der Nacht ist deshalb nicht in dem Sinne überschaubar, a.A. *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574.

<sup>549</sup> A.A. Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 22.

<sup>550</sup> Teil 1 § 2 D.I.2.

<sup>551</sup> Zur Begrifflichkeit *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 41; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 8; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 279.

<sup>552</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.

<sup>553</sup> Zu einer anderen Kategorisierung siehe *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 290 ff.

<sup>554</sup> Kudlich, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 8; Ingelfinger, in: HK-GS, § 26 Rn. 4; Joecks/ Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 31; Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Vor

die Teilnehmer selbst,<sup>555</sup> sondern in derselben Art<sup>556</sup> gegen den Straßenverkehr (und damit gleich-)gerichtet. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ist deshalb der Kategorie der Konvergenzdelikte zuzuordnen,<sup>557</sup> bei denen grundsätzlich alle Beteiligte zu bestrafen sind.<sup>558</sup> Weil die kollektiv verursachte abstrakte Gefahr faktisch nicht ausschließbar ist, kann eine teleologische Reduktion "ungefährlicher" Rennen nicht erfolgen.

### V. Definition des echten Kraftfahrzeugrennens

In der Definition des Kraftfahrzeugrennens muss sich der Aspekt der Geschwindigkeitsfahrt widerspiegeln. Andere Verkehrsverstöße sind nicht konstitutiv für das Kraftfahrzeugrennen und müssen deshalb nicht in die Definition aufgenommen werden. Zwar gehen mit Kraftfahrzeugrennen regelmäßig auch Verstöße gegen andere Verkehrsregeln einher. Diese dienen jedoch untergeordnet dem Zweck, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Gleiches gilt für maßgebliche Kompetenzen: Ein Kraftfahrzeugrennen ist ein Wettbewerb um die Geschwindigkeit. Dieser verlangt den Teilnehmern besondere, verkehrsatypische Kompetenzen ab. Es ist deshalb für das Vorliegen eines Kraftfahrzeugrennens unschädlich, wenn solche, dem Geschwindigkeitsaspekt untergeordnete Fähigkeiten (mit-)verlangt werden. Sollte der Wettbewerb allerdings vorrangig um fahrerische oder technische Fähigkeiten ausgetragen werden, die nicht vorrangig der beschleunigten Fortbewegung dienen, unterfällt das Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB auch dann nicht, wenn man dafür eine gewisse Geschwindigkeit vorweisen muss. Die Länge der Rennstrecke ist schließlich für die Frage unmaßgeblich, ob ein Rennen vorliegt.

Hinsichtlich der verkehrswidrigen Geschwindigkeitsfahrt schlage ich deshalb folgende Definition vor:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten vorrangig zur Erreichung einer möglichst hohen Spitzengeschwindigkeit, Durchschnittsge-

<sup>§§ 26, 27</sup> Rn. 26; *Schlösser*, NStZ 2007, 562, 564; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 41 f.; *Zieschang*, Strafrecht AT, Rn. 714 f.; *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 279; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 9 f.

<sup>555</sup> Teil 1 § 2 D.III.3. Zur Bedeutung für die Einordnung in die Kategorien der notwendigen Teilnahme und die Straffreiheit der Teilnehmer siehe *Hecker*, GA 2016, 455, 461.

<sup>556</sup> *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 9 (in derselben Rolle).

<sup>557</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13; Obermann, NZV 2021, 344, 345.

<sup>558</sup> Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 32.

schwindigkeit oder Beschleunigung unter Verletzung des § 3 StVO, die regelmäßig, aber nicht notwendig, mit der Verletzung anderer Verkehrsregeln einhergehen.

Um der Renninteraktion mit Eskalationsgefahr Rechnung zu tragen, schlage ich folgende Definition vor:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten mit zumindest zwei Teilnehmern auf Grundlage einer konkludenten oder expliziten Rennabrede. Gegenstand der Rennabrede ist, eine Geschwindigkeitsfahrt gemeinsam oder im Wettbewerb gegeneinander zu absolvieren.

Nachdem § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB die genannten Schutzzwecke kumulativ verfolgt, müssen die Bausteine der Definition zusammengefasst werden. Dies ergibt folgende Definition des Kraftfahrzeugrennens:

Kraftfahrzeugrennen sind Geschwindigkeitsfahrten mit zumindest zwei Teilnehmern auf Grundlage einer freiwilligen, konkludenten oder expliziten Rennabrede. Gegenstand der Rennabrede ist eine Fahrt gemeinsam oder im Wettbewerb gegeneinander mit dem Hauptzweck, eine möglichst hohe Geschwindigkeit, Durchschnittsgeschwindigkeit oder Beschleunigung zu erreichen. Kraftfahrzeugrennen erfordern einen Verstoß gegen § 3 StVO, nicht notwendig die Verletzung anderer Verkehrsregeln.

Der hiesig vorgeschlagene Rennbegriff ist teils weiter, teils enger als der der Rechtsprechung. Alle Fälle der Rennen mit mehreren Beteiligten, 559 die Anlass für die Schaffung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB waren, lassen sich unter die hiesige Definition subsumieren. In allen Konstellationen schlossen mindestens zwei Teilnehmer eine Rennabrede, die unter Verstoß gegen § 3 StVO im öffentlichen Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug umgesetzt wurde. Sämtliche Fahrten hatten einen Eskalationscharakter, der nicht erst durch einen Wettbewerb mit Siegerermittlung entstand, sondern der gemeinsamen Geschwindigkeitsfahrt immanent war.

## F. Renntypen

Die Definition muss auch geeignet sein, neben den Anlasstaten praxisrelevante Renntypen zu erfassen. Diese können zwei Gruppen zugeordnet



werden: Einerseits den klassischen Geschwindigkeitsrennen (Teil 1 § 2 F.I.), andererseits der Gruppe der Geschicklichkeitsfahrten (Teil 1 § 2 F.II.). Um zu vermeiden, dass die Definition überschießend Fallgruppen erfasst, die der Gesetzgeber nicht bestrafen wollte, sollen auch andere Gruppenfahrten (sog. Sternfahrten) (Teil 1 § 2 F.III.) und verkehrswidrige Verhaltensweisen (sog. "Autoposing") (Teil 1 § 2 F.IV.) darauf geprüft werden, ob sie unter die Norm subsumiert werden können. So kann festgestellt werden, ob das Tatbestandsmerkmal seine Selektionsfunktion entfaltet (Teil 1 § 2 F.V.).

## I. Geschwindigkeitsrennen

Zunächst werden verschiedene Formen des Geschwindigkeitsrennens betrachtet. Hierunter können alle Renntypen zusammengefasst werden, die bereits *prima facie* hohe Geschwindigkeiten zum Gegenstand der Fahrt machen: Simultanrennen (1.) und Zeitfahrten (2.).

#### 1. Simultanrennen

Das Simultanrennen ist das Musterbeispiel eines Kraftfahrzeugrennens. Beim Simultanrennen starten mehrere Teilnehmer mit ihren Fahrzeugen zum selben Zeitpunkt und vergleichen ihre Geschwindigkeiten. Der Vergleich muss nicht zwingend mit einer Siegerermittlung im klassischen Sinne verbunden sein – regelmäßig ist es jedoch Ziel, "vorne zu liegen", also zuerst im Ziel anzukommen. Simultanrennen lassen sich unter die hiesige Definition des Kraftfahrzeugrennens subsumieren. Hier treten zumindest zwei Teilnehmer gegeneinander an. Ziel und Zweck der Fahrt ist die Erzielung möglichst hoher Geschwindigkeiten. Ob das Rennen kommerziell organisiert 560 oder spontan gefahren wird, ist für den Rennbegriff genauso unmaßgeblich wie der Ort des Rennens, weshalb auch sog. Bergrennen dem Tatbestand unterfallen. 561

<sup>560</sup> BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 - 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729.

<sup>561</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 12.1.

### a. Unterfall: Beschleunigungsrennen

Simultanrennen treten auch in der Gestalt sog. Beschleunigungsrennen auf. Die Ausgestaltung der Rennabrede unterscheidet sich hier geringfügig: Die Teilnehmer eines Beschleunigungsrennens messen sich auf einer meist kurzen Strecke – nach amerikanischem Vorbild eine Viertelmeile<sup>562</sup> – mit Blick auf die erzielte Höchstbeschleunigung.<sup>563</sup> Es kommt den Fahrern dann nicht unmittelbar auf eine möglichst hohe Geschwindigkeit an; Beschleunigungsrennen werden regelmäßig abgebrochen, bevor die situativ und erst recht fahrzeugspezifisch höchstmögliche Geschwindigkeit erreicht werden kann. Dennoch werden auch diese Rennen um eine möglichst hohe Geschwindigkeit gefahren: Das Geschwindigkeitsmaximum auf der beschränkten Strecke in den technischen Grenzen der Fahrzeugbeschleunigung. Die abstrakte Gefahr solcher Rennen entspricht derjenigen originärer Simultanrennen: Um die maximale Beschleunigung aus einem Fahrzeug herauszuholen, muss die Sicherheit des Straßenverkehrs zurückgestellt und die Kontrolle des Fahrzeugs teilweise aufgegeben werden. Im Zeitpunkt der Höchstbeschleunigung ist die Kontrolle über ein Fahrzeug regelmäßig am Geringsten. Beschleunigungsrennen unterfallen der Definition, die ausdrücklich auch Wettbewerbe um die höchstmögliche Beschleunigung miteinschließt.

## b. Unterfall: "Trainingsfahrten"

Auch sog. Trainingsfahrten unterfallen dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens. Hierbei fahren mehrere Personen gemeinsam eine Strecke ab und versuchen, sich zu immer neuen Höchstgeschwindigkeiten zu reizen. Im Training stehen Fahrer nicht immer im Wettbewerb miteinander, sondern versuchen teilweise, zusammen möglichst schnell zu fahren, 564 um in einem späteren Wettbewerb Höchstleistungen erzielen zu können. Damit fahren sie gemeinsam mit dem Ziel, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen und stacheln sich dabei gegenseitig an. Dieser gemeinsamen Raser-

<sup>562</sup> Steinert, SVR 2022, 201, 203.

<sup>563</sup> KG, Beschluss vom 18.05.2022 – 3 Ss 16/22, BeckRS 2022, 14332, Rn. 6; *Steinert*, SVR 2022, 201, 203.

<sup>564</sup> Siehe die Konstellation des AG Obernburg, Urteil vom 13.07.2021 – 2 Ls 225 Js 6707/20 jug, juris.

fahrt kommt die gleiche Eskalationsgefahr wie einer originären Wettfahrt zu. Einer Siegerermittlung bedarf es nicht. $^{565}$ 

#### 2. Zeitfahren

Als zweite Fallgruppe typischer Geschwindigkeitsrennen sind Rennen "auf Zeit" einzuordnen. Auch hier treten mehrere Fahrer gegeneinander an, um sich miteinander am Kriterium der Geschwindigkeit "in Zeit" zu messen. Die Rennform unterscheidet sich vom Simultanrennen durch die Startmodalität. Beim Zeitfahren starten die Teilnehmer nacheinander. Für jeden Teilnehmer wird eine gesonderte Fahrzeit ermittelt, um diese miteinander zu vergleichen. Die kürzeste Fahrzeit gewinnt. Nachdem nicht alle Fahrzeuge gleichzeitig auf der Strecke sind, könnte man versucht sein, das Eskalationsrisiko zu unterschätzen. 566 Doch macht es mit Blick auf den Straßenverkehr keinen wesentlichen Unterschied, dass Teilnehmer schnell fahren, um den Verfolger bzw. Nebenmann abzuschütteln oder die Bestzeit eines realen Wettbewerbers zu unterbieten. Im Gegenteil: Hier kann die Eskalationsgefahr sogar noch höher sein, weil die Teilnehmer ihre Gegner womöglich für schneller halten, als sie tatsächlich im unmittelbaren Wettbewerb fahren würden, und deshalb alles aus ihren Fahrzeugen herausholen. Darin liegt zugleich der Unterschied zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB: In Ermangelung einer Rennabrede können sich dort nicht mehrere Fahrer gegenseitig anstacheln; ein wechselseitiger Abgleich findet nicht statt. Schließlich streitet auch die Gesetzeshistorie für eine Subsumption der Zeitrennen unter § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Die Rechtsprechung zu § 29 Abs. 1 StVO a. F. sah in Zeitfahrten mit gestaffeltem Start ebenfalls Rennen i. S. d. Norm. 567 Eine Subsumption gelingt auch unter die hiesige Definition. Auf die Form des Starts kommt es richtigerweise nicht an.<sup>568</sup>

<sup>565</sup> Teil 1 § 2 E.IV.1.a.

<sup>566</sup> So wohl Mitsch, DAR 2017, 70, 72.

<sup>567</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; vgl. auch *Rebler*, SVR 2017, 365, 367.

<sup>568</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 17; LG Aachen, Beschluss vom 11.02.2021 – 60 Qs-106 Js 1313/20-1/21, BeckRS 2021, 1611, Rn. 42; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.2; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 7; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; Hecker, in: Schönke/ Schröder, § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 24; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 6; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21; Dahlke/Hoffmann-Holland, KriPoZ 2017, 35, 39; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Preuß, NZV

Wird das Rennen "auf Zeit" gefahren, also Fahrzeiten miteinander verglichen, müssen die Rennteilnehmer nicht einmal zwingend physisch zur gleichen Zeit am gleichen Ort sein. Solange die Fahrer die gleiche Strecke befahren, können ihre Fahrzeiten abgeglichen werden. So kann ein Rennen "über das Internet" gefahren werden: Einzelne Fahrer absolvieren zu unterschiedlichen Zeitpunkten eine zuvor festgelegte Strecke und vergleichen ihre Zeiten über ein Online-Forum oder vergleichbare Plattformen. Fraglich ist, ob sich diese Form des Zeitrennens im Online-Vergleich unter den Rennbegriff subsumieren lässt. Problematisch könnte sein, ob diese Rennform als Rennen mit mindestens zwei Beteiligten angesehen werden kann. Es ließe sich, ähnlich wie bei üblichen Zeitrennen, argumentieren, der Rennform käme nicht die renntypische Eskalationsgefahr zu, weil nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig auf der Straße sind. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB sanktioniert jedoch nicht die von mehreren Fahrern gleichzeitig ausgehende Gefahr, sondern die Eskalationsgefahr der Rennfahrt aufgrund Rennabreden als solcher. Durch die Rennsituation werden die einzelnen Fahrer zur immer schnelleren, waghalsigeren Fahrt angehalten. Es macht insoweit keinen Unterschied, ob die Fahrer zeitversetzt von einem gemeinsamen Treffpunkt starten oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten dieselbe Rennstrecke aufgrund einer Absprache befahren. Ein Rennen über das Internet kann danach sogar noch größeres Eskalationspotential haben. Je breiter das Publikum ist, das von den vermeintlichen Fahrkünsten der Teilnehmer erfährt, desto stärker kann der Ansporn sein, alle Regeln und Grenzen zu überschreiten, um die anderen zu düpieren. Das Auditorium des World-Wide-Web ist nahezu unbegrenzt. Angesichts dessen überzeugt es, auch das Zeitfahren im Online-Vergleich unter den Tatbestand zu subsumieren.

Voraussetzung ist auch für Zeitfahrten im Online-Vergleich eine Rennabrede. Nach dem strafrechtlichen Simultaneitätsprinzip<sup>569</sup> müssen alle Tatbestandselemente – mithin auch die Rennabrede –, Rechtswidrigkeit

<sup>2018, 537, 538;</sup> *Kusche*, NZV 2017, 414, 415; *Ternig*, ZfSch 2020, 304, 305; *Zehetgruber*, NJ 2018, 360, 362; *Nestler*, JURA 2018, 568, 571; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723; *ders.*, JZ 2022, 101, 103; *Rengier*, Strafrecht BT II, § 44a Rn. 3; *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 143; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 98; wohl auch LG Berlin, Beschluss vom 29.01.2019 – 511 Qs 126/18, BeckRS 2019, 7962, Rn. 25; LG Berlin, Beschluss vom 21.12.2020 – 502 Qs 102/20, BeckRS 2020, 51865, Rn. 6 (gleichzeitiger Start als Indiz für ein Rennen).

<sup>569</sup> Teils abweichend unter Simultanitätsprinzip Sternberg-Lieben/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 15 Rn. 48; Joecks/Kulhanek, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 15; oder

und Schuld gleichzeitig vorliegen, um einen Straftatbestand zu erfüllen.<sup>570</sup> Bei Zeitfahrten im Online-Vergleich könnte sich das Erfordernis der Simultaneität im Hinblick auf die Rennabrede als problematisch erweisen. Befährt ein erster Fahrer eine Strecke, um seine Geschwindigkeit danach online zu posten, ohne zuvor mit anderen Fahrern vereinbart zu haben, die Fahrzeit zu vergleichen, fehlt es zum Zeitpunkt der Fahrt an einer Rennabrede. Die Fahrt kann also nicht als Teil eines Kraftfahrzeugrennens eingestuft werden. Postet der erste Fahrer seine Rundenzeit online, bietet er damit anderen Fahrern freiwillig an, sich an seiner Fahrzeit zu messen. Darin könnte ein konkludentes Angebot für eine Rennabrede gesehen werden. Indem der Fahrer eine Zeit vorgibt, spornt er andere Fahrer dazu an, die Rundenzeit (wie bei jedem anderen Zeitrennen) zu unterbieten. Damit ist dem Angebot das typische Eskalationsmoment einer Rennabrede immanent. Nehmen andere Fahrer das Angebot an, liegt mithin eine Rennabrede vor. Ob deren Fahrt den Begriff des Kraftfahrzeugrennens erfüllt, hängt davon ab, ob die Rennabrede vor Fahrtantritt geschlossen wird. Das wäre der Fall, wenn man die Annahme der Rennabrede bereits im Antritt der Fahrt mit dem Ziel des Abgleichs der Fahrzeit mit dem ersten Fahrer erkennt. Doch erst wenn die Vergleichszeit online gepostet wird, besteht überhaupt die Möglichkeit, dass der erste Fahrer von der Fahrt der anderen Fahrer erfährt. Das ist allerdings zwingend nach der Fahrt und damit verspätet. Fraglich ist also, ob es auf die Kenntnis des ersten Fahrers ankommt. Eine Antwort darauf bietet der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Bekämpfung von Eskalationsgefahren. Indem der erste Fahrer eine Rundenzeit zum Abgleich vorlegt, motiviert er andere Fahrer dazu, die Sicherheit des Straßenverkehrs außer Acht zu lassen. um eine bessere Rundenzeit zu erzielen. Seine Kenntnis hat keinen Einfluss auf das Fahrverhalten der anderen Fahrer und damit keine Auswirkungen auf die Eskalationsgefahr. Für den Abschluss der Rennabrede kann es somit nicht auf die Kenntnis des ersten Fahrers ankommen; die Annahme des Abschlusses einer Rennabrede ist bereits im Antritt der Fahrt mit dem Ziel des Abgleichs der Fahrzeit mit dem ersten Fahrer zu sehen. Folglich fährt

Koinzidenzprinzip Jerouschek/Kölbel, JuS 2001, 417; Rengier, Strafrecht AT, § 14 Rn. 64.

<sup>570</sup> *Hruschka*, Strafrecht nach logisch-analytischer Methode, S. 6; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 87; *Schaum*, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnissio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 85.

ein Kraftfahrzeugrennen, wer eine Strecke befährt, um seine Rundenzeit mit online geposteten Rundenzeiten abzugleichen.

#### II. Geschicklichkeitsfahrten

Neben den originären Geschwindigkeitsrennen gibt es verschiedene Formen gemeinsamer Fahrten, bei denen sowohl Geschwindigkeit als auch besondere Fahrkompetenzen eine Rolle spielen. Sie lassen sich unter dem Begriff 'Geschicklichkeitsfahrten' zusammenfassen. Ob diese Rennformen dem Begriff des Kraftfahrzeugrennens des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB unterfallen, ist gerade problematisch.

#### 1. Driftrennen und Donuts

Der erste Typus der Kategorie Geschicklichkeitsfahrten sind "Driftrennen". Hierbei übersteuern die Fahrer ihre Fahrzeuge bewusst, während sie die Kontrolle über die Fahrzeuge sowie eine hohe Geschwindigkeit beibehalten. Die gelenkten Vorderräder des Fahrzeugs werden zunächst zu stark in Kurvenrichtung eingeschlagen. Sobald das Fahrzeug auszubrechen droht, wird zur Kurvenaußenseite gegengelenkt und das Fahrzeug so in den sog. Drift gezwungen. Das Fahrzeugheck dreht durch die höhere Querbeschleunigung nach vorne, das Fahrzeug fährt seitwärts. <sup>571</sup>

Legt man den Kraftfahrzeugrennbegriff des Bundesgerichtshofs<sup>572</sup> zugrunde, ließe sich vertreten, dass Driftrennen "auch" der Erzielung höchster Durchschnittsgeschwindigkeiten dienen. Mit dieser Formulierung behält sich der Bundesgerichtshof offen, Rennen mit mehreren Wettbewerbskriterien unter den Tatbestand zu subsumieren, sofern die Geschwindigkeit eines dieser Kriterien ist. Welches Gewicht den jeweiligen Kriterien zukommen darf, bleibt unklar.<sup>573</sup> Noch hatte der Bundesgerichtshof nicht über ein Driftrennen zu befinden. Weil der Drift eine hohe Ausgangsgeschwindigkeit voraussetzt, spricht jedoch viel dafür, dass der Bundesgerichtshof ein Kraftfahrzeugrennen bejahte, wenn sich mehrere Fahrer anhand ihrer Driftfähigkeiten messen.

<sup>571</sup> Peters, So driften Sie richtig schön quer!

<sup>572</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.II.

<sup>573</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.II.

Fraglich ist, ob die Subsumption des Driftrennens unter den Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB den Schutzzweck des Tatbestands überschreitet. Der Tatbestand zielt auf die Bekämpfung von Gefahren, die von der Geschwindigkeit eines Rennens ausgehen.<sup>574</sup> Betrachtet man die Bewertungskriterien eines Driftrennens näher, liegt der Fokus dort nicht auf Geschwindigkeit. Die Fahrten professioneller Driftrennen werden nach den Kriterien erreichte Geschwindigkeit, Driftwinkel, Linienwahl bei der Kurveneinfahrt sowie Fahrstil (enges Passieren von Streckenbegrenzungen/anderen Rennteilnehmern) bewertet.<sup>575</sup> Geschwindigkeit entscheidet hier mithin nicht alleine oder maßgeblich über den Rennsieg es gewinnt derjenige Fahrer mit der anhand aller Kriterien ermittelten höchsten Gesamtpunktzahl. Tatsächlich nutzen professionelle Rennfahrer im Rallye-Sport das Driften zur kontrollierten Reduktion der Geschwindigkeit vor dem Kurvenscheitel, um eine möglichst zeiteffiziente Ausfahrt aus der Kurve zu erreichen. Driften ist im Vergleich zum originären Fahren langsamer. Die beim Driftrennen entstehenden Gefahren resultieren aus der Instabilität des Fahrzeugs aufgrund der verkehrsatypischen Fahrweise (quer zur Vortriebskraft). Sie sind keine reine Nebenfolge typischer Geschwindigkeitsgefahren, sondern davon unabhängig.<sup>576</sup> Dementsprechend werden Driftrennen also nicht, erst Recht nicht als Hauptzweck,<sup>577</sup> um die Geschwindigkeit ausgetragen und stellen damit keine Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dar.

Selbiges gilt für sog. "Donuts". Bei dieser Spielart des Driftens dreht sich das Heck des Fahrzeugs im Kreis, während die Fahrzeugfront an einem Fleck verharrt. Das Fahrzeug bewegt sich mithin nicht vorwärts, sondern beschreibt nur eine kreisförmige Bewegung mit dem Heck.<sup>578</sup> Diese Kreisbewegung erfolgt schnell; allerdings findet keine Bewegung mit hoher oder höchster Geschwindigkeit statt – schließlich ist Geschwindigkeit ein Quotient aus zurückgelegtem Weg und Zeit. Vielmehr werden weitere Fahrkompetenzen verlangt und bestimmen die gemeinsame Fahrt maßgeblich. Es handelt sich um Wettbewerbe, die maßgeblich durch Geschicklichkeit bestimmt sind.<sup>579</sup> Demnach lassen sich Donuts nicht unter den hiesigen

<sup>574</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>575</sup> Briel, Was ist Driften.

<sup>576</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9.

<sup>577</sup> Teil 1 § 2 E.II.2.

<sup>578</sup> Siehe auch Teil 2 § 6 D.III.

<sup>579</sup> Siehe hierzu Teil 1 § 2 E.II.2.

Kraftfahrzeugrennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB subsumieren. State Nachdem es bei Donuts an jeder Fortbewegung (in der Geraden) fehlt, erstrecken sie sich nicht über eine "nicht unerhebliche Wegstrecke" und unterfallen damit ungeachtet der Zielsetzung auch dem Kraftfahrzeugrennbegriff des Bundesgerichtshofs nicht.

## 2. Automobilslalom und Fahrzeuggeschicklichkeitsspiele

Der ACV<sup>582</sup> und andere Kraftfahrzeugvereine organisieren sog. Automobilslaloms. Der Automobilslalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn (Asphalt, Beton oder Pflaster sowie ohne wesentlichen Höhenunterschied oder Querneigung) ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und so schnell wie möglich zu durchfahren ist.<sup>583</sup> Das Umwerfen der Pylonen wird mit Strafsekunden geahndet, welche die Chancen für eine bessere Platzierung im Gesamtklassement beinträchtigen.<sup>584</sup> Der ADAC weist daraufhin, dass weniger Geschwindigkeit, als Präzision und sauberer Fahrstil für einen Sieg maßgeblich sind.<sup>585</sup> Zwar handelt es sich bei Automobilslaloms um Wettbewerbe, doch werden diese nicht um die Geschwindigkeit, sondern um Präzision und Fahrkompetenz ausgetragen. Es handelt sich mithin um reine Geschicklichkeitsrennen,<sup>586</sup> die nicht tatbestandlich sind.

Das gilt erst recht für sog. Fahrzeuggeschicklichkeitsspiele. Bei dieser Wettbewerbsform messen sich die Fahrer in alltäglichen Fahrkompetenzen. Beispielsweise wird den Teilnehmern abverlangt, auf wenige Zentimeter genau ein- und auszuparken.<sup>587</sup> Legt man die Definition des Bundesge-

<sup>580</sup> So auch *Fromm*, DAR 2021, 13, 15; *Fromm*, NZV 2021, 222 in Besprechung einer Entscheidung des Landgerichts Koblenz. Dieses konnte allerdings bereits in tatsächlicher Hinsicht keinen dringenden Tatverdacht für ein echtes Rennen erkennen, verneinte dann aber den Rennbegriff i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB inzident in der Prüfung des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB vgl. LG Koblenz, Beschluss vom 14.10.2020 – 4 Qs 60/20, BeckRS 2020, 29005, Rn. 13 ff.

<sup>581</sup> Hierzu siehe näher auch Teil 2 § 6 D.III.

<sup>582</sup> Klingenberg, Automobilslalom Einsteiger Cup.

<sup>583</sup> ADAC Saarland, PKW-Slalom.

<sup>584</sup> ADAC Saarland, PKW-Slalom.

<sup>585</sup> ADAC Saarland, PKW-Slalom.

<sup>586</sup> Siehe hierzu Teil 1 § 2 E.II.2.

<sup>587</sup> Berschneider, Bericht über das ADAC Auto-Geschicklichkeitsturnier; Brüsehoff, Geschicklichkeit ist Trumpf beim Auto-Parcours.

richtshofs<sup>588</sup> zugrunde, kommt man zu keinem anderen Ergebnis. Der Geschwindigkeitsaspekt tritt bei den vorliegenden Rennformen so sehr in den Hintergrund, dass nicht unterstellt werden kann, den Tätern ginge es "auch" um einen Wettbewerb um möglichst hohe Geschwindigkeiten.

#### 3. Fuchsjagden

Die sog. Fuchsjagd<sup>589</sup> oder Funksignalsuchfahrt ist eine besondere Rennform. Auf den ersten Blick scheint es sich um ein Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB zu handeln: Ein Fahrzeug soll ein anderes Fahrzeug einholen. Bei einer Fuchsjagd wird ein Fahrzeug, der sog. Fuchs, mit einem Funksender ausgerüstet und auf die Straße geschickt. Eine Rennstrecke wird nicht vorgegeben, vielmehr kann der Fuchs frei entscheiden, wohin er fährt. Die anderen Rennteilnehmer müssen das Funksignal des Fuchses orten, anpeilen und den Fuchs aufspüren. Wer den Fuchs zuerst aufspürt, gewinnt.

*Hecker* deutet an, Fuchsjagden könnten den Kraftfahrzeugrennbegriff des Bundesgerichtshofs<sup>590</sup> erfüllen.<sup>591</sup> Dafür spricht, dass bei solchen Veranstaltungen eine hohe Geschwindigkeit zumindest zeitweise von Vorteil ist.<sup>592</sup> Unklar bleibt, ob die Rennform damit im Sinne des Bundesgerichtshofs "zumindest auch" um die Geschwindigkeit ausgetragen wird.<sup>593</sup>

Gegen eine Subsumption unter § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB streitet zum einen die Gesetzesgeschichte: Rn. 57 der VwV-StVO ordnete Signalsuchfahrten (in Abgrenzung zu Kraftfahrzeugrennen) den sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen zu. Zum anderen spricht der Schutzzweck gegen die Annahme eines Kraftfahrzeugrennens im Sinne des Straftatbestands. Von Fuchsfahrten gehen keine renntypischen Geschwindigkeitsgefahren<sup>594</sup> aus. Geschwindigkeit ist unter Umständen sogar schädlich, will man den Fuchs einholen. Um das Funksignal des Fuchses zu orten, muss der Funkempfänger längerfristig ruhig gehalten werden. Während

<sup>588</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.II.

<sup>589</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312.

<sup>590</sup> Siehe Teil 1 § 2 C.II.

<sup>591</sup> So wohl Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3.

<sup>592</sup> Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziff.5.1.5 AUB 2008 Rn. 16.

<sup>593</sup> Zur Unklarheit dieses Definitionselements angesichts der widersprüchlichen Begründung siehe Teil 1 § 2 C.II.

<sup>594</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.1.

der Fahrt kommt es (z.B. wegen großen Objekten zwischen Fahrer und Fuchs) immer wieder zu Funkschatten, also dem Abriss der Funkverbindung zwischen den Beteiligten. Wer in dieser Phase schnell fährt, fährt womöglich (schnell) in die falsche Richtung.<sup>595</sup> Wichtiger für den Rennsieg ist der eigene Startpunkt (zur effektiven Ortung des Fuchses), das Ortungsgeschick des Beifahrers und die Funkverbindungsstabilität.<sup>596</sup> Der Rennsieg ist damit wesentlich von Geschicklichkeit,<sup>597</sup> nicht von Geschwindigkeit abhängig, sodass im Sinne der hiesigen Definition<sup>598</sup> nicht davon gesprochen werden kann, Hauptzweck der Fahrt seien Höchstgeschwindigkeiten. Fuchsjagden sind somit richtigerweise keine Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB.<sup>599</sup>

## 4. Gleichmäßigkeitsrennen

Besonders umstritten ist schließlich der Umgang mit Gleichmäßigkeitsrennen. Dies liegt an der Vielfalt der Rennformen, die diesem Oberbegriff zugeordnet werden. Gleichmäßigkeitsrennen sind ein besonderer Typus des Oldtimer-Sports. Der Veranstalter gibt auf einer bestimmten Strecke eine konkrete Geschwindigkeit vor. Diese darf weder unter-, noch überschritten werden. Estärker man die eigene der vorgegebenen Wegzeit annähert, desto besser fällt die Punktzahl aus. Anders als sog. Sonderprüfungen auf Bestzeit bzw. Sprintprüfungen eine Gleichmäßigkeitsrennen der Wettbewerb nicht um eine möglichst hohe, sondern eine möglichst konstante Geschwindigkeit ausgetragen. Sie unterfallen dementsprechend weder dem hiesigen Rennbegriff noch dem des Bundesgerichtshofs.

<sup>595</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

<sup>596</sup> OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

<sup>597</sup> König, in: Hentschel/König/Dauer, § 29 StVO Rn. 2; vgl. auch Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 2.

<sup>598</sup> Teil 1 § 2 E.V.

<sup>599</sup> *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 3; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. OLG Hamm, Urteil vom 27.01.1989 – 20 U 143/88, NZV 1989, 312, 313.

<sup>600</sup> Gärtner, Tipps für Gleichmäßigkeitsprüfung GLP bei der Oldtimerrallye.

<sup>601</sup> BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209.

<sup>602</sup> OLG Braunschweig, Beschluss vom 13.07.1994 - Ss (BZ) 30/94, NZV 1995, 38.

<sup>603</sup> Ausschuss-Prot. 18/157, S. 18 (Schäpe).

<sup>604</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.7; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. bereits LG München II, Urteil vom 02.11.2011 – 10 O 1955/11,

Wenn die von den Veranstaltern vorgegebene Geschwindigkeit allerdings so hoch ist, dass der Wettbewerb faktisch um eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit ausgetragen wird, so unterfällt die Fahrt ungeachtet der Bezeichnung dem Tatbestand.<sup>605</sup> Der Bundesgerichtshof stufte deshalb 2003 eine Gleichmäßigkeitsprüfung zutreffend als Kraftfahrzeugrennen ein, bei dem die Teilnehmer die Aufgabe hatten, zwei Runden möglichst schnell und zugleich möglichst gleich schnell zu fahren.<sup>606</sup>

#### III. Sternfahrten und ähnliche gemeinsame Ausfahrten

Neben der Teilnahme an originären Rennen fahren mehrere Personen aus verschiedenen anderen Gründen gemeinsam. Diese sog. Stern- oder Ausfahrten haben gemeinsam, dass sie jeweils keinen Geschwindigkeitsbezug aufweisen.<sup>607</sup>

Sternfahrten zielen darauf ab, mit den teilnehmenden Fahrzeugen eine aus der Vogelperspektive erkennbare oder anhand des Fahrwegs auf der Karte nachvollziehbare Form zu beschreiben. Die Fahrer treffen sich dann regelmäßig an einem Ort, fahren also 'sternförmig' auf diesen zu. Zuverlässigkeits-, oder Leistungsprüfungsfahrten dienen dazu, die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs zu überprüfen und werden nicht der hohen Geschwindigkeit wegen gefahren.<sup>608</sup> Selbiges gilt für Orientierungsfahrten,<sup>609</sup> bei denen die

DAR 2012, 24, 25; a.A. wohl nur OLG Hamm, Beschluss vom 05.03.2013, NZV 2013, 403, 404.

<sup>605</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.7; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9.

<sup>606</sup> BGH, Urteil vom 01.04.2003 – VI ZR 321/02, NJW 2003, 2018, 2019; nicht überzeugend dagegen OLG Nürnberg, Urteil vom 29.06.2007 – 8 U 158/07, NZV 2008, 300, 301.

<sup>607</sup> *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; a.A. *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; *Weiland*, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25.

<sup>608</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Zieschang, JA 2016, 721, 723; a.A. die Geschwindigkeitsorientierung unterstellend König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; a.A. Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; Preuß, NZV 2018, 537, 538; offenlassend Piper, NZV 2017, 70, 71.

<sup>609</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 13.4; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 4; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 9; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 3; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 25; Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 20; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Jansen, NZV 2017, 214, 216;

Teilnehmer (besonders die Beifahrer) Orientierungsaufgaben lösen und einen spezifischen Weg in einer vorgegebenen Zeit finden müssen. Schließlich fahren mehrere Kraftfahrzeugführer auch bei kollektiven Fahrtrainings miteinander, regelmäßig jedoch mit dem Zweck, ihre Fahrkompetenz zu schulen. All diesen Fahrttypen ist kein Geschwindigkeitsaspekt gemein. Zwar kann es passieren, dass einzelne Fahrer verkehrsordnungswidrig die Geschwindigkeit überschreiten. Doch ist dies nicht Inhalt einer Fahrtabrede, sondern gegebenenfalls exzessiv-abredewidriges Verhalten einzelner Beteiligter. Sie lassen sich deshalb richtigerweise nicht unter den Rennbegriff des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB subsumieren.

## IV. "Autoposing"

Mit verbotenen Kraftfahrzeugrennen werden in der öffentlichen Debatte immer wieder andere störende Verhaltensweisen im Straßenverkehr vermengt. Besonders häufig werden "Raser" und sog. "Autoposer"611 im gleichen Atemzug des umgangssprachlichen<sup>612</sup> Diskurses genannt. Bei Letzteren handelt es sich um Autofahrer, die mit ihrem Fahrzeug auffallen wollen und dafür meist unnötigen Lärm erzeugen.<sup>613</sup> Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Fahrzeuge modifiziert (sog. Tuning), um eine besonders hohe Motorlautstärke oder einen spezifischen Motorton zu erreichen. Alternativ werden Schaltfahrzeuge in den Leerlauf geschaltet und (ohne Beschleunigungseffekt) das Gaspedal bedient.<sup>614</sup> So erreicht der Motor eine hohe Drehzahl. Der 'Sound' der Fahrzeuge soll Zuhörern imponieren. Zwar mag es eine Überschneidung zwischen denjenigen Personen geben, die Rennen um die hohe Geschwindigkeit fahren und "Autoposing" betreiben. Allerdings bedeutet "Autoposing" regelmäßig nicht, dass besonders schnell oder überhaupt gefahren wird. Im Leerlauf besonderen Lärm zu verursachen,

Zieschang, JA 2016, 721, 723; a.A. die Geschwindigkeitsorientierung unterstellend König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 11; a.A. Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 3; Preuß, NZV 2018, 537, 538; offenlassend Piper, NZV 2017, 70, 71.

<sup>610</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.09.2007 – 12 U 107/07, r + s 2008, 64, 65; OLG Hamm, Urteil vom 20.09.1989 – 20 U 194/88, r + s 1990, 43; *Kloth*, JurisPR-VersR 8/2010, Anm. 4; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

<sup>611</sup> Deppe/Sözen, Krach als Programm.

<sup>612</sup> Duden, Autoposer.

<sup>613</sup> Bussgeldkatalog.org, Autoposer: Hohe Dezibel für mehr Aufmerksamkeit.

<sup>614</sup> Deppe/Sözen, Krach als Programm.

geht gerade nicht mit einer Fortbewegung einher. Treffen zur Verursachung von Lärm unterfallen dementsprechend nicht per se dem Kraftfahrzeugrennbegriff;<sup>615</sup> ob "Autoposer" und "Raser" einem ähnlichen Gesellschaftsmilieu entspringen oder nicht. Es kommt auf konkrete Fahrten mit den konkreten beabsichtigten Geschwindigkeiten an. Anders gesagt: Nicht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, sondern die tatbestandliche Handlung wird bestraft.

# V. Selektionswirkung und strukturelle Besonderheiten des Kraftfahrzeugrennbegriffs

Die hier vorgeschlagene Definition des Kraftfahrzeugrennens erfasst nach dem Willen des Gesetzgebers nur diejenigen Rennformen, die Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Geschwindigkeit und die Renninteraktion zwischen zumindest zwei beteiligten Fahrern<sup>616</sup> schaffen. Die Untersuchung der Zeitfahrten<sup>617</sup> hat belegt, dass die Beteiligten ihre Tathandlung nicht zwingend am selben Ort zu erbringen brauchen. Darin unterscheidet sich der Tatbestand von den Konvergenzdelikten §§ 121,<sup>618</sup> 224 Abs. 1 Nr. 4<sup>619</sup> StGB, die ein Zusammenwirken am Tatort voraussetzen,<sup>620</sup> weil sich die charakteristische Aktionsgefahr erst unter diesen Umständen manifestiert.<sup>621</sup> Für das Konvergenzdelikt<sup>622</sup> § 125 StGB ist das Erfordernis eines Tatbeitrags am Tatort umstritten. Die Rechtsprechung tendiert dazu, auch Unterstützungshandlungen außerhalb der Menschenmenge unter den Tatbestand zu fassen,<sup>623</sup> während Teile der Literatur einer Differenzierung zwischen täterschaftlicher und Beteiligung als Gehilfe zuneigen.<sup>624</sup>

<sup>615</sup> LG Karlsruhe, Urteil vom 09.10.2020 – 171 Ns 86 Js 4777/19, BeckRS 2020, 59991, Rn. 136; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 603.

<sup>616</sup> Siehe Teil 1 § 2 E.IV.3.

<sup>617</sup> Siehe Teil 1 § 2 F.I.2.

<sup>618</sup> Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6.

<sup>619</sup> Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6; Küper, GA 1997, 301.

<sup>620</sup> BGH, Beschluss vom 25.07.2017 – 3 StR 113/17, NStZ 2017, 640; BGH, Urteil vom 03.09.2002 – 5 StR 210/02, NStZ 2003, 203, 204; *Dallmeyer*, in: BeckOK StGB, § 121 Rn. 3; *C. Koch*, in: HK-GS, § 121 Rn. 3a; *Eser*, in: Schönke/Schröder, § 121 Rn. 4.

<sup>621</sup> Bosch, in: MüKo StGB, § 121 Rn. 7.

<sup>622</sup> Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6.

<sup>623</sup> BGH, Urteil vom 24.05.2017 – 2 StR 414/16, NStZ, 696, 697 m. zust. Anm. Heinze; offen gelassen in BGH, Urteil vom 23.11.1983 – 3 StR 256/83, NJW 1984, 931, 934;

Dass eine physische Anwesenheit kein Strukturelement des Konvergenzdelikts ist, beweist der Bandendiebstahl.<sup>625</sup> Dessen Aktionsgefahr resultiert, anders als etwa im Rahmen des nicht-konvergenten<sup>626</sup> § 30 BtMG,<sup>627</sup> aus dem arbeitsteiligen Zusammenwirken der Bandentäter,<sup>628</sup> ohne dass eine Präsenz am selben Ort oder zur selben Zeit erforderlich wäre.<sup>629</sup> Damit steht der Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB als Konvergenzdelikt nicht entgegen, dass nicht alle Beteiligten die Tat zur selben Zeit am selben Ort ausführen müssen.

Maßgeblich durch Geschicklichkeit geprägte Rennformen (insbesondere Driftrennen<sup>630</sup> und Fuchsjagden<sup>631</sup>) sowie andere verkehrswidrige oder atypische Fahrweisen konnten eindeutig aus dem Tatbestand ausgeschieden werden; eine Leistung, die die Definition des Bundesgerichtshofs nicht zu erbringen vermag. Der hier vorgeschlagene Kraftfahrzeugrennbegriff erfüllt mithin seine Differenzierungsfunktion zwischen strafbarem und straflosem (ordnungswidrigen) Verhalten im Straßenverkehr und wird dem gesetzgeberischen Regelungsauftrag gerecht.

so auch Krauß, in: LK-StGB, § 125 Rn. 66; Feilcke, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 29; Eschelbach, in: NK-StGB, § 125 Rn. 18.

<sup>624</sup> Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, § 125 Rn. 13; Rackow, in: BeckOK StGB, § 125 Rn. 13; Hartmann, in: HK-GS, § 125 Rn. 10.

<sup>625</sup> K. Müller, GA 2002, 318.

<sup>626</sup> K. Müller, GA 2002, 318, 327 ff.

<sup>627</sup> Näher *Oğlakcıoğlu*, in: MüKo StGB, § 30 BtMG Rn. 44; zur Tatgefahr siehe BGH, Urteil vom 09.07.1991 – 1 StR 666/90, NJW 1992, 58, 59.

<sup>628</sup> Generell zu Kooperationsdelikten Sieber, NStZ 2009, 353, 361.

<sup>629</sup> BGH, Beschluss vom 22.03.2001 – GSSt 1/00, NJW 2001, 2266, 2269; näher *K. Müller*, GA 2002, 318, 323; kritisch etwa *Wittig*, in: BeckOK StGB, § 244 Rn. 19.

<sup>630</sup> Teil 1 § 2 F.II.1.

<sup>631</sup> Teil 1 § 2 F.II.3.

## § 3. Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens

Das Kraftfahrzeugrennen ist nur dann strafrechtlich relevant, wenn es "nicht erlaubt" ist. Welche Voraussetzungen das Gesetz für die Erteilung einer solchen Erlaubnis vorsieht und welche Wirkung eine Erlaubnis entfaltet, soll im folgenden Abschnitt untersucht werden. Dazu muss zunächst bestimmt werden, welche Vorschrift die Erteilung der Erlaubnis regelt (Teil 1 § 3 A.). Die Wirkung der Erlaubnis hängt von der dogmatischen Einordnung dieser Norm ab (Teil 1 § 3 B.). Schließlich soll analysiert werden, wie die Wirkung der Erlaubnis eintritt und wie lange sie andauert (Teil 1 § 3 C.), um den Einfluss des Merkmals auf die Reichweite der Strafbarkeit zu bestimmen (Teil 1 § 3 D.).

#### A. Erlaubnistatbestand § 29 Abs. 2 S. 1 StVO

Die Vorschriften, aufgrund derer ein Kraftfahrzeugrennen erlaubt werden können, finden sich nicht im Strafgesetzbuch. Dies ist der Gesetzesgeschichte geschuldet. Die Rechtsgrundlage der Erlaubniserteilung war mit § 29 Abs. 1 StVO verknüpft und deshalb in der Straßenverkehrsordnung verortet. Nach alter Rechtslage war es möglich, die Durchführung von Kraftfahrzeugrennen auf öffentlichen Straßen ausnahmsweise<sup>632</sup> zu gestatten (sog. Verbot mit Befreiungsvorbehalt<sup>633</sup>). Dazu musste gem. § 46 Abs. 2 StVO a. F.<sup>634</sup> durch Verwaltungsakt der obersten Landesbehörde oder nach Landesrecht bestimmten Stelle eine Ausnahme vom Verbot des Kraftfahrzeugrennens erteilt<sup>635</sup> und sodann nach § 29 Abs. 2 S. 1 StVO a. F. die über-

<sup>632</sup> Der historische Gesetzgeber hatte (nur) zwei öffentliche Straßen, die Avus-Rennstrecke in Berlin und die Solitude-Rennstrecke bei Stuttgart, im Blick, auf denen Kraftfahrzeugrennen genehmigt werden könnten, vgl. BR-Drs. 391, 55, S. 21; BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1301.

<sup>633</sup> OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209.

<sup>634</sup> Zur Einordnung als Zuständigkeitsnorm siehe BVerwG, Urteil vom 13.03.1997 – 3 C 2/97, NVwZ 1998, 1300, 1302.

<sup>635</sup> BVerwG, Urteil vom 16.03.1994 – 11 C 48/92, NVwZ 1994, 1095, 1096; BVerwG, Urteil vom 18.09.1997 – 3 C 4.97, BeckRS 1997, 31222729; OVG Lüneburg, Urteil vom 12.08.1996 – 12 L 7814/95, BeckRS 1997, 20209; OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 5.

mäßige Straßennutzung erlaubt werden. 636 Der Gestattungsprozess war mithin zweischrittig ausgestaltet. Das Gesetz differenzierte zwischen dem Verbot des Rennens an sich und der damit verbundenen Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums.

Mit der Schaffung des § 315d StGB wurde § 29 Abs. 1 StVO a. F. obsolet.637 Dennoch strich der Gesetzgeber Kraftfahrzeugrennen nicht vollständig aus der Straßenverkehrsordnung. Um das strafrechtliche Verbot in § 315d StGB als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auszugestalten, 638 normierte er einen Erlaubnistatbestand. 639 Dieser sollte in der Straßenverkehrsordnung verbleiben. Dazu strich er § 46 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 StVO a. F. sowie § 29 Abs. 1 StVO a. F. und ergänzte in § 29 Abs. 2 S. 1 StVO den Zusatz "insbesondere Kraftfahrzeugrennen". Der straßenverkehrsrechtliche Begriff des Kraftfahrzeugrennens sollte nicht geändert werden. Im Besonderen ist nicht ersichtlich, dass der Verordnungsgeber nunmehr alle Tathandlungen des § 315d Abs. 1 StGB n.F. als Kraftfahrzeugrennen i. S. d. § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n. F. verstanden wissen will.<sup>640</sup> Der Begriff des Kraftfahrzeugrennens in § 29 Abs. 2 S. 1 StVO ist somit auszulegen wie das Rennen mit Kraftfahrzeugen in § 29 Abs. 1 StVO a. F. Deshalb unterfallen "Einzelraserfahrten" i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB der Norm nicht. Sie stellen bereits terminologisch keine "Veranstaltungen" i. S. d. § 29 Abs. 2 S.1 StVO dar, nachdem mit ihnen kein organisatorischer Aufwand gewissen Umfangs<sup>641</sup> verbunden ist.

Durch die Streichung des § 29 Abs. 1 StVO hob der Gesetzgeber die bisherige Differenzierung zwischen dem Rennverbot und der Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraums auf. Nach dem eindeutigen Normwortlaut des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO muss nur noch eine Erlaubnis für die übermäßige Straßennutzung eingeholt werden. 642 Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 StVO ist nicht mehr erforderlich. Nachdem § 46

<sup>636</sup> So Rn. 41 der VwV-StVO zu § 29 StVO a. F., vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 5; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 15; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 1; *Rebler*, SVR 2017, 365, 369.

<sup>637</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>638</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>639</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>640</sup> Insoweit unklar BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>641</sup> *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 4; *Sauthoff*, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 23.

<sup>642</sup> So auch Rn. 41 der VwV-StVO zu § 29 StVO n.F.; BT-Drs. 18/12964, S. 5; anders *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3; *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

Abs. 2 S. 3 StVO a. F. bewusst gestrichen wurde, kann eine Befreiung auf § 46 Abs. 2 S. 1 StVO nicht gestützt werden. 643 Die Norm ist auch ihrem Wortlaut nach nicht einschlägig, handelt es sich beim Verbot von Kraftfahrzeugrennen doch nicht um ein Verbot nach der Straßenverkehrsordnung, sondern nach dem Strafgesetzbuch. Damit ist auch eine andere Behörde zur Erlaubniserteilung zuständig, 644 nämlich gem. § 44 Abs. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörde.

# B. Einordnung in den Deliktsaufbau

Fraglich ist, welche Wirkung die Erteilung einer Erlaubnis entfaltet. Betrachtet man den Wortlaut des § 315d StGB, scheint ihr Fehlen ein Tatbestandsmerkmal zu sein, $^{645}$  ist die Erlaubnis doch ausdrücklich in den Normtext integriert worden. Alternativ käme die Einordnung als Rechtfertigungselement in Betracht. Fraglich ist, woran sich die Einordnung bestimmt (Teil 1 § 3 B.I.). Ist dies geklärt, kann unter die maßgeblichen Kriterien subsumiert (Teil 1 § 3 B.II.) und können die dogmatischen Folgen (Teil 1 § 3 B.III.) bestimmt werden.

# I. Kriterien der Einordnung

Ein Normelement ist dem Tatbestand zuzuordnen, wenn es die einen Unwert verwirklichende Handlung beschreibt<sup>646</sup> und damit das der Straf-

<sup>643</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; D. Müller/Rebler, SVR 2020, 245, 246; a.A. ohne Begründung Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 19; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 5; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Obermann, NZV 2021, 344, 345; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 7.

<sup>644</sup> Dies verkennend *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3.

<sup>645</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 13; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Zieschang, in: Handbuch des Strafrechts, Rn. 127; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 5; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Mitsch, DAR 2017, 70, 72; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 107; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen.

<sup>646</sup> Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 19.

norm innewohnende Verbot konstituiert,<sup>647</sup> auf das sich die Strafdrohung bezieht. Auf Rechtfertigungsebene entscheidet sich, ob die Verwirklichung des im Tatbestand gesetzlich beschriebenen Unrechts im Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung steht.<sup>648</sup> Die Rechtfertigung beruht auf der Kollision eines strafrechtlichen Verbotes mit einem (strafrechtlichen oder außerstrafrechtlichen) Gebot oder einer Erlaubnis.<sup>649</sup> Rechtfertigungsgründe heben das bereits im Tatbestand konstituierte Handlungs- und Erfolgsunrecht auf.<sup>650</sup> Das verbotswidrige Verhalten stellt dann kein Unrecht dar,<sup>651</sup> wird vielmehr von der Rechtsordnung als legal gebilligt.<sup>652</sup>

Ob das Fehlen der Erlaubnis eines Kraftfahrzeugrennens Tatbestandselement oder Rechtfertigungsgrund ist, entscheidet sich mithin daran, ob es das Unrecht des Tatbestands konstituiert oder durch andere (Tatbestands-)Merkmale vollständig konstituiertes Unrecht aufhebt. Über die Einordnung könnte die Systematik Aufschluss geben. Mehrere Strafnormen knüpfen die Strafbarkeit an das Fehlen einer behördlichen Erlaubnis. Beispielsweise bestraft § 324 StGB nur die unbefugte Gewässerverunreinigung. Hier wird das Merkmal der Befugnis überwiegend auf Rechtsfertigungsebene verortet. Das Erfordernis der Genehmigung zur Durchfuhr von Kriegswaffen (§ 22a Abs. 1 Nr. 4 KWaffKG) ist ebenfalls Rechtsfertigungselement. Wer ein Kraftfahrzeug mit Fahrerlaubnis führt (§ 21 StVG)656 oder erlaubt Betäubungsmittel besitzt (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG)657 handelt genauso tatbestandslos wie der Apothekenbetreiber mit Erlaubnis (§ 23

<sup>647</sup> Vgl. Noll, ZStW 1965, 1, 10.

<sup>648</sup> Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 2 Rn. 64.

<sup>649</sup> Noll, ZStW 1965, 1, 8; vgl. auch Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 15 Rn. 1.

<sup>650</sup> Rengier, Strafrecht AT, § 17 Rn. 9; Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 5 Rn. 26; vgl. auch Noll, ZStW 1965, 1, 8 ff.

<sup>651</sup> Frister, Strafrecht AT, § 7 Rn. 9.

<sup>652</sup> Rengier, Strafrecht AT, § 17 Rn. 1.

<sup>653</sup> Ders., ZStW 1989, 874, 878 f.

<sup>654</sup> Witteck, in: BeckOK StGB, § 324 Rn. 34 f. mwN.; ausführlich Ensenbach, Probleme der Verwaltungsakzessorietät im Umweltstrafrecht, S. 22 ff.; Heghmanns, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 176.

<sup>655</sup> BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595; offen lassend BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3670 Rn. 35.

<sup>656</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 21 StVG Rn. 6; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61.

<sup>657</sup> BGH, Urteil vom 07.03.1996 – 4 StR 742/95, NJW 1996, 1604, 1605.

 $\rm ApoG)^{658}.$  Ob das Erfordernis einer behördlichen Erlaubnis unrechtskonsitiutiv oder unrechtsaufhebend wirkt, kann also nicht einheitlich für alle Straftatbestände beantwortet werden, sondern ist anhand des spezifischen Tatbestands zu prüfen.  $^{659}$ 

Zur Differenzierung wird teils auf die Qualität des Verbots zurückgegriffen. Bei präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt sei die Erlaubnis auf Tatbestandsebene zu verorten, während sie bei Verboten mit Befreiungsvorbehalt rechtfertigend wirkte. Dahinter steht die Wertung, dass bei repressiven Verboten das Verhalten als solches sozial missbilligt wird und nur nach umfassender Güterabwägung im Ausnahmefall erlaubt werden kann (die Erteilung der Erlaubnis steht in behördlichem Ermessen) zwährend bei präventiven Verboten ein sozial erwünschtes Verhalten auf Gefahren im Einzelfall geprüft bzw. in ungefährliche Bahnen gelenkt werden soll sund eine umfassende Güterabwägung nicht mehr erforderlich oder bei gebundenen Entscheidungen bereits durch das Gesetz vorgezeichnet ist. Rengier kritisiert diese Anknüpfung an verwaltungsrechtliche Kategorien. Zwar sei sie ein guter Ausgangspunkt, entscheide aber nicht darüber, ob der Straftatbestand ohne das Erfordernis der Erlaubnis einen

<sup>658</sup> *Hadamitzky*, in: Erbs/Kohlhaas, § 23 ApoG Rn. 3.

<sup>659</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; vgl. auch BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595.

<sup>660</sup> BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 9; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Krenberger/Krumm, OWiG, § 15 Rn. 33; Tiedemann/Kindhäuser, NStZ 1988, 337, 343; Börner, Umweltstrafrecht, § 4 Rn. 98, 105; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 17 Rn. 60 ff.; Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 20; wohl auch Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48 ff.; die Differenzierung grundlegend kritisierend Heghmanns, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 147 ff.

<sup>661</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 6 Rn. 3.

<sup>662</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; Börner, Umweltstrafrecht, § 4 Rn. 105; Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 49; Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 50; Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts. S. 20.

<sup>663</sup> *Lienert*, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 49; *Winkelbauer*, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 18; vgl. iE auch *Heghmanns*, Grundzüge einer Dogmatik der Straftatbestände zum Schutz von Verwaltungsrecht oder Verwaltungshandeln, S. 172.

<sup>664</sup> Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 40 ff.

ausreichenden Unrechtssachverhalt beschreibe.<sup>665</sup> Dem folgend begründet der Bundesgerichtshof die Einordnung des Genehmigungserfordernisses der Kriegswaffendurchfuhr mit der besonderen Gefährlichkeit des Verhaltens, das "schweres Unrecht dar[stelle], das allenfalls durch Erteilung einer behördlichen Genehmigung im Wege der Rechtfertigung ausgeräumt werden kann."<sup>666</sup>

# II. Subsumption

Welche der Abgrenzungsmethoden überzeugt, kann dahinstehen, wenn sie im vorliegenden Fall dasselbe Ergebnis erzielen. Das ist der Fall, wenn § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt darstellt (1.), von dem Ausnahmen nur im behördlichen Ermessen erteilt werden können (2.), und der Tatbestand auch ohne das Erfordernis der Erlaubnis einen ausreichenden Unrechtssachverhalt beschreibt (3.).

# 1. Verbot mit Befreiungsvorbehalt

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt darstellt. Dazu müsste das untersagte Verhalten – Organisation von und Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen – per se sozial missbilligt sein. Dafür spricht die Normgenese. Der Gesetzgeber stuft die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen als sozialschädliche<sup>667</sup> Verhaltensweise mit abstraktem Gefahrenpotential<sup>668</sup> ein und verbietet sie deshalb vollständig.<sup>669</sup> Anhaltspunkte dafür, dass die Erlaubnis nur der Bekämpfung von Gefahren eines ansonsten sozialadäquaten Verhaltens im Einzelfall<sup>670</sup> dient, bestehen deshalb nicht. Zwar hält der Gesetzgeber erlaubte Rennen für von der Straf-

<sup>665</sup> Rengier, ZStW 1989, 874, 878; vgl. auch Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 27; J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, § 15 Rn. 160.

<sup>666</sup> BGH, Urteil vom 22.07.1993 - 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595.

<sup>667</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 7.

<sup>668</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 4; BT-Drs. 18/10145, S. 9.

<sup>669</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 20; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 104.

<sup>670</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Vor § 32 Rn. 61; Lienert, Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48.

drohung ausgenommen.<sup>671</sup> Pegel zieht daraus den Schluss, der Gesetzgeber sehe bei Vorliegen einer Erlaubnis den Tatbestand nicht eröffnet.<sup>672</sup> Darauf scheint auch die Bezeichnung als "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt"<sup>673</sup> hinzuweisen. Eine genaue Lektüre der Materialien offenbart, dass der Gesetzgeber die tatbestandsimmanente grundsätzliche soziale Missbilligung durch die Transition des Verbotes vom Straßenverkehrsrecht ins Strafrecht nicht ändern wollte. Wörtlich heißt es: "Damit bleiben Wettbewerbe, für die die zuständigen Stellen auf Antrag nach § 29 Absatz 2 StVO eine Erlaubnis erteilt haben, von der Strafdrohung ausgenommen."<sup>674</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB übernimmt damit die generelle soziale Missbilligung von Kraftfahrzeugrennen,<sup>675</sup> die bereits in § 29 Abs. 1 StVO a. F. ihren Ausdruck fand.<sup>676</sup>

## 2. Ausnahmen in behördlichem Ermessen

Der zuständigen Behörde kommt nach dem Normwortlaut des § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n. F. bei der Erteilung der Erlaubnis Ermessen zu, das sie pflichtgemäß auszuüben hat.<sup>677</sup> Problematisch ist, ob die Erlaubnis noch immer die Ausnahme darstellt. Nach alter Rechtslage bedurfte es besonderer Gründe, um ein Kraftfahrzeugrennen zu erlauben;<sup>678</sup> dem Kraftfahrzeugrennen musste Ausnahmecharakter zukommen.<sup>679</sup> Die Restriktivität der Erlaubniserteilung zeigte sich schon an der Notwendigkeit einer Befreiung zuerst nach § 46 Abs. 2 S. 1 StVO a. F., danach der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2

<sup>671</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7; in diese Richtung auch *Steinle*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 155.

<sup>672</sup> *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 13; so auch *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 107; a.A. *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 325.

<sup>673</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>674</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Hervorh. durch den Verfasser).

<sup>675</sup> König, in: Hentschel/König/Dauer, § 29 StVO Rn. 2; ders., in: LK-StGB, § 315d Rn. 13.

<sup>676</sup> Siehe Teil 1 § 3 A.

<sup>677</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14.

<sup>678</sup> Zur alten Fassung OVG Münster, Urteil vom 12.06.1996 – 25 A 199/96, NVwZ-RR 1997, 4, 6; OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992, Rn. 4; Sauthoff, in: MüKo StVR, § 29 StVO Rn. 11; Kreusch, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 5

 <sup>679</sup> OVG Münster, Urteil vom 15.11.1993 – 13 A 3032/92, 13 E 226/92, BeckRS 1993, 9992,
 Rn. 4; OVG Münster, Urteil vom 17.06.1998 – 25 A 1096/97, BeckRS 1998, 153103,
 Rn. 39; OVG Schleswig, Beschluss vom 17.03.1995 – 4 M 25/95, BeckRS 1995, 13224,
 Rn. 7.

StVO a. F.<sup>680</sup> Nun könnte man aus der Aufhebung des § 46 Abs. 2 S. 3 StVO darauf schließen, dass der Gesetzgeber den Prüfungsmaßstab für die Erteilung der Erlaubnis absenken wollte. Doch zeigen die Materialien, dass der Gesetzgeber die Streichung des § 46 Abs. 2 S. 3 StVO als zwingende Folge<sup>681</sup> der Überführung des Verbots von Kraftfahrzeugrennen in das Strafgesetzbuch ansah.<sup>682</sup> Dass die neue Rechtslage nichts an den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung ändert, zeigt ein Vergleich der VwV-StVO vor und nach der Reform: Die dort in Rn. 40 ff. aufgeführten Anforderungen sind mit Ausnahme des Befreiungserfordernisses i. S. d. § 46 Abs. 2 S. 3 StVO identisch. Somit ist die Erlaubnis des Kraftfahrzeugrennens die Ausnahme<sup>683</sup> und damit § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB ein Verbot mit Befreiungsvorbehalt.<sup>684</sup>

### 3. Ausreichender Unrechtssachverhalt

Fraglich ist, ob der Tatbestand, den Erlaubnisvorbehalt hinweggedacht, einen ausreichenden Unrechtssachverhalt umschreibt. *Rengier* will die Frage anhand der Tauglichkeit zum Rechtsgüterschutz entscheiden. <sup>685</sup> Daran angelehnt verlangt der Bundesgerichtshof ein im Tatbestand vertyptes schweres Unrecht, das seinen typischen Unwertgehalt <sup>686</sup> nicht erst aus dem Fehlen einer behördlichen Genehmigung herleitet. <sup>687</sup> Typisches Tat-

<sup>680</sup> Siehe Teil 1 § 3 A.

<sup>681</sup> Siehe zu den Auswirkungen auf den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 2 S. 1 StVO Teil 1 § 3 A.

<sup>682</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 8.

<sup>683</sup> So auch *Hühnermann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 29 StVO Rn. 3; *Kreusch*, in: NK-GVR, § 29 StVO Rn. 5.

<sup>684</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 21; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; König, in: Hentschel/König/Dauer, § 29 StVO Rn. 2; a.A. ohne nähere Begründung Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 26.

<sup>685</sup> Rengier, in: Die Antworten des Rechts auf Krisen in Deutschland, Japan und Korea, S. 878; vgl. auch Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 18.

<sup>686</sup> Bspw. der Besitz von Betäubungsmitteln BGH, Urteil vom 07.03.1996 – 4 StR 742/95, NJW 1996, 1604, 1605.

<sup>687</sup> BGH, Urteil vom 22.07.1993 – 4 StR 322/93, NStZ 1993, 594, 595; BGH, Urteil vom 11.09.2002 – 1 StR 73/02, NStZ-RR 2003, 55, 56; angelegt bei *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 27 f.; dem folgend *Bülte*, NStZ 2013, 65, 71; vgl. auch BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 9 (hier werden die materiellen Kriterien mit der verwaltungsrechtlichen Einordnung verschränkt).

unrecht<sup>688</sup> der Organisation und Durchführung von Kraftfahrzeugrennen ist nicht etwa der Bruch verwaltungsrechtlicher Vorschriften, sondern die Verursachung erheblicher Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs<sup>689</sup> sowie für Leib, Leben und Eigentum seiner Teilnehmer<sup>690</sup>. Das Verbot von Kraftfahrzeugrennen ist an sich – unabhängig vom Verwaltungsverfahren – geeignet, diese Rechtsgüter zu schützen.<sup>691</sup>

Ungeachtet der Streitfrage nach dem Maßstab stellt die gem. § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB erforderliche Erlaubnis somit ein Rechtfertigungselement dar. 692

# III. Dogmatische Folgen

Die Einordnung als Rechtsfertigungselement zeitigt Konsequenzen für Irrtumskonstellationen. Ein Irrtum über das Vorliegen der Erlaubnis kann nur zu einem Erlaubnistatbestandsirrtum,<sup>693</sup> der Irrtum über ihre Voraussetzungen zu einem Verbotsirrtum<sup>694</sup> führen, statt den Tatvorsatz gem. § 16 StGB in Gänze aufzuheben. Die Strafbarkeit etwaiger Teilnehmer i. S. d. §§ 26, 27 StGB ist dann auch nicht von der Vorstellung der Haupttäter abhängig.<sup>695</sup>

<sup>688</sup> Bülte, NStZ 2013, 65, 71.

<sup>689</sup> Teil 1 § 2 D.I.

<sup>690</sup> Teil 1 § 2 D.II.

<sup>691</sup> Teil 1 § 2 E.V.

<sup>692</sup> So auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 21; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; a.A. Krenberger, ZfSch 2021, 410, 412.

<sup>693</sup> Grundlegend Rengier, ZStW 1989, 874, 884; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 23; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 13; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 324; a.A. Mitsch, DAR 2017, 70, 72.

<sup>694</sup> BGH, Urteil vom 18.07.2018 – 2 StR 416/16, NJW 2018, 3467, 3468 Rn. 10; BGH, Urteil vom 11.09.2002 – 1 StR 73/02, NStZ-RR 2003, 55, 56.

<sup>695</sup> Statt vieler *Heuchemer*, JuS 2012, 795, 798; *Gerhold/Meglalu*, ZJS 4/2018, 321, 324; a.A. *Joecks/Kulhanek*, in: MüKo StGB, § 16 Rn. 136.

# C. Erlaubniserteilung durch Verwaltungsakt aufgrund behördlichen Ermessens

Auf welche Weise die Erlaubnis erteilt wird und wann sie erteilt ist, wird nunmehr untersucht. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 S. 1 StVO n.F. wird durch Verwaltungsakt erteilt. Dementsprechend kommt es für die Wirksamkeit der Genehmigung weder auf die Bestandskraft der Erlaubnis noch deren Rechtmäßigkeit an.<sup>696</sup> Der Verwaltungsakt wird vielmehr mit Bekanntgabe wirksam und verbleibt es, bis er widerrufen, zurückgenommen oder gerichtlich aufgehoben wird. Die Erlaubnis entfaltet allein dann keine Rechtswirkung, wenn sie gem. § 44 VwVfG<sup>697</sup> nichtig ist.<sup>698</sup> Wie die Erlaubnis erlangt wurde, ist unmaßgeblich.<sup>699</sup> So wirken Erlaubnisse, die auf Grund von Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt wurden, rechtfertigend:<sup>700</sup> Auch durch Korruption erlangte Verwaltungsakte sind nicht gem. § 44 VwVfG nichtig.<sup>701</sup> Eine § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB entsprechende Vorschrift bzw. ein Verweis auf die Norm fehlt.<sup>702</sup> Die Vorschrift

<sup>696</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 109; vgl. auch Frisch, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 63.

<sup>697</sup> Bzw. den korrespondierenden Normen des anwendbaren Landesverwaltungsverfahrensrechts.

<sup>698</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Kulhanek, JURA 2018, 561, 566 f.; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75; Zieschang, JA 2016, 721, 724; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 108.

<sup>699</sup> Rengier, ZStW 1989, 874, 889 f.

<sup>700</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; Jansen, NZV 2017, 214, 215; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 28.

<sup>701</sup> BGH, Urteil vom 24.10.1990 – 3 StR 196/90, NStZ 1991, 129; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 109; a.A. wohl *Zieschang*, JA 2016, 721, 724.

<sup>702</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 14; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14; Jansen, NZV 2017, 214, 215 f.; Kulhanek, JURA 2018, 561, 567; vgl. auch BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3671 Rn. 37.

dennoch zur Anwendung zu bringen, wäre eine gegen Art. 103 Abs. 2 GG verstoßende Analogie zulasten des Täters. $^{703}$ 

Die Erlaubnis kann bedingt erteilt werden (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Werden die Bedingungen der Erlaubnis nicht eingehalten, entfällt die Erlaubnis (in Gänze und für alle Rennteilnehmer). Werden die inhaltlichen Grenzen der Erlaubnis überschritten, ist die Tat ebenfalls nicht mehr gerechtfertigt.<sup>704</sup> Wird die Erlaubnis unter bestimmten Auflagen erteilt, führt deren Nichtbeachtung nicht zur Nichtigkeit der Erlaubnis. Sie kann dann nur gem. § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG zurückgenommen werden und ist bis dahin<sup>705</sup> wirksam.<sup>706</sup>

Solange keine wirksame Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde vorliegt, ist das Rennen "nicht erlaubt". Die Formulierung des Gesetzes ist insoweit unmissverständlich: Es kommt nicht auf die Erlaubnisfähigkeit, sondern auf die Erlaubtheit an. Dementsprechend ist es unmaßgeblich, ob die Straßenverkehrsbehörde bei rechtzeitiger Anmeldung eine Erlaubnis hätte erteilen müssen.<sup>707</sup> Eine mutmaßliche oder hypothetische Erlaubnis ist mithin nicht anzuerkennen.

# D. Einfluss auf die Reichweite des Straftatbestandes

Als Rechtfertigungselement<sup>708</sup> bestimmt das Merkmal "nicht erlaubt" die Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB grundsätzlich mit. Bei der Einordnung des Merkmals in den Deliktsaufbau zeitigte die Normsystematik eine

<sup>703</sup> Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 28; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen,
S. 110; grundlegend Rengier, ZStW 1989, 874, 889 f.; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT
I, § 17 Rn. 64; a.A. wohl Zieschang, JA 2016, 721, 724; für § 22a Abs. 1 KWaffKG offen lassend BGH, Urteil vom 30.03.2021 – 3 StR 474/19, NJW 2021, 3669, 3670
Rn. 36; generell zu verwaltungsakzessorischen Rechtfertigungselementen Lienert,
Die Europäische Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 48.

<sup>704</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 108; so wohl zu verstehen auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 22; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 5; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 4; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 27; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 5; Jansen, NZV 2017, 214, 215.

<sup>705</sup> Maßgeblich ist die Tatzeit Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 109.

<sup>706</sup> Vgl. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 14.

<sup>707</sup> Siehe näher zur strafrechtlichen Relevanz der Genehmigungsfähigkeit bei Ermessensentscheidungen *Lüthge/M. Klein*, ZStW 2017, 48, 53 ff. mwN; *Frisch*, Verwaltungsakzessorietät und Tatbestandsverständnis im Umweltstrafrecht, S. 54 ff.

<sup>708</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.II.3.

zentrale Rolle: Die maßgeblichen Erlaubnisnormen einschließlich ihres Prüfungsmaßstabs prägen den Charakter der Verbotsnorm mit.<sup>709</sup> In Zusammenschau mit Normhistorie<sup>710</sup> und Schutzzweck<sup>711</sup> konnte § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB entgegen einer Fehlbezeichnung in den Gesetzesmaterialien als repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt erkannt werden. Die Ursache der Fehlbezeichnung kann offen bleiben, zeitigt sie doch keine Folgen für die Bestimmbarkeit des Norminhalts.

Angesichts ihres Ausnahmecharakters<sup>712</sup> wird eine Erlaubnis nur selten erteilt werden. Weil eine mutmaßliche bzw. hypothetische Erlaubnis unbeachtlich<sup>713</sup> ist und Fehlvorstellungen keinen Tatbestandsirrtum gem. § 16 StGB auslösen,<sup>714</sup> wird sich die Strafbarkeit von Kraftfahrzeugrennen nur ausnahmsweise am Erlaubniserfordernis entscheiden.

<sup>709</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.II.2.

<sup>710</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.II.1.

<sup>711</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.II.3.

<sup>712</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.II.2.

<sup>713</sup> Siehe Teil 1 § 3 C.

<sup>714</sup> Siehe Teil 1 § 3 B.III.

# § 4. Tathandlungen

Um feststellen zu können, ob der Gesetzgeber alle Handlungen unter Strafe stellte, die im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugrennen stehen, müssen nach dem Rennbegriff die Tathandlungsmodalitäten des verbotenen Kraftfahrzeugrennens untersucht werden. § 315d Abs. 1 StGB sieht vier verschiedene Tathandlungsalternativen in drei Ziffern vor. Nur die ersten beiden Ziffern betreffen echte Kraftfahrzeugrennen und sind hier zunächst Gegenstand. Nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer ein Kraftfahrzeugrennen ausrichtet (Var. 1) oder durchführt (Var. 2). Die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen wird durch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gestellt. Es handelt sich dabei um diejenige Tathandlung, die ein Kraftfahrzeugrennen ins Werk setzt und somit die tatbestandliche Gefahr konstituiert. Sie soll deshalb zunächst untersucht werden (Teil 1 § 4 A.), um sodann näher auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB einzugehen (Teil 1 § 4 B.), welcher in das strafrechtliche System der Beteiligung einzuordnen ist (Teil 1 § 4 C.).

# A. Die Rennfahrt: Strafbare Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen teilnimmt. Obschon der Begriff Teilnahme nach Tatbeteiligung i. S. d. §§ 26, 27 StGB klingt, handelt es sich um eine täterschaftliche Handlung,<sup>716</sup> die strukturell Tatherrschaft voraussetzt. Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist nicht Teilnahme i. S. d. §§ 26, 27 StGB;<sup>717</sup> der Gesetzgeber verwendet den Begriff untechnisch<sup>718</sup> – und unglücklicherweise entgegen der Legaldefinition des § 28 Abs. 1 StGB.<sup>719</sup>

<sup>715</sup> Hinsichtlich § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB siehe Teil 2.

<sup>716</sup> BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7.

<sup>717</sup> Es handelt sich damit auch nicht um einen Fall der täterschaftlich vertypten Teilnahme, sondern nur um eine systemwidrig bezeichnete täterschaftliche Handlung.

<sup>718</sup> Die Formulierung geht auf § 49 Abs. 2 Nr. 5 StVO a. F. zurück, der die Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen mit Bußgeld sanktionierte.

<sup>719</sup> Die Wahl der Terminologie wird im Folgenden wiederholt eine Rolle spielen, siehe Teil 1 § 4 A.III. und Teil 4 § 11 B.III.

Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist die Tätigkeit derjenigen Kraftfahrzeugführer, die den Geschwindigkeitswettbewerb untereinander austragen. Nur wer selbständig Teil Teil des Rennens ist, indem er mit einem Kraftfahrzeug am Rennen "mit [...] macht Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB schuldig. Beifahrer können deshalb keine täterschaftlichen Teilnehmer am Rennen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sein, weil sie nicht selbst mit einem Kraftfahrzeug am Rennen partizipieren.

Tatbestandlich ist die Begehung der Tathandlung ungeachtet eines Taterfolges.<sup>725</sup> Es handelt sich um ein reines Tätigkeitsdelikt.<sup>726</sup> Der Bundesgerichtshof stuft § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zutreffend als eigenhändiges Delikt ein.<sup>727</sup> Eine mittäterschaftliche oder mittelbare Begehung des Delikts ist mithin ausgeschlossen.<sup>728</sup>

<sup>720</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; BT-Drs. 18/10145, S. 9; BR-Drs. 362/16, S. 7.

<sup>721</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 137; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 25; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 122.

<sup>722</sup> Deshalb "Teilnahme".

<sup>723</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 10; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 604; Jansen, NZV 2017, 214, 217; LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 252 "Funktion als Wettbewerber"; LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 138 "in der zugedachten Funktion".

<sup>724</sup> Hinter dem Steuer zu sitzen ist heute jedoch nicht mehr zwingend: Moderne Fahrzeuge können ferngesteuert kontrolliert werden, beispielsweise durch Hacking. Siehe näher *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 28.1; *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; *Sander/Hollering*, NStZ 2017, 193, 205; *T. Schulz*, NZV 2017, 548, 552; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 128; weiterführend zum autonomen Fahren *Staub*, NZV 2019, 392, 396.

<sup>725</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 257.

<sup>726</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 20; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 24; Zieschang, JR 2022, 284, 287.

<sup>727</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 21 ff.; BGH, Beschluss vom 08.12.2021 – 4 StR 224/20, BeckRS 2021, 44032, Rn. 15; LG Kleve, Urteil vom 17.02.2020 – 140 Ks - 507 Js 281/19 - 6/19, BeckRS 2020, 11726, Rn. 102; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 4; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 51.1; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 39; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 1; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 1; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Kulhanek, NStZ 2022, 292, 297; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 77; Stam, StV 2018, 464, 467; Zieschang, GA 2021, 313, 322 ff.; ders., JZ 2022, 101, 103; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 134;

An einem Rennen kann man nur teilnehmen, wenn und sobald ein Rennen stattfindet. Die Teilnahmemöglichkeit hängt damit unmittelbar vom Beginn des Rennens ab (Teil 1 § 4 A.I.). § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist ein Dauerdelikt, das sich über den Zeitraum der Rennteilnahme erstreckt. <sup>729</sup> Mit dem Ende des Rennens endet auch die Phase der Tatausführung (Teil 1 § 4 A.II.). Erst nachdem die Tatphase eingegrenzt wurde, kann die tatbestandliche Teilnahme von der Teilnahme an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB abgegrenzt werden (Teil 1 § 4 A.III.). Anhand der Prüfung lässt sich die Reichweite der Tathandlungsvariante bestimmen (Teil 1 § 4 A.IV.).

# I. Beginn des Rennens

Zunächst gilt es zu klären, wann ein Kraftfahrzeugrennen beginnt. Hierbei kann auf drei verschiedene Zeitpunkte abgestellt werden: Zum einen könnte bereits die Anfahrt zum Rennen Teil des Rennens sein. Sodann könnte das Rennen mit der Startaufstellung beginnen (sog. Startphase). Schließlich könnte das Rennen mit dem "Startschuss" initiiert werden. Einigkeit besteht, dass die bloße Fahrt zum Rennort noch kein Teil des Rennens und damit für den Rennstart nicht maßgeblich ist.<sup>730</sup> Zwar kann die Anfahrt zum Rennort bereits gemeinsam erfolgen, doch verwirklicht sich in diesem Zeitraum noch nicht die typische Renngefahr als gemeinsame Geschwindigkeitsfahrt. Allerdings kann in dieser Phase spontan ein (vom geplanten zu unterscheidendes) Rennen vereinbart und durchgeführt werden. Beispielsweise ist es vorstellbar, dass sich zwei Kontrahenten auf dem Weg zum Rennort begegnen und sich schon vorher 'eins gegen eins' messen wollen. Dann liegen zwei Rennen vor, deren Beginn und Ende voneinander unabhängig zu bestimmen sind.

C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 911; a.A. Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 8; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321.

<sup>728</sup> A.A. *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; *Niehaus*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 8.

<sup>729</sup> LG Deggendorf, Urteil vom 22.11.2019 – 1 Ks 6 Js 5538/18, BeckRS 2019, 35102, Rn. 240; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 44; Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 80; Zieschang, JA 2016, 721, 726; so i.E. auch LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 260 "dauerdeliktsähnlich"; a.A. Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 330; offen lassend Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 141.

<sup>730</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563.

Zieschang ist der Auffassung, die sog. Startphase sei bereits Teil des Rennens. Seiner Auffassung nach beginnt ein Kraftfahrzeugrennen, wenn mindestens zwei Rennteilnehmer zum Rennen an der Startlinie bereitstehen.<sup>731</sup> Dem hat sich *Jansen* angeschlossen: Sie möchte eine Teilnahme am Rennen bereits darin sehen, dass sich der Täter startbereit auf den Fahrersitz setzt.<sup>732</sup> Auf die Fortbewegung der Fahrzeuge soll es für den Rennbeginn nicht ankommen.<sup>733</sup> Nach dieser Auffassung sei die Startaufstellung bereits Teil des "Renngeschehens"<sup>734</sup> und deshalb als Rennstart anzusehen. Der Wortlaut stehe dem nicht entgegen, schließlich werde nicht das "Führen" des Kraftfahrzeugs, sondern die "Teilnahme als Kraftfahrzeugführer" bestraft.<sup>735</sup> Befürchtet werden Strafbarkeitslücken: Verlange man für ein Rennen den Start der Fahrer, müsse die Polizei sehenden Auges ein gefährliches Rennen beginnen lassen, um die Startbereiten nicht straffrei bleiben zu lassen.<sup>736</sup>

Nach überwiegender Auffassung beginnt das Rennen erst mit der Fortbewegung der Fahrzeuge vom Startpunkt.<sup>737</sup> Zwingende Voraussetzung der Rennteilnahme sei das Führen eines Kraftfahrzeugs<sup>738</sup> – nur wer das Kraftfahrzeug eigenverantwortlich bewege, also führe, nähme im tatbestandli-

<sup>731</sup> Zieschang, JA 2016, 721, 725; so auch Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26, 69; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18, 20; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 11; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; offen lassend Kusche, NZV 2017, 414, 416; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126.

<sup>732</sup> Jansen, NZV 2017, 214, 217; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126; wohl auch Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 606; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 5.

<sup>733</sup> Jansen, NZV 2017, 214, 217.

<sup>734</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Preuß, NZV 2017, 105, 109.

<sup>735</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26.

<sup>736</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20.

<sup>737</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 259; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 11; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 34; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Preuß, NZV 2017, 105, 109; Stam, StV 2018, 464, 467; Weigend, in: FS Fischer, S. 574; Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Schäpe); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 9; wohl auch T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 21.

<sup>738</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 39; Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; a.A. Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 26; Jansen, NZV 2017, 214, 217; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 127.

chen Sinne "als Kraftfahrzeugführer" teil.<sup>739</sup> Für dieses Verständnis des Tatbestands streitet der Wortlaut. Eine Teilnahme ist nur in der Rolle "als Kraftfahrzeugführer" tatbestandlich,740 nicht etwa als Streckenposten oder Startzeichengeber. 741 Die Formulierung "als Kraftfahrzeugführer" beinhaltet sowohl "Kraftfahrzeug" als auch "Führer". Fahrzeugführer ist nur, wer ein Fahrzeug auch führt. Ein Fahrzeug wird geführt, wenn nicht bloß der Motor gestartet, sondern es in Bewegung gesetzt wird.<sup>742</sup> Fahrzeugführer ist diejenige Person, die sich selbst aller oder wenigstens eines Teils der wesentlichen technischen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient, die für seine Fortbewegung bestimmt sind, und das Fahrzeug in Bewegung setzt oder es während der Fahrtbewegung lenkt.<sup>743</sup> Somit kann das Rennen und damit die Teilnahme erst beginnen, wenn die Teilnehmer "als Kraftfahrzeugführer" agieren und also ihre Fahrzeuge fortbewegen oder wenigstens gerade im Begriff sind, die Fortbewegung einzusetzen. Dagegen können drohende Strafbarkeitslücken nicht angeführt werden, weil der Gesetzgeber diese in Kauf nahm, als er eine Versuchsstrafbarkeit in § 315d Abs. 3 StGB nur für § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB kodifizierte. 744 Eine Schließung dieser Lücke eines straffreien Versuchs wäre eine verbotene Analogie entgegen Art. 103 Abs. 2 GG.745 Es ist Aufgabe polizeirechtlicher Gefahrenabwehr, die vor dem Start noch nicht eingetretene<sup>746</sup> Renngefahr abzuwenden.<sup>747</sup>

<sup>739</sup> Deshalb schlägt *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 134 nachvollziehbar einen präzisierten Wortlaut vor; allerdings entsteht bei zutreffender Auslegung der von ihr erkannte Widerspruch nicht.

<sup>740</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 10; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 37; Freyschmidt/Krumm, Verteidigung im Verkehrsstrafrecht, Rn. 604; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

<sup>741</sup> Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 37; Jansen, NZV 2017, 214, 217; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 362; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 122.

<sup>742</sup> Statt vieler Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 10.

<sup>743</sup> Kudlich, in: BeckOK StGB, § 315c Rn. 10 mwN.; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 38; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 10; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 77; Stam, StV 2018, 464, 467; Weigend, in: FS Fischer, S. 573; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 125; weiter dagegen König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 20; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 128.

<sup>744</sup> OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 19.

<sup>745</sup> In diese Richtung Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 40; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 13.

<sup>746</sup> OLG Jena, Beschluss vom 27.04.2021 – 1 Ws 137/21, BeckRS 2021, 27397, Rn. 20; *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574; a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126,

# § 4. Tathandlungen

Dementsprechend beginnt das Rennen mit dem Anrollen der Räder der teilnehmenden Fahrzeuge. Dieser Zeitpunkt fällt bei einem Simultanrennen mit dem Startschuss zusammen; alle Rennteilnehmer starten gleichzeitig. Beim Zeitfahren<sup>748</sup> ist dies nicht so. Hier erhalten die Fahrer unabhängig voneinander Startzeichen und lassen ihre Räder zeitlich versetzt anrollen, weshalb der Rennstart für jeden gesondert zu bestimmen ist.<sup>749</sup> Dies hat zur Folge, dass ein einheitliches Kraftfahrzeugrennen mehrere Startund konsequentermaßen mehrere Endzeitpunkte haben kann. Die Tat gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ist bereits mit dem Anrollen der Räder vollendet.<sup>750</sup> Der Rennbeginn fällt somit mit der Tatbestandsverwirklichung zusammen.

### II. Ende des Rennens

Das Rennende kann aus unterschiedlichen Gründen eintreten und muss, ähnlich wie der Rennbeginn, nicht für alle Fahrer gleichzeitig eintreten. Es beendet das Rennen, wer den vereinbarten Zielpunkt erreicht (1.), verunfallt (2.) oder das Rennen einvernehmlich mit den anderen Fahrern (3.) oder eigenmächtig (4.) abbricht. Ob ein Rennen auch durch faktische Zäsur (5.) enden kann, muss näher erörtert werden.

## 1. Mit Zieleinfahrt

Wurde im Rahmen der Rennabrede<sup>751</sup> ein Zielpunkt vereinbart, endet das Rennen dort. Mit Überqueren der Ziellinie haben die Teilnehmer das Rennen absolviert. Allerdings endet es nicht unmittelbar für alle Teilnehmer, wenn der Erste die Ziellinie überquert hat und ein Sieger feststeht. Dies folgt schon daraus, dass eine Siegerermittlung nicht konstitutiv für

die bereits vor Rennstart Risiken aufgrund gruppendynamischer Effekte erkennen will, ohne zu prüfen, ob diese auch geschwindigkeitsbezogen sind.

<sup>747</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 21; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 11; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 78; Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5; vgl. zur Trennung der Aufgaben von Polizeiund Strafrecht auch Wörner, NK 2018, 157, 170.

<sup>748</sup> Teil 1 § 2 F.I.2.

<sup>749</sup> Blanke-Roeser, JuS 2018, 18, 21.

<sup>750</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 259; Weigend, in: FS Fischer, S. 574.

<sup>751</sup> Dies gilt für Simultanrennen wie für Zeitrennen gleichermaßen.

ein Rennen ist. Darüber hinaus bedeutet das Überschreiten der Ziellinie nicht automatisch, dass die weiteren Rennteilnehmer abbrechen müssten und keine Fahrt um "Platz 2" austragen könnten. Schließlich endet die tatbestandliche Gefahr der kollektiven Geschwindigkeitsfahrt erst, wenn alle Teilnehmer die Ziellinie überquert haben und damit die Geschwindigkeitsfahrt endet und auch nicht fortgesetzt wird.<sup>752</sup> Setzen sich Fahrer über die Rennabrede hinweg und messen sich auch nach Überschreitung der Ziellinie noch immer anhand ihrer Geschwindigkeit, vereinbaren sie konkludent ein neues Rennen und verwirklichen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB tatmehrheitlich.

## 2. Faktisch mit Unfall

Das Rennen kann daneben faktisch enden: Gerade in den Fällen des § 315d Abs. 2, 4, 5 StGB werden die Fahrer durch einen Unfall an der Fortsetzung des Rennens gehindert. Wer unmittelbar in den Unfall verwickelt ist, kann das Rennen regelmäßig tatsächlich nicht mehr zu Ende bringen. Oft fehlt auch den anderen Fahrern die Möglichkeit, weiterzufahren.

## 3. Einvernehmlicher Rennabbruch

Vor Überschreiten der Ziellinie bzw. faktischem Rennende können die Teilnehmer das Rennen einvernehmlich beenden. Gleiches gilt, wenn die Rennabrede schon keinen Zielpunkt beinhaltet, insbesondere, wenn die Rennabrede konkludent geschlossen wurde. Das Einvernehmen kann explizit oder konkludent erzielt werden, beispielsweise, indem alle Fahrer deutlich abbremsen und über eine längere Strecke nicht wieder auf Renngeschwindigkeit beschleunigen.

# 4. Ausstieg aus dem Rennen ohne Einvernehmen der Rennteilnehmer

Einzelne Teilnehmer können darüber hinaus vorzeitig, auch ohne Einvernehmen mit den anderen Rennteilnehmern, aus dem Rennen aussteigen. Ein sog. *dropout* kann explizit durch Erklärung gegenüber der Rennlei-

<sup>752</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

tung bzw. den anderen Teilnehmern oder faktisch erfolgen. Fraglich ist allerdings, ob noch ein tatbestandliches Rennen vorliegt, wenn alle bis auf einen Fahrer auf diese Weise das Renngeschehen vorzeitig verlassen. Diese Konstellation lag der Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach vom 18.12.2018<sup>753</sup> (Tat vor Kodifikation des § 315d Abs. 1 StGB) zugrunde. Der Wortlaut steht einer Erfassung dieses Falls durch § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht entgegen. Zwar scheint die Systematik, hier insbesondere § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, zunächst gegen eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu sprechen. Allerdings stehen die Tatbestände nicht, wie zu zeigen sein wird,754 im Verhältnis der Alternativität zueinander, sodass eine Erfassung der Tathandlung in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB nicht gegen eine Verwirklichung von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB spricht. Problematisch ist allerdings, ob der Normzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB in diesen Konstellationen noch gewahrt, konkret eine renntypische Gefahr verwirklicht ist. Dies ist abhängig von der Kenntnis des verbleibenden Rennteilnehmers. Meint der Fahrer, noch immer in einem Rennen mit anderen Teilnehmern zu stehen und wirkt die Eskalationsgefahr des bereits begonnenen Rennens in der Person des Fahrers fort, so unterscheidet sich die hiesige Konstellation nicht vom Zeitrennen.<sup>755</sup> Weiß der Fahrer jedoch, dass die anderen Beteiligten ihr Rennen abgebrochen haben, wirkt die Eskalationsgefahr der gemeinsamen Geschwindigkeitsfahrt nicht mehr fort, weil sich der Fahrer nicht mehr im Vergleich mit anderen Teilnehmern wähnt und durch ihr Verhalten nicht zur weiteren Höchstgeschwindigkeitsfahrt angestachelt wird. Das Rennen ist dann für alle Fahrer zu Ende, der verbleibende Teilnehmer kann sich der tatmehrheitlichen Einzelraserfahrt gem. § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar machen. 756

Der vorliegenden Lösung steht Art. 103 Abs. 2 GG nicht entgegen, obschon § 315d Abs. 3 StGB gerade keine Versuchsstrafbarkeit der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen anordnet. Zwar ließe sich vertreten, im vorliegenden Falle ende das Rennen als kollektive Fahrt mit dem Ausstieg aller anderen Fahrer und der letzte Teilnehmer verwirkliche (nur noch) einen straflosen untauglichen Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Dies

<sup>753</sup> LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803. Siehe näher § 1 B.II.1.

<sup>754</sup> Teil 2 § 5 B.III.

<sup>755</sup> Siehe Teil 1 § 2 F.I.2.

<sup>756</sup> In dieser Konstellation überzeugenderweise eine mitbestrafte Nachtat des Echtrennens.

ginge allerdings dahingehend fehl, als bereits ein tatbestandliches, vollendetes Rennen vorlag. Die Fortsetzung dieses vollendeten Rennens steht mit demselben in Handlungseinheit, was am einheitlichen Tatvorsatz und den Folgen der Kenntnisnahme des Ausstiegs durch den letzten Teilnehmer manifest wird. Mithin liegt keine gesonderte Tat vor, deren Strafbarkeit gesondert angeordnet werden müsste – stattdessen liegt ein einheitlich zu bestrafendes verbotenes Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB mit lediglich unterschiedlichen Endzeitpunkten vor. Die Konstellation des Landgerichts Mönchengladbach<sup>757</sup> wäre, die Geltung zur Tatzeit unterstellt, mithin unter § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu subsumieren gewesen.

### 5. Rennende durch faktische Zäsur?

Schließlich erwog das Landgericht Arnsberg ein Rennende durch faktische Zäsur:<sup>758</sup> Das Gericht hielt es für denkbar, dass eine durch äußere Umstände erzwungene längere Phase der Langsamfahrt zu einer Unterbrechung des Rennens führen könnte, sodass die Fahrten vor und nach der Zäsur als tatmehrheitliche Delikte gewertet werden müssten. Das Landgericht verneinte im konkreten Fall eine solche Rennunterbrechung zutreffend - aufgrund der nur kurzen Unterbrechungsdauer und dem einheitlichen Tatentschluss sei von einem, nicht von zwei Rennen auszugehen.<sup>759</sup> Richtigerweise wird für die Frage, ob tatsächliche Unterbrechungen das Rennen beenden, auf die Rennabrede abzustellen sein. Haben die Teilnehmer vereinbart, ihr Rennen auf einer spezifischen Strecke durchzuführen, so nehmen sie damit auch faktische Unterbrechungen, bauliche Besonderheiten und Phasen der Langsamfahrt auf ebendieser Strecke in Kauf. Haben sie keine konkrete Strecke vereinbart, muss dies erst recht gelten: Hier richtet sich die Rennabrede auf eine kollektive Geschwindigkeitsfahrt ungeachtet der unmittelbaren Tatumstände. Nur atypische Unterbrechungen des Rennablaufs, beispielsweise ein mehrere Minuten andauernder Stau, ein Unfall, eine Streckensperrung o.ä. können zu einer maßgeblichen Zäsur des Rennablaufs führen.

<sup>757</sup> LG Mönchengladbach, Urteil vom 18.12.2018, becklink 2011803 Siehe näher § 1 B.II.1.

<sup>758</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 260.

<sup>759</sup> LG Arnsberg, Urteil vom 20.01.2020 – 2 Ks 15/19, BeckRS 2020, 11984, Rn. 260.

# III. Teilnahme an der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen

An einem Rennen partizipieren nicht nur Kraftfahrzeugführer. Verschiedene andere Verhaltensweisen tragen dazu bei, ein Rennen ins Werk zu setzen. Beispielsweise helfen Beifahrer dem Fahrzeugführer während eines Oldtimer-Rennens bei Navigation oder Timing. Als täterschaftliche Handlung ist die Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nach allgemeinen Grundsätzen gem. §§ 26, 27 StGB teilnahmefähig. Im Folgenden sollen die Beihilfe (1.) und Anstiftung (2.) an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB untersucht und analysiert werden, ob die Teilnahme an § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen der Voraussetzung der Kraftfahrzeugführereigenschaft gem. § 28 Abs. 1 StGB gemildert zu bestrafen ist (3.).

# 1. Beihilfe zur Teilnahme, § 27 StGB

Der Beihilfe zur täterschaftlichen Teilnahme i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich grundsätzlich strafbar, wer die Tatausführung eines Rennteilnehmers am Rennort (a.) oder außerhalb des Rennorts (b.) unterstützt. Einige Formen der Unterstützung steigern, andere minimieren die rennimmanente Gefahr, was für die Strafbarkeit ausschlaggebend sein könnte (c.).

### a. Unterstützer am Rennort

Kraftfahrer können Beihilfe zur Teilnahme leisten, wenn sie nicht selbst am Rennen partizipieren, sondern das Rennen rückwärtig sichern oder als "Safety Car' vorausfahren. Regelmäßig unterstützen jedoch Personen die Tatausführung, die am Rennort kein Kraftfahrzeug nutzen. Beihilfe zur Teilnahme kann beispielsweise durch Streckenposten, Startzeichengeber oder Beifahrer erfolgen. 762

<sup>760</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>761</sup> Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 5.

<sup>762</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 8; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Jansen, NZV 2017, 214, 217.

Die Tatunterstützung von Beifahrern ist entgegen anderslautender Stimmen in der Literatur<sup>763</sup> mangels Kraftfahrzeugführereigenschaft niemals täterschaftlich. Sie werden auch nicht dadurch zum Täter, dass sie im Laufe des Rennens in die Rolle des Fahrzeugführers zu wechseln gedenken oder den Fahrzeugführer wie beispielsweise bei Oldtimer-Rennen durch Navigation oder Timing unterstützen.<sup>764</sup> Beifahrer machen sich der Beihilfe zur Teilnahme nur strafbar, wenn sie aktiv zur Tatbegehung beitragen. 765 Aktive Unterstützung in diesem Sinne kann z.B. bei der Navigation, durch Filmen aus dem Fahrzeug, durch Warnung vor Hindernissen oder Einwirkung auf andere Teilnehmer<sup>766</sup> geleistet werden. Psychische Beihilfe setzt voraus, dass der Beifahrer zum Zeitpunkt des Einsteigens ins Fahrzeug Tatvorsatz hat. Wird ein Rennen später erst vereinbart oder hatte der Beifahrer keine Kenntnis von dem Rennen, ist das passive Sitzen auf dem Beifahrersitz grundsätzlich keine geeignete Beihilfehandlung.<sup>767</sup> Eine 'Pflicht zum Aussteigen' wäre eine Handlungspflicht. Eine Garantenstellung, die diese Handlungspflicht auslöst, ist nicht ersichtlich und ließe sich regelmäßig wegen der Gefahren eines Ausstiegs bei schneller Fahrt faktisch nicht erfüllen.

Doch könnte den Beifahrer die Pflicht treffen, die Teilnahme des Fahrers am Rennen zu unterbinden. Eine solche Pflicht könnte aus einer Beschützergarantenstellung (beispielsweise aus ehelicher Verbindung<sup>768</sup>) resultieren. Beschützergaranten sind verpflichtet, Gefahren für die anvertrauten Rechtsgüter abzuwenden. Das OLG Stuttgart deutete an, dass ein Ehepartner die Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) des anderen Ehepartners zu unterbinden habe.<sup>769</sup> Von Trunkenheitsfahrten gehen das allgemeine

<sup>763</sup> *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; *Kindhäuser/Schramm*, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 9; wohl auch *Kindhäuser/Hilgendorf*, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 3.

<sup>764</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 19, 42; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 7; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 21; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 10; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; Weigend, in: FS Fischer, S. 572; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 126.

<sup>765</sup> T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 20.

<sup>766</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 573.

<sup>767</sup> T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 20.

<sup>768</sup> Freund, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 175; Rengier, Strafrecht AT, § 50 Rn. 18 ff.

<sup>769</sup> OLG Stuttgart, Urteil vom 17.10.1975 – 1 Ss (9) 376/75, NJW 1976, 1904; nicht geprüft bei BGH, Beschluss vom 12.04.1994 – 4 StR 688/93, NZV 1995, 80; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6; a.A. ohne nähere Begründung *Burmann*, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315c Rn. 4.

Lebensrisiko übersteigende<sup>770</sup> (abstrakte) Leib- und Lebensgefahren für alle Verkehrsteilnehmer – einschließlich des geschützten Ehepartners – aus, weshalb es scheinbar nahe liegt, dass Beschützergaranten Trunkenheitsfahrten unterbinden<sup>771</sup> müssen. Dieser Gedanke scheint auf § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB übertragbar: Auch Kraftfahrzeugrennen führen zu abstrakten Leib- und Lebensgefahren. Um diese Gefahren für den geschützten Ehepartner abzuwenden, muss der Beschützergarant dessen Rennteilnahme unterbinden. Doch geht das Risiko von einem freiverantwortlichen Verhalten des geschützten Ehepartners aus. Seit der Suizidhilfeentscheidung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass jedem Menschen grundsätzlich freisteht, über den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.<sup>772</sup> Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen<sup>773</sup> garantiert auch ein Recht zur Selbstgefährdung,<sup>774</sup> das der Beschützergarantenstellung eines Arztes Grenzen zieht.775 Die Literatur folgert daraus, dass eigenverantwortliches Handeln Handlungspflichten als Resultat von Beschützergarantenstellungen ausschließt.<sup>776</sup> Dem ist der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 28.06.2022 für Garantenpflichten von Ehepartnern beigetreten.<sup>777</sup> Demnach scheidet eine Handlungspflicht aus Beschützergarantenstellung aus, wenn sich die in Obhut befindliche Person freiverantwortlich<sup>778</sup> einer Gefahr aussetzt. Dieses Ergebnis überzeugt auch im Angesicht der Schutzzwecke des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB: Während die Norm den Straßenverkehr vor Renngefahren schützt,779 bezweckt sie keinen beson-

<sup>770</sup> Freund, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 171 f.

<sup>771</sup> Vorsatz hinsichtlich der Fahruntüchtigkeit ist vorausgesetzt.

<sup>772</sup> BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 29.

<sup>773</sup> Näher dazu BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15, BVerfGE 153, 182, 260 ff.; *Wörner*, NK 2018, 157, 167 f.

<sup>774</sup> BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3091 Rn. 30; zur Entwicklung der Rechtsfigur *Matthes-Wegfraß*, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 31 ff.

<sup>775</sup> BGH, Urteil vom 03.07.2019 – 5 StR 393/18, NJW 2019, 3089, 3092 Rn. 34; anders noch BGH, Urteil vom 24.11.2016 – 4 StR 289/16, NStZ 2017, 219, 221 Rn. 25.

<sup>776</sup> Roxin, NStZ 1987, 345, 346; Nikolaus, JA 2005, 605, 606; Eisele, JuS 2012, 577, 580;
Miebach, NStZ 2016, 530, 536 ff.; Rönnau, JuS 2019, 119, 121; Sowada, NStZ 2019, 666, 671; Windsberger, ZErB 2021, 95, 96 ff.; Ceffinato, NStZ 2021, 65, 67 f.; Rengier, Strafrecht AT, § 50 Rn. 40; ders., Strafrecht BT II, § 8 Rn. 34.

<sup>777</sup> BGH, Beschluss vom 28.06.2022 - 6 StR 68/21, NStZ 2022, 663, 666 Rn. 25 ff.

<sup>778</sup> Näher *Matthes-Wegfraß*, Der Konflikt zwischen Eigenverantwortung und Mitverantwortung im Strafrecht, S. 209 ff. Im Falle von Kraftfahrzeugrennen können hier Probleme im Wesentlichen bei minderjährigen Rennteilnehmern auftreten.

<sup>779</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.

deren Schutz auch der Rennteilnehmer.<sup>780</sup> Obschon Kraftfahrzeugrennen unzweifelhaft mit Gefahren für die Rennteilnehmer einhergehen, tangiert der Straftatbestand § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB das Rechtsgut nicht, das der Beschützergarant zu bewahren verpflichtet ist. Nähme man dennoch an, der Beschützergarant müsste die geschützte Person von der Rennteilnahme abhalten, würden damit von der geschützten Person ausgehende Gefahren für Dritte (Straßenverkehrsteilnehmer) abgewendet, hinsichtlich derer der Garant nicht pflichtig ist. Die Beschützergarantenstellung näherte sich zweckwidrig der Bewachergarantenstellung an. Folglich sind Beschützergaranten nicht verpflichtet, in ihrer Obhut stehende, freiverantwortlich handelnde Personen an der Rennteilnahme zu hindern.

Das Überlassen des Fahrzeugs als neutrale Handlung<sup>781</sup> kann dann als Beihilfe zur Teilnahme<sup>782</sup> an einem Rennen strafbar sein, wenn dem Überlassenden bewusst ist oder für ihn offensichtlich sein muss, dass damit ein Rennen gefahren werden wird. Der Fahrzeughalter ist Überwachergarant bezüglich der von seinem Kraftfahrzeug ausgehenden Risiken.<sup>783</sup> Deswegen muss er beispielsweise die Benutzung durch Fahrunfähige oder Fahrunkundige verhindern.<sup>784</sup> Hat der Halter sein Fahrzeug einem anderen überlassen und erkennt er, dass von dessen Fahrverhalten Gefahren für Dritte ausgehen, muss er eingreifen.<sup>785</sup> Stellt der Halter während der Fahrt fest, dass der Fahrer sein Fahrzeug zu einer Rennfahrt missbraucht, ist er mithin verpflichtet, die Rennteilnahme mit seinem Fahrzeug<sup>786</sup> zu unterbinden.<sup>787</sup>

<sup>780</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.III.3.

<sup>781</sup> BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/9, NJW 2000, 3010; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 71 ff.; Rengier, Strafrecht AT, S. 105; Zieschang, Strafrecht AT, Rn. 766; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 218 ff.

<sup>782</sup> A.A. Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 75 (Ausrichten).

<sup>783</sup> Freund, in: MüKo StGB, § 13 Rn. 106; Valerius, in: BeckOK OWiG, § 8 Rn. 18; Fischinger/Seibl, NJW 2005, 2886, 2889; Rengier, Strafrecht AT, § 50 Rn. 45; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6.

<sup>784</sup> Bosch, in: Schönke/Schröder, § 13 Rn. 43; Gaede, in: NK-StGB, § 13 Rn. 48.

<sup>785</sup> *Fischinger/Seibl*, NJW 2005, 2886, 2889; vgl. auch OLG Köln, Beschluss vom 03.09.1993 – Ss 329-330/93, BeckRS 1993, 123911, Rn. 6.

<sup>786</sup> Allein darauf beschränkt sich die Garantenpflicht. Dementsprechend muss der Halter nicht das Rennen als Ganzes unterbinden.

<sup>787</sup> So i.E. ohne nähere Begründung auch AG Bochum, Urteil vom 02.03.2020 – 29 Ls-421 Js 71/19-198/19, BeckRS 2020, 49825, Rn. 27.

## b. Unterstützer außerhalb des Rennorts

Nicht nur Personen am Rennort können helfen, ein Rennen ins Werk zu setzen. Sponsoren unterstützen sowohl die Ausrichtung des Rennens als solches als auch die einzelnen Teilnehmer (finanziell) und sind deshalb Gehilfen zu beiden Taten.<sup>788</sup> Mechaniker, die im Wissen um das bevorstehende Rennen Arbeiten an einem Fahrzeug erbringen (z.B. Tuning<sup>789</sup>), können sich ebenfalls der Beihilfe zur Teilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar machen. Jedoch sind die Maßgaben der neutralen Beihilfe<sup>790</sup> zu beachten,<sup>791</sup> sofern nicht straßenverkehrszulassungsrechtlich verbotene Modifikationen am Fahrzeug vorgenommen werden.<sup>792</sup>

#### c. Gefahrenmindernde Beihilfe

Die Funktion eines "Safety Car" verrät bereits seine Bezeichnung: Es soll für Sicherheit sorgen. Der Einsatz eines Safety Car beruhigt kritische Rennsituationen und kann damit zur Vermeidung von Unfällen beitragen. Streckenposten verhindern, dass Unbeteiligte (Zuschauer oder andere Verkehrsteilnehmer) die Rennstrecke betreten. Wer Barrieren zur Begrenzung der Rennstrecke aufstellt, warnt damit vor den Gefahren des Kraftfahrzeugrennens und trägt dazu bei, dass sie sich nicht realisieren. Fraglich ist, ob solche gefahrenminimierenden Verhaltensweisen als Beihilfe i. S. d. § 27 StGB strafbar sein können.

Wann eine Handlung zur Haupttat i. S. d. § 27 StGB "Hilfe leistet" ist umstritten. Die Rechtsprechung lässt jedwede Förderung der Haupttat ungeachtet ihres Gewichts<sup>793</sup> genügen, ohne einen (kausal und zurechen-

<sup>788</sup> Jansen, NZV 2017, 214, 217.

<sup>789</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 573.

<sup>790</sup> BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/9, NJW 2000, 3010; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 71 ff.; Rengier, Strafrecht AT, S. 105; Zieschang, Strafrecht AT, Rn. 766; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 218 ff.

<sup>791</sup> Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35.

<sup>792</sup> Vgl. zur neutralen Beihilfe zu Taten sichtlich tatgeneigter Haupttäter BGH, Urteil vom 19.12.2017 – 1 StR 56/17, NStZ 2018, 328, 329; BGH, Urteil vom 30.09.2020 – 3 StR 511/19, NStZ-RR 2021, 7, 8 f.; BGH, Beschluss vom 21.07.2020 – 2 StR 99/1, NJW 2021, 247, 249 Rn. 23.

<sup>793</sup> BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389 Rn. 42.

bar herbeigeführten) Förderungserfolg zu verlangen.<sup>794</sup> In der Literatur besteht weitgehende Einigkeit, dass eine unkausale Förderung nicht genügen kann, wenngleich verschiedene Auffassungen hinsichtlich der Frage vertreten werden, was eine Beihilfehandlung konstituiert. Schild und Kretschmer führen ins Feld, die Beihilfe würde sich durch ein spezifisches Handlungsprogramm auszeichnen: Der Beihelfer wolle eine fremde Tat unterstützen, ziele also auf ihren Erfolg ab.<sup>795</sup> Hilfe leisten setze deshalb ein an deliktische Pläne angepasstes Verhalten voraus, 796 ohne dass die Beteiligten einen Beistandspakt schließen müssten. 797 Einen solchen fordert Heghmanns,<sup>798</sup> wobei er damit im Ergebnis Überlegungen von Puppe<sup>799</sup> zur Anstiftung auf die Beihilfe überträgt. 800 Selbige lässt für die Beihilfe jedoch jeden Tatbeitrag genügen, der für die Tatausführung kausal war, den also die Haupttäter bei der Tatausführung verwertet haben (ohne einen Unrechtspakt zu verlangen).801 Die vorherrschenden Stimmen in der Literatur verlangen ebenfalls einen zum Gelingen der Tat kausalen Beitrag (strenge Kausalitätstheorie)802, wobei dieser regelmäßig schon in der Modifikation der (endgültigen) Tat in ihrer konkreten Gestalt gesehen wird, sodass die Erleichterung, Intensivierung und Absicherung der Tatbestandsverwirklichung genügen soll (modifizierende oder Verstärkungskausalität).803 Am Weitesten gehen die Vertreter der abstrakten Gefährdungstheorie, nach denen § 27 StGB bereits die im Hilfeleisten verkörperte abstrakte Gefahr<sup>804</sup> ungeachtet jeder Förderung bzw. jedes Erfolgs sanktioniere. 805

<sup>794</sup> BGH, Urteil vom 21.12.1951 – 1 StR 431/51, NJW 1952, 512, 513; BGH, Urteil vom 06.05.1960 – 2 StR 65/60, NJW 1960, 1677, 1678; BGH, Urteil vom 14.02.1985 – 4 StR 27/85, NStZ 1985, 318; BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389 Rn. 42; BGH, Beschluss vom 20.09.2016 – 3 StR 49/16, NStZ 2017, 158, 159.

<sup>795</sup> Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, § 27 Rn. 4, 14.

<sup>796</sup> Dies., in: NK-StGB, § 27 Rn. 15.

<sup>797</sup> Dies., in: NK-StGB, § 27 Rn. 19.

<sup>798</sup> Heghmanns, GA 2000, 473, 479 f.

<sup>799</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 25 Rn. 3.

<sup>800</sup> Vgl. allerdings auch Heghmanns, GA 2000, 473, 482 f.

<sup>801</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 26 Rn. 16.

<sup>802</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 26 Rn. 16; B. Heinrich, Strafrecht AT, Rn. 1326.

<sup>803</sup> Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 42 Rn. 10; Bock, Strafrecht AT, S. 618 f.; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 184; Jäger, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 375.

<sup>804</sup> Zieschang spricht im Einklang mit der eigenen Kategorienbildung von "konkretem Gefährlichkeitsdelikt".

<sup>805</sup> Herzberg, GA 1971, 1, 7; Zieschang, Strafrecht AT, Rn. 758; ders., in: FS Küper, S. 744; i.E. auch Heghmanns, in: FS Roxin II, S. 876 ff.

Die genannten gefahrenminimierenden Verhaltensweisen erfüllen die Voraussetzungen aller genannter Ansichten. Wer ein Safety Car fährt, fördert die fremde Rennteilnahme durch ein gerade auf dieses fremde Unrecht gerichtete Verhalten. Der Einsatz muss auf einer Absprache zwischen den Rennfahrern, der Rennorganisation und den Safety-Car-Fahrern (im Sinne gemeinsamer Regeln) beruhen, sodass man von einem Unrechtspakt sprechen kann. Absichernde Vorkehrungen wirken sich kausal auf die konkrete Gestalt von Rennen im öffentlichen Straßenverkehr aus.

Allerdings wird von vielen Stimmen im Einklang mit den Grundsätzen der objektiven Zurechnung zusätzlich gefordert, der Gehilfenbeitrag müsse das Tatrisiko erhöhen. Heden gehilfenbeitrag müsse das Tatrisiko erhöhen. Det gedenfalls erfüllten risikomindernde Handlungen § 27 StGB nicht. Dieses Ergebnis lässt sich nicht aus dem Wortlaut der Norm ableiten: War zwar ist derjenige, der die Tatwahrscheinlichkeit senkt, keine Hilfe, sondern ein Hindernis. Derjenige, der Tatrisiken für das Opfer senkt, muss dem Täter aber nicht zwingend im Weg stehen, wie sich am Beispiel der Unterstützer eines Kraftfahrzeugrennens zeigt: Deren Beitrag sichert das Rennen sowohl für die Teilnehmer als auch für den Straßenverkehr ab, erhöht damit die Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung, senkt aber zugleich die davon ausgehende abstrakte Gefahr. Einen Anknüpfungspunkt findet die Auffassung vielmehr in verfassungsrechtlichen Grundwertungen: Strafe setzt Schuld voraus und Schuld ist individueller

<sup>Kudlich, in: BeckOK StGB, § 27 Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 27 Rn. 2a;
Kudlich, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 36; Murmann, JuS 1999, 548, 550;
Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 42 Rn. 11; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 210; Jäger, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 375; R. Schmidt, Strafrecht AT, Rn. 1103; Schaffstein, in: FS Honig, S. 174; so auch Heghmanns, in: FS Roxin II, S. 872 f.; im Anschluss daran BGH, Urteil vom 18.04.1996 – 1 StR 14/96, NJW 1996, 2517, 2518; vgl. auch BGH, Urteil vom 16.11.2006 – 3 StR 139/06, NJW 2007, 384, 389
Rn. 45; zur Kritik hinsichtlich des Erfordernisses der Risikoerhöhung B. Heinrich, Strafrecht AT, Rn. 1328; Haas, in: Matt/Renzikowski, § 27 Rn. 6.</sup> 

<sup>807</sup> OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.06.1979 – 3 Ss (8) 237/79, NJW 1979, 2573; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 27 Rn. 2a; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 27 Rn. 52; Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, § 27 Rn. 8; Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 27 Rn. 6; Satzger, JURA 2017, 1169, 1176; Puppe, Strafrecht AT, § 25 Rn. 16; R. Schmidt, Strafrecht AT, Rn. 1103; vgl. auch Geppert, JURA 1997, 299, 306; a.A. Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, § 27 Rn. 5.

<sup>808</sup> So auch Satzger, JURA 2017, 1169, 1176; a.A. wohl Bock, Strafrecht AT, S. 618 f.

<sup>809</sup> Vgl. Heghmanns, GA 2000, 473, 481; wohl a.A. Bock, Strafrecht AT, S. 618 f.

<sup>810</sup> BVerfG, Beschluss vom 07.12.2022 – 2 BvR 1404/20, BeckRS 2022, 36007, Rn. 53 ff.; BVerfG, Urteil vom 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, NJW 2013, 1058, 1060 Rn. 57; BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009,

(§ 29 StGB) Ausfluss eigenverantwortlichen Handelns. <sup>811</sup> Fremde Schuld wird dem Individuum nur dann angelastet, wenn es daran mit eigenem Verhalten <sup>812</sup> täterschaftlich (§ 25 StGB) oder unterstützend (§§ 26, 27 StGB) partizipiert. Von einer Partizipation an der Schuld des Haupttäters kann aber nur gesprochen werden, wenn das eigene Verhalten den fremden Rechtsgutangriff verstärkt, <sup>813</sup> indem es ein durch die Strafnorm geschütztes Rechtsgut beeinträchtigt. <sup>814</sup> Verhalten, das dem Schutzzweck der Strafnorm entspricht, kann keine Sanktion nach sich ziehen; <sup>815</sup> andernfalls überschritte man den Zweck der Akzessorietät. <sup>816</sup> Die sog. Theorie des selbständigen akzessorischen Rechtsgutsangriffs <sup>817</sup> führt § 27 StGB damit überzeugend auf den Normsinn und in seine verfassungsrechtlichen Grenzen zurück.

Zu dem hiesigen Ergebnis kommt man auch, sieht man den Strafgrund der Beihilfe in ihrer objektiven Gefährlichkeit.<sup>818</sup> Risikominderndes Verhalten begründet keine eigenständige objektive Gefahr, sondern senkt eine Fremdverursachte.

Für §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB folgt daraus, dass alle Unterstützungshandlungen, die von Kraftfahrzeugrennen ausgehende abstrakte Gefahren für den Straßenverkehr und seine Teilnehmer<sup>819</sup> schmälern, kein Hilfeleisten i. S. d. § 27 StGB darstellen. Die Eindämmung der durch die Rennteilnehmer fremdverursachte Gefahr durch die Unterstützer steht im Einklang mit dem Schutzgut<sup>820</sup> und kann damit keine Teilnahmestrafbarkeit begründen.

<sup>2267, 2289;</sup> BVerfG, Beschluss vom 09.06.1994 – 2 BvR 710/94, BeckRS 2014, 54254; BVerfG, Beschluss vom 17.01.1979 – 2 BvL 12/77, NJW 1979, 1039, 1040 mwN.

<sup>811</sup> BVerfG, Urteil vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, NJW 2009, 2267, 2289.

<sup>812</sup> Zum darin liegenden Unterschied zur Schuldteilnahmelehre siehe *Geppert*, JURA 1999, 266.

<sup>813</sup> Schaffstein, in: FS Honig, S. 179.

<sup>814</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 27 Rn. 20; Geppert, JURA 1999, 266; Murmann, JuS 1999, 548, 549.

<sup>815</sup> Zur Einordnung der Risikominderungslehre in diesem Kontext siehe *C. Roxin*, in: FS Honig, S. 140.

<sup>816</sup> Bock, Strafrecht AT, S. 619; ähnlich auch G. Jakobs, Theorie der Beteiligung, S. 20.

<sup>817</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 27 Rn. 6; Geppert, JURA 1999, 266, 267; ders., JURA 1997, 299, 300; Murmann, JuS 1999, 548, 549; Freund/Rostalski, Strafrecht AT, § 10 Rn. 16.

<sup>818</sup> So etwa Zieschang, in: FS Küper, S. 742 f.; Heghmanns, in: FS Roxin II, S. 876 ff.

<sup>819</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.I.

<sup>820</sup> *Wolter*, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 32.

# 2. Anstiftung zur Teilnahme, § 26 StGB

Anstifter gem. § 26 StGB ist, wer kausal<sup>821</sup> den Tatentschluss zum Abschluss einer Rennabrede hervorruft oder wer einen spezifischen Teilnehmer erfolgreich dazu anhält, sich an einem bereits vereinbarten Rennen zu beteiligen. Die Kausalität der Anstiftungshandlung ist zu verneinen, wenn der Adressat der Anstiftungshandlung bereits zuvor zur Tat entschlossen<sup>822</sup> war (sog. *omnimodo facturus*<sup>823</sup>).<sup>824</sup> Wer also entschlossen war, am Rennen teilzunehmen, kann nicht mehr gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB zur Rennteilnahme angestiftet werden.

Fraglich ist, ob das auch für Unterstützer des Rennens, also Beihelfer zur Rennteilnahme, 825 gilt; ob etwa derjenige als Anstifter zu bestrafen ist, der einen Startzeichengeber 826 davon überzeugt, das Rennen selbst mitzufahren. Der Beihelfer hat bereits vor der Anstiftungshandlung einen Vorsatz gefasst: Den Vorsatz zur Unterstützung einer fremden Tat (sog. Beihelfervorsatz), der aus dem Vorsatz hinsichtlich der eigenen Beihilfehandlung und dem Vorsatz hinsichtlich der vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat besteht. Der Vorsatz hinsichtlich der Haupttat muss grundsätzlich ihre wesentlichen Merkmale, nicht aber alle ihre Einzelheiten umfassen. 827 Der Startzeichengeber wird regelmäßig vollständig in die Rennplanung eingeweiht sein, sich mithin ein umfassendes Bild von der Haupttat gemacht haben. Dennoch ist fraglich, ob im Sinne der Rechtsfigur des *omnimodo facturus* davon gesprochen werden kann, dass er bereits "zur Tat" entschlossen ist. Bisher beschränkt sich sein Wille auf die Partizipation als Beihelfer an einer *fremden* Tat und umfasst die eigene Täterschaft nicht.

<sup>821</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; a.A. Steen, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 154.

<sup>822</sup> Dass es so einen festen, unverrückbaren Entschluss vor der Tatbegehung überhaupt geben kann, verneinend *Puppe*, Strafrecht AT, § 25 Rn. 12 f.; *dies.*, ZIS 2007, 234, 235 f.; so auch *Schild/Kretschmer*, in: NK-StGB, § 26 Rn. 8; *Steen*, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 54; *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 39; siehe dazu die zutreffende Erwiderung von *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1170.

<sup>823</sup> Auch omni modo facturus, vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 11.11.1949 – 126/49, NJW 1950, 118; *Geppert*, JURA 1997, 299, 304; zur Begriffshistorie ausführlich *Bock*, JR 2008, 143; *Steen*, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 13 f.

<sup>824</sup> BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 15; *Geppert*, JURA 1997, 299, 304; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1170; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 33; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363.

<sup>825</sup> Siehe dazu Teil 1 § 4 A.III.1.

<sup>826</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>827</sup> Jäger, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 385; Geppert, JURA 1999, 266, 273 mwN.

Problematisch ist mithin, ob Beihilfe in Relation zur Täterschaft eine andere Tat darstellt. Folgt man der Rechtsprechung<sup>828</sup> und einigen Stimmen in der Literatur<sup>829</sup>, besteht zwischen Beihilfe und Täterschaft ein wesensmäßiger Unterschied (aliud-Verhältnis), der in der psychologischen Andersartigkeit der Tatbeziehung zum Ausdruck komme:<sup>830</sup> In dem Willen des Täters, die Tat als eigene zu begehen, könne nicht zugleich der Wille liegen, Hilfe zu einer fremden Tat zu leisten.831 Der Wille zur Beihilfe ist nach dieser Ansicht damit kein Wille zur Tat und stünde damit einer Strafbarkeit gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB nicht im Wege. Allerdings wurzelt diese Auffassung in der streng subjektiven Differenzierung zwischen Täterschaft und Teilnahme, die die Rechtsprechung zugunsten der normativen Kombinationstheorie832 aufgegeben und sich damit stark an die Tatherrschaftslehre angenähert hat. 833 Unterscheidet man Täter und Teilnehmer richtigerweise nach ihrer jeweiligen Funktion als Zentralgestalt bzw. Randfigur des deliktischen Geschehens, 834 mithin nach dem Grad der Tatherrschaft, 835 ist der Beihelfervorsatz als Wille zum untergeordneten Beitrag eine Vorstufe<sup>836</sup> des Willens zur Tatherrschaft.<sup>837</sup> Dann liegt ein Fall

<sup>828</sup> BGH, Urteil vom 16.12.1969 – 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669; mit abl. Anm. *J. Fuchs*, NJW 1970, 1052; so auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.03.2023 – 1 ORs 35 Ss 121/23, NStZ 2023, 554, 555 Rn. 5; anders wohl BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274 f.

<sup>829</sup> Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 5; J. Fuchs, NJW 1967, 739; Herzberg, GA 1971, 1, 2; vgl. auch Bock, JA 2007, 599; Schapiro, JA 2005, 615, 621; Wolter, in: SK-StGB, Vor §§ 26-31 Rn. 6.

<sup>830</sup> BGH, Urteil vom 16.12.1969 – 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669; so auch BayObLG, Urteil vom 09.11.1966 – RReg. 1 a St 214/66, NJW 1967, 361, 669, das dennoch von einem "Weniger-Mehr"-Verhältnis von Täterschaft und Beihilfe ausgeht; so auch BGH, Urteil vom 28.10.1982 – 4 StR 480/82, NJW 1983, 239 für das Verhältnis von Anstiftung und Beihilfe.

<sup>831</sup> BGH, Urteil vom 16.12.1969 - 1 StR 339/69, NJW 1970, 668, 669.

<sup>832</sup> Rengier, Strafrecht AT, § 41 Rn. 16; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 22.

<sup>833</sup> Statt Vieler Eisele, JuS 2017, 367, 368.

<sup>834</sup> C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 29; ders., Strafrecht AT II, § 25 Rn. 10.

<sup>835</sup> *C. Roxin*, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 373 ff.; *ders.*, Strafrecht AT II, § 25 Rn. 13; *G. Jakobs*, Theorie der Beteiligung, S. 46; *Herzberg*, ZStW 1987, 49, 59.

<sup>836</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 22 Rn. 8; siehe etwa zur Wahlfeststellung Norouzi, JuS 2008, 17, 20; Ruppert, JA 2022, 830, 833.

<sup>837</sup> Kudlich, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 8; Murmann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 27 Rn. 1; Bademer, JA 1994, 285, 288; Sowada, in: FS Tiedemann, S. 273; Puppe, Strafrecht AT, § 22 Rn. 1; Freund/Rostalski, Strafrecht AT, § 10 Rn. 34; C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 31; G. Jakobs, Theorie der Beteiligung, S. 50 ff.; Steen, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 167 ff.; vgl. auch C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 10; Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 6;

der sog. Aufstiftung  $^{838}$  oder Übersteigerung  $^{839}$  vor, bei der der Anstifter den Tatentschluss des Haupttäters steigert.

Die Strafbarkeit der Aufstiftung ist umstritten. Nach dem sog. analytischen Trennungsprinzip müsse der neu hervorgerufene Vorsatzanteil eine eigenständige Strafnorm erfüllen, um eine Anstiftung gem. § 26 StGB bejahen zu können, würde die Anstiftungshandlung doch nur für diesen Anteil kausal. Ansonsten verbleibt die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen psychischer Beihilfe zur Gesamttat und – sofern der Anstifter nichts vom bestehenden Entschluss des Haupttäters wusste – ggf. wegen versuchter Anstiftung. Eine weitergehende Auffassung will genügen lassen, wenn die Anstiftungshandlung qualitativ autarkes Unrecht begründet, was regelmäßig der Fall ist, wenn zu einem Qualifikationstatbestand aufgestiftet wird. Teils wird auch eine quantitative Unrechtssteigerung innerhalb desselben Tatbestands als ausreichend angesehen. Schließlich bejahen die Stimmen, die die Rechtsfigur des *omnimodo facturus* ablehnen, eine Anstifterstrafbarkeit in jedem Falle.

Betrachtet man die Beihilfe als Vorstufe zur Täterschaft, dann begründet die Anstiftung des Beihilfewilligen zur Täterschaft qualitativ autarkes Unrecht und führt zu einer (auch normativ verankerten) Unrechtssteigerung. Allerdings erfüllt das "Mehr" zwischen Beihilfe und Täterschaft keinen eigenständigen Straftatbestand. Dementsprechend müsste man mit

wohl auch *Noltenius*, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 107; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 1; *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 284.

<sup>838</sup> Zum Begriff BGH, Urteil vom 16.12.2021 – 1 StR 197/21, NStZ 2023, 243, 245 Rn. 22; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 41 ff.; *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 104.

<sup>839</sup> C. Roxin, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 102.

<sup>840</sup> Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 43 ff.; Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, § 26 Rn. 9; Hoyer, in: SK-StGB, § 26 Rn. 19 f.; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 26 Rn. 2a; A. Koch/Wirth, JuS 2010, 203, 207; Bock, JA 2007, 599, 602; Freund/Rostalski, Strafrecht AT, § 10 Rn. 121; Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 41 Rn. 14.

<sup>841</sup> Siehe Satzger, JURA 2017, 1169, 1177 mwN.

<sup>842</sup> BGH, Urteil vom 03.06.1964 – 2 StR 14/64, NJW 1964, 1809; *Haas*, in: Matt/Renzikowski, § 26 Rn. 18; *Jeβberger/Book*, JuS 2010, 321, 326; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1178; *Schmidhäuser*, JA 2019, 912, 922 f.; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 104 f.; *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363; *Rengier*, Strafrecht AT, § 45 Rn. 38.

<sup>843</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 26 Rn. 35; Murmann, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 111; ders., in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 9.

<sup>844</sup> Puppe, Strafrecht AT, § 25 Rn. 16; Steen, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 201.

dem analytischen Trennungsprinzip eine Strafbarkeit aus § 26 StGB verneinen. Stafbarkeit aus § 26 StGB verneinen. Versatzer mag diese Ansicht die Rechtsfigur des omnimodo facturus am Konsequentesten umzusetzen, doch zeigt die vorliegende Fallkonstellation, dass die Aufspaltung des Vorsatzes das Unrecht des übersteigerten Vorsatzes nicht zu erfassen vermag. Das im übersteigerten Tatvorsatz beinhaltete Unrecht ist mehr als die Summe des Unrechts des Ausgangs- und des hinzugekommenem Vorsatzes. Das zeigt sich plastisch anhand von § 249 StGB, dessen im Strafrahmen ausgedrücktes Unrecht die Summe von Körperverletzung gem. § 223 StGB und Nötigung gem. § 240 Abs. 1 StGB deutlich übersteigt. Bestrafte man den Anstifter, der auf einen bereits zur Körperverletzung Entschlossenen einwirkt nur gem. §§ 240 Abs. 1, 26 StGB, bliebe ein Teil des durch den Anstifter kausal verursachten Unrechts der Raubtat ungesühnt. Das analytische Trennungsprinzip überzeugt mithin nicht, sodass nach allen übrigen Ansichten eine Strafbarkeit des Anstifters nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB anzunehmen ist.

# 3. Kraftfahrzeugführer als besonderes persönliches Merkmal?

Sowohl die Anstiftung als auch die Beihilfe setzen eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat voraus. Die Haupttat der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB kann nur durch Kraftfahrzeugführer begangen werden. Haupttat der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugführer begangen werden. Die StGB kann nur durch Kraftfahrzeugführer begangen werden. Die StGB kann nur durch Kraftfahrzeugführer ein besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB darstellt.

In der Literatur wird dies teils ohne nähere Begründung bejaht.<sup>848</sup> Dem halten *Gerhold* und *Meglalu* zutreffend entgegen, das Tatbestandsmerkmal knüpfe nicht an eine Sonderstellung des Kraftfahrzeugführers, sondern an dessen Tathandlung an.<sup>849</sup> So nimmt *Roxin* etwa für § 142 StGB an, dass die Bezeichnung als Unfallbeteiligter nicht dazu dient, einen Täter mit beson-

<sup>845</sup> Auffälligerweise befassen sich die Vertreter dieser Auffassung nicht mit dem Verhältnis von Täterschafts- und Beihelfervorsatz.

<sup>846</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 26 Rn. 34; Satzger, JURA 2017, 1169, 1178; Rengier, Strafrecht AT, § 45 Rn. 38.

<sup>847</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.I.

<sup>848</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 28; Zieschang, JA 2016, 721, 725; offen lassend Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 41.

<sup>849</sup> Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 325; so auch Mitsch, DAR 2017, 70, 71; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140.

## § 4. Tathandlungen

deren Pflichten höchstpersönlicher Art<sup>850</sup> hervorzuheben, vielmehr ordnet sie ein strafrechtliches Jedermann-Gebot rein kriminalphänomenologisch zu<sup>851</sup> (sog. funktionell sachliches Tätermerkmal<sup>852</sup>). Nichts anderes gilt für die Kraftfahrzeugführereigenschaft. 853 Eine Sonderstellung, die § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zu einem *qualifizierten* Pflichtdelikt<sup>854</sup> wie etwa § 266 StGB<sup>855</sup> machen würde, ergibt sich auch nicht etwa aus der Eigenhändigkeit der Tathandlung.<sup>856</sup> Jeder kann Kraftfahrzeugführer sein, ohne dafür eine soziale Rolle mit gesteigerter Verantwortung einzunehmen und Träger besonderen Vertrauens zu werden,857 auch wenn es für ein Kraftfahrzeug ganz regelmäßig nur einen Führer geben kann. Ein Vergleich mit § 315c StGB und § 316 StGB bestätigt diese Wertung: Auch hier wird das Führen eines Fahrzeugs, maßgebliches Moment zur Begründung der Fahrzeugführereigenschaft,858 nicht als besonderes persönliches Merkmal, sondern als Generalpräventionsmerkmal oder funktional-sachliches Unrechtsmerkmal eingestuft.859 Dementsprechend ist § 28 Abs. 1 StGB auf die Teilnahme an der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen nicht anwendbar, weshalb die Strafe der Teilnehmer nicht nach §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemildert ist.860

<sup>850</sup> R. Schmidt, Strafrecht AT, S. 1129.

<sup>851</sup> C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 61; vgl. auch Puppe, in: NK-StGB, §§ 289, 29 Rn. 59; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 28 Rn. 6.

<sup>852</sup> Puppe, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 58.

<sup>853</sup> C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 70.

<sup>854</sup> C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 55; R. Schmidt, Strafrecht AT, S. 1129.

<sup>855</sup> R. Schmidt, Strafrecht AT, 1129 mwN.

<sup>856</sup> Puppe, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 75; a.A. Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 28 Rn. 63 ff.

<sup>857</sup> C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 59.

<sup>858</sup> Ausführlich Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 140.

<sup>859</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315c Rn. 43; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 315c Rn. 29; König, in: LK-StGB, § 315c Rn. 206; Puppe, in: NK-StGB, §§ 28, 29 Rn. 59; Gerhold, JA 2019, 81, 83; F. Zimmermann, JuS 2010, 22, 26; C. Roxin, Strafrecht AT II, § 27 Rn. 70.

<sup>860</sup> Eine Mittäterschaft und mittelbare Täterschaft scheidet bereits angesichts der Eigenhändigkeit des Delikts aus, siehe Teil  $1 \S 4$  A.

# IV. Zwischenergebnis

Mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sanktioniert der Gesetzgeber die aktive Partizipation am Kraftfahrzeugrennen als Kraftfahrzeugführer. Die Untersuchung der Bedingungen der Rennabrede zeigte bereits, dass § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Delikt mit notwendiger Beteiligung in Gestalt eines Konvergenzdelikts ist. Beachtet man nun, dass die Teilnahme als Kraftfahrzeugführer eigenhändig erfolgen muss und damit eine Mittäterschaft ausgeschlossen ist, offenbart sich § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB als Konvergenzdelikt mit notwendiger Nebentäterschaft.

Die Nebentäter initiieren das Rennen mit dem Anrollen der Räder von der Startlinie aus und vollenden damit die Tat gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB. Regelmäßig endet der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen ist mit dem Rennende beendet. Regelmäßig endet das Rennen durch Überfahren der Ziellinie bzw. dem Erreichen des Zielorts, doch können besondere Umstände ein vorzeitiges Ende des Rennens zwingen der einen all-Res oder einseitigen Abbruch veranlassen. Das Rennen muss nicht für alle Teilnehmer gleichzeitig enden.

Weil § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB eine täterschaftliche Handlung ist, erfasst die Norm vermittels der Teilnahmeregeln (§§ 26 ff. StGB) Unterstützungshandlungen, die zur Durchführung eines Rennens beitragen. Zur Teilnahme kann gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB angestiftet werden, ungeachtet, ob man bereits vor der Anstiftungshandlung bereit war, das Rennen von außen zu unterstützen.<sup>870</sup> Die für §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB<sup>871</sup> maßgebliche Unterstützung kann sowohl am<sup>872</sup> als auch außerhalb des Rennorts<sup>873</sup> geleistet werden. Rein passives Verhalten ist nur ausnahmsweise geeignet,

<sup>861</sup> Teil 1 § 4 A.

<sup>862</sup> Teil 1 § 2 E.IV.3. und Teil 1 § 2 F.V.

<sup>863</sup> BGH, Urteil vom 11.11.2021 – 4 StR 511/20, BeckRS 2021, 37353, Rn. 28; Zieschang, JZ 2022, 101, 103.

<sup>864</sup> Teil 1 § 4 A.I.

<sup>865</sup> Teil 1 § 4 A.II.

<sup>866</sup> Teil 1 § 4 A.II.1.

<sup>867</sup> Teil 1 § 4 A.II.2

<sup>868</sup> Teil 1 § 4 A.II.3. 869 Teil 1 § 4 A.II.4.

<sup>870</sup> Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>871</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.

<sup>872</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>873</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.b.

eine Strafbarkeit nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27, 13 Abs. 1 StGB zu begründen. Dazu muss eine Garantenstellung vorliegen, die eine Handlungspflicht begründet, deren Unterlassen zum Renngeschehen beiträgt. 874 Identifiziert werden konnte die Pflicht des Fahrzeughalters zur Unterbindung von Gefahren, die von seinem Fahrzeug ausgehen. Beschützergaranten sind nicht verpflichtet, ein Rennen oder die Rennteilnahme ihrer Schützlinge zu unterbinden, handeln die Schützlinge doch eigenverantwortlich selbstgefährdend. Der Schutzzweck des § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gebietet es nicht, die Garantenstellung auch auf freiverantwortlich Handelnde zu erstrecken.<sup>875</sup> Beihilfehandlungen, die dazu beitragen, die Gefahren von Kraftfahrzeugrennen für den öffentlichen Straßenverkehr zu mindern, sind nicht gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar. 876 Die Strafe der Teilnehmer eines Kraftfahrzeugrennens ist nicht nach §§ 28 Abs. 1, 49 Abs. 1 StGB gemildert, nachdem die Kraftfahrzeugführereigenschaft kein besonderes persönliches Merkmal darstellt.877 Somit können Unterstützungshandlungen, die das Tatrisiko eines Kraftfahrzeugrennens fördern, vollumfänglich nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26/27 StGB sanktioniert werden.

# B. Die Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB

§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB bestraft das Ausrichten und Durchführen eines Kraftfahrzeugrennens. Diese Tathandlungsalternativen stehen in Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugrennen, doch werden Verhaltensweisen bestraft, die sich von der Rennteilnahme unterscheiden. Um bestimmen zu können, welche Verhaltensweisen der Gesetzgeber sanktionieren wollte, muss das legislatorische Handlungsziel anhand der Gesetzesentwicklung näher untersucht werden (Teil 1 § 4 B.I.). Sodann können die Tathandlungen "Ausrichten" (Teil 1 § 4 B.II.) und "Durchführen" (Teil 1 § 4 B.III.) daraufhin analysiert werden, ob sie das legislatorische Ziel erreichen (Teil 1 § 3 B.IV.).

<sup>874</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>875</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>876</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.c.

<sup>877</sup> Teil 1 § 4 A.III.3.

# I. Ziel des Gesetzgebers

Für die Auslegung der Tathandlungsmodalitäten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB ist das Regelungsziel des Gesetzgebers maßgeblich. Der Bundesverkehrsminister führte in der zweiten Lesung der Norm im Bundestag aus, § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB diene dazu, eine möglichst umfassende Abschreckungswirkung bereits im Vorfeld eines Rennens zu erreichen. Doch erst die Gesetzesgenese gibt Auskunft darüber, welche Verhaltensweisen der Tatbestand konkret verhüten sollte.

Nach § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. verhielt sich ordnungswidrig, wer ein Kraftfahrzeugrennen veranstaltete. Veranstalter war, wer als "geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich ins Werk setzt[e]."879 Dieses Begriffsverständnis legten die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen ihrem ersten Entwurf eines strafbewehrten Verbots von Kraftfahrzeugrennen zugrunde. 880 Der Bundesgesetzgeber sah darin jedoch nicht den gesamten Regelungsbedarf abgedeckt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte in einer Grundsatzentscheidung Tathandlungen während des Rennens nicht unter den Begriff des Veranstaltens subsumiert. 881 Hiernach erfüllten Tathandlungen in der sog. Durchführungsphase § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. nicht.<sup>882</sup> Um auch solche Handlungen strafbar zu stellen, wurde dieser Begriff auf Anraten des Sachverständigen Schuster<sup>883</sup> und auf Antrag der großen Koalition durch die Tathandlungsmodalitäten "Ausrichten" und "Durchführen" ersetzt,884 wobei Letztere die Strafbarkeit auch auf "vor Ort" tätige Unterstützer des Renngeschehens erstrecken sollte.885 Ziel des Gesetzgebers war

<sup>878</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

<sup>879</sup> BR-Drs. 362/16, S. 7; Preuß, NZV 2017, 105, 110; Zieschang, JA 2016, 721, 723; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

<sup>880</sup> BR-Drs. 362/16, S. 7; Preuß, NZV 2017, 105, 110; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

<sup>881</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

<sup>882</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

<sup>883</sup> Ausschuss-Prot. 18/157, 19, 21 (Schuster) Er ging davon aus, durch die Termini "Ausrichten" und "Durchführen" würde Raum für eine Versuchsstrafbarkeit und einen strafbefreienden Rücktritt geschaffen, den der Begriff des "Veranstaltens" nicht geboten hätte.

<sup>884</sup> Vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schuster); Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 116

<sup>885</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

mithin, die Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB im Vergleich zu § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. zu erweitern.

Allerdings bleibt unklar, wie weit die neu eingefügten Tatalternativen reichen sollen. Zweifel erweckt die folgende Passage der Gesetzesmaterialien: "Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium [...] richtet sich [...] nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts."886 Damit die allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme greifen können, darf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht schon alle Unterstützungshandlungen im Durchführungsstadium täterschaftlich erfassen. Anders als die Begründung der Tathandlungsalternative "Durchführen" ist die vorliegende Passage der Gesetzesmaterialien nicht auf Handlungen vor oder außerhalb des Rennorts spezifiziert, sodass offen bleibt, ob nach dem Willen des Gesetzgebers auch Durchführungshandlungen vor Ort nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme zu beurteilen sind. Ein Konflikt zwischen täterschaftlich vertypter Beihilfehandlung und Teilnahmeregeln droht.

# II. Ausrichten (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB)

Wie sich der unklare Gesetzgeberwille auf die Tatbestandsinterpretation der Tathandlungsalternativen auswirkt, wird nunmehr untersucht. Anknüpfend an die Auslegung des Veranstalters in § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F.<sup>887</sup> ist Ausrichter, "[w]er als geistiger und praktischer Urheber, Planer und Veranlasser die Veranstaltung vorbereitet, organisiert oder eigenverantwortlich gestaltet".<sup>888</sup> Eigenverantwortlichkeit der Vorbereitung, Organisation und Gestaltung setzt Tatherrschaft über die Organisation voraus; untergeordnete Unterstützungshandlungen erfüllen (nur) § 27 StGB.<sup>889</sup> Angesichts der Anknüpfung der Tathandlung an die Verantwortungsübernahme als Organisator des Rennens ließe sich vertreten, die Rolle des Organisators begründe eine besondere persönliche Eigenschaft i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB.

<sup>886</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>887</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>888</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>889</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

Ungeachtet der Tatsache, dass der Tatbestand kein Tatbestandsmerkmal "als Ausrichter" oder "als Organisator" enthält, kann jedermann zum Organisator bzw. Ausrichter eines Kraftfahrzeugrennens werden. Es kommt dafür nicht auf besondere täterbezogene Eigenschaften bzw. eine spezifische, intrinsische Tatmotivation<sup>890</sup> an. Die Übernahme von Organisationsverantwortung durch Ausführung von Organisationshandlungen genügt – es handelt sich mithin um die Art der Tatausführung<sup>891</sup> und definiert nicht etwa ein vollwertiges Täterprofil,<sup>892</sup> weshalb die Einordnung als besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB ausscheidet.<sup>893</sup> Die Verantwortung für die Organisation von Großveranstaltungen wird sogar regelmäßig auf mehrere Schultern verteilt. In der strafrechtlichen Sphäre kann solch eine Kooperation mittels § 25 Abs. 2 StGB erfasst werden. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB setzt keine höchstpersönliche Tatausführung<sup>894</sup> voraus und ist damit kein eigenhändiges Delikt.<sup>895</sup>

Das Ausrichten eines Kraftfahrzeugrennens will zudem ausdrücklich Organisationshandlungen strafbar stellen, die dem Ausrichter keine physische Präsenz am Rennort abverlangen;<sup>896</sup> einschließlich Planungen von Rennen über das Internet.<sup>897</sup> Dem Tatbestand unterfällt deshalb die Streckenplanung, Teilnehmer- und Sponsorenanwerbung, Festlegung von Startbedingungen und Regeln, Entgegennahme von Start- und Auszahlung von Preisgeldern.<sup>898</sup> Die Tathandlungsmodalität sanktioniert insgesamt mithin typisiert-materielle<sup>899</sup> Vorbereitungshandlungen des Rennens.<sup>900</sup>

<sup>890</sup> *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 28 Rn. 8 mwN BGH, Urteil vom 15.08.1969 – 1 StR 197/68, NJW 1969, 2105; BGH, Urteil vom 29.09.1993 – 2 StR 336/93, NJW 1994, 271, 272; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 28 Rn. 8 mwN.

<sup>891</sup> BGH, Urteil vom 15.08.1969 – 1 StR 197/68, NJW 1969, 2105; BGH, Urteil vom 29.09.1993 – 2 StR 336/93, NJW 1994, 271, 272.

<sup>892</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 28 Rn. 15.

<sup>893</sup> Zum Gleichlauf mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB siehe Teil 1 § 4 A.III.3.

<sup>894</sup> Rengier, Strafrecht AT, S. 57 Rn. 29.

<sup>895</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 15; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321; Zieschang, JR 2021, 278, 723.

<sup>896</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>897</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt); daran anschließend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; *Krumm*, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4; *Jansen*, NZV 2017, 214, 216; *Zieschang*, JA 2016, 721, 723.

<sup>898</sup> Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 6; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 30; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Jansen, NZV 2017, 214, 216; Weigend, in: FS Fischer, S. 575; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

<sup>899</sup> Zur Terminologie Pintaske, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 282.

Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB eine Vorfeldstrafbarkeit begründet, wirft die Frage auf, bis zu welchem Zeitpunkt die Tathandlung begangen werden kann (Teil 1 § 4 B.II.1.). Damit verbunden ist die Frage, wann die Tat vollendet ist, wenn sie der Vorbereitung eines Rennens dient (Teil 1 § 4 B.II.2.). Bei Spontanrennen ließe sich schließlich in Zweifel ziehen, ob Vorbereitungen stattfinden, die einen Beitrag zum Kraftfahrzeugrennen leisten (Teil 1 § 4 B.III.3.).

## 1. Keine Begrenzung der Vorfeldstrafbarkeit auf die Vorbereitungsphase

Aus der Eigenschaft als Vorfeldstrafbarkeit wird in der Literatur abgeleitet, jedenfalls ein Teil der Tathandlung müsse im Vorfeld des Rennens, also in der "Vorbereitungs- bzw. Organisationsphase",901 erbracht werden.902 Dies lässt sich jedoch weder dem Wortlaut noch der Systematik oder der Normgeschichte entnehmen. Der Begriff des "Ausrichtens" umfasst Handlungen vor und während des Rennens, wodurch sich die Formulierung vom Begriff des "Veranstaltens" unterscheidet.903 Auch die Normsystematik erzwingt diese Auslegung nicht: Zwar bestehen nach der hiesigen Auslegung Überschneidungen zwischen "Ausrichten" und der zweiten Tatvariante des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB ("Durchführen")904 als derjenigen Tathandlung, die zur Erfassung von Handlungen am Ort des Renngeschehens geschaffen wurde.905 Damit wollte der Gesetzgeber jedoch (nur) Strafbarkeitslücken schließen und eine möglichst umfassende Strafbarkeit von Rennvorbereitungen garantieren.906 Der Gesetzgeberwille richtete sich also auf die Erfassung von Organisationshandlungen (auch) in der Durchführungspha-

<sup>900</sup> Ausschuss-Prot. 18/157, S. 16 (Jansen).

<sup>901</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 15.

<sup>902</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16; Burmann, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke (27. Aufl.), § 315d Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 16; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 32; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563; wohl auch Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; so zu § 29 Abs. 1 StVO a.F. auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

<sup>903</sup> Vgl. auch Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4.

<sup>904</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.2; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Kulhanek, JURA 2018, 561, 563.

<sup>905</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>906</sup> Teil 1 § 4 B.I.

se. 907 Wären diese nur strafrechtlich erfasst, wenn sie zu Vorbereitungshandlungen in der Organisationsphase hinzuträten, würde das Ziel des Gesetzgebers nicht umfassend erreicht. Die Begrifflichkeiten "Ausrichten" und "Durchführen" müssen vielmehr so lückenlos wie möglich ausgelegt werden. 908 Entgegen der Literatur sind Tathandlungen des Organisationsverantwortlichen 909 in der Ausführungsphase des Rennens mithin ebenfalls dem Ausrichten zuzuordnen. Dies erübrigt eine Abgrenzung zwischen "Organisations-" und "Durchführungsphase" im Rahmen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB.

#### 2. Vollendungszeitpunkt Rennbeginn

Fraglich ist weiterhin, zu welchem Zeitpunkt die Tathandlung des Ausrichtens vollendet ist. Hierfür ist maßgeblich, ob das Ausrichten einen Erfolg voraussetzt: den Beginn eines Rennens. Diese Frage wird unterschiedlich beantwortet. So wird vertreten, dass die Tathandlung auch schon vor Rennbeginn vollendet werden könne, 910 legt man etwa die Entwurfsfassung des Tatbestands und damit den Begriff des "Veranstaltens" zugrunde. 911 Teilweise wird einschränkend zumindest die erfolgreiche Rekrutierung von Rennteilnehmern verlangt. 912 Jene Vorverlagerung 913 der Strafbarkeit wurde bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisiert 914 und eine restriktive Auslegung des Tatbestands gefordert und ein Rennerfolg verlangt.

Der Wortlaut der Vorschrift "wer […] ausrichtet" spezifiziert nicht eindeutig, ob das Ausgerichtete stattfinden muss. Dem Gesetzgeber wäre es möglich gewesen, einen Erfolg eindeutig einzufordern, indem er formuliert hätte: "wer […] ausgerichtet hat". Eine solch eindeutige Formulierung unterblieb. Der Wortlaut der Norm ist damit der Auslegung zugänglich, sodass die Frage nach dem Vollendungszeitpunkt nur durch Untersuchung von Wortbedeutung (a.), externer (b.) und Binnensystematik (c.), Gesetzesge-

<sup>907</sup> Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 111.

<sup>908</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

<sup>909</sup> Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 35.

<sup>910</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17; wohl auch Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Pinar).

<sup>911</sup> Piper, NZV 2017, 70, 73; Zieschang, JA 2016, 721, 723.

<sup>912</sup> Jansen, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; dies., NZV 2017, 214, 217; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

<sup>913</sup> Zum Begriff Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 15.

<sup>914</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24904 (Wunderlich).

schichte und Normtelos (d.) sowie der verfassungsrechtlichen Grenzen der Norm (e.) beantwortet werden kann.

## a. Wortbedeutung: Ausrichten ohne Erfolg

Betrachtet man die Bedeutung des Begriffs "Ausrichten" nach dem Duden, so lässt sich feststellen, dass nicht erst das Resultat eine Handlung zum Ausrichten macht. Als mögliche Interpretation des Wortes "ausrichten" bietet der Duden "gestalten" und "arrangieren",915 also originäre Organisationshandlungen an. Anders als einige Stimmen in der Literatur vertreten, trägt das Wort nach seinem alltagssprachlichen Verständnis das tatsächlich Ausgerichtete nicht bereits in sich,916 sondern ist noch unabhängig vom "Gestaltungsergebnis".

#### b. Externe Systematik: Unterschied zwischen Veranstalten und Ausrichten

Die Systematik streitet auf den ersten Blick ebenfalls gegen das Erfordernis eines Rennerfolgs. §§ 284, 287 StGB sanktionieren ebenfalls Organisationshandlungen, nämlich das Veranstalten von Glücksspielen bzw. Lotterien. 917 Nach ganz h. M. wird zur Verwirklichung dieser Tatbestände ein Veranstaltungserfolg nicht vorausgesetzt. Das Veranstalten i. d. S. setzt gerade nicht voraus, dass das Spiel bereits begonnen hat oder Spieler beteiligt wurden, sondern es genügt, dass der Täter den Abschluss von Spielverträgen anbietet oder auf den Abschluss von Spielverträgen gerichtete Angebote annimmt. 918 Fraglich ist, ob §§ 284, 287 StGB mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB verglichen werden können. Die Normen weisen einen anderen Wortlaut auf: §§ 284, 287 StGB sanktionieren das Veranstalten, das in § 315d

<sup>915</sup> Duden, ausrichten.

<sup>916</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.2; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 176; zum Begriff "veranstalten" bereits Mitsch, DAR 2017, 70, 72; vgl. auch Stam, StV 2018, 464, 466 (wer scheitere, das Ausgerichtete herbeizuführen, der scheitere am Ausrichten).

<sup>917</sup> Jansen, NZV 2017, 214, 217; dies., JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1.

<sup>918</sup> Statt vieler *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 23 mwN.; *ders.*, in: BeckOK StGB, § 287 Rn. 11 mwN.; die Erwähnung in § 287 Abs. 1 StGB dient ausschließlich der Klarstellung und Vereinheitlichung des Begriffsverständnisses, siehe BT-Drs. 13/9064, S. 20 f.

Abs. 1 Nr. 1 StGB gerade keine Erwähnung (mehr) findet. StGB sieht mit dem "Halten" eines Glücksspiels eine weitere Tathandlung vor, die den Beginn desselben voraussetzt. Damit dem "Halten" ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt, muss das "Veranstalten" zuvor verwirklicht werden können. Weiterhin unterscheiden sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und §§ 284, 287 StGB hinsichtlich des geschützten Personenkreises: Während die Strafbarkeit illegalen Glücksspiels Manipulationsrisiken gerade auch zulasten der beteiligten Spieler verhindern soll, Schützt § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB allein den öffentlichen Straßenverkehr vor den Gefahren, die von einem Rennen ausgehen. In der Gesamtschau unterscheiden sich §§ 284, 287 StGB so von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB, dass sich aus dem Vergleich der Vorschriften keine Wertung für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ableiten lässt.

Aus der Ausgestaltung des Tatbestands als abstraktes Gefährdungsdelikt kann ebenfalls kein Argument für oder gegen einen Ausrichtungserfolg gewonnen werden. Dies wäre anders, wäre § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ein Tätigkeitsdelikt. Tätigkeitsdelikte stellen ausschließlich die Begehung einer spezifischen Handlung strafbar, ohne einen Erfolg vorauszusetzen. Abstrakte Gefährdungsdelikte sind zwar regelmäßig, aber gerade nicht zwingend Tätigkeitsdelikte. Mas 306a Abs. 1 StGB ist beispielsweise ein abstraktes Gefährdungsdelikt ohne zugleich Tätigkeitsdelikt zu sein, nachdem es einen Entzündungserfolg verlangt.

<sup>919</sup> So wohl auch *Eisele*, KriPoZ 2018, 32, 35; *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; unpräzise insoweit *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; dies für nicht beachtlich haltend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

<sup>920</sup> Hollering, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 26; Gaede, in: NK-StGB, § 284 Rn. 19; Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 29 mwN.; Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 284 Rn. 18.

<sup>921</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5.

<sup>922</sup> Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 284 Rn. 5; Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 1; a.A. Hollering, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 6; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35.

<sup>923</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.IV.

<sup>924</sup> A.A. Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76.

<sup>925</sup> Graul, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 19.

<sup>926</sup> *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962; *Rengier*, Strafrecht AT, S. 52 Rn. 7; *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 110.

<sup>927</sup> Rönnau, JuS 2010, 961, 962.

#### c. Binnensystematik: Notwendigkeit eines Erfolges für den Versuch

Die Systematik der Tathandlungen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 untereinander ist für die Problematik ebenso unergiebig. 928 Bloß weil das "Ausrichten" anders als das "Durchführen" auch Tathandlungen in der Organisationsphase (mit-)erfasst, 929 bedeutet das nicht, dass die Vollendungsstrafbarkeit nicht vom Eintritt in die Durchführungsphase abhängig sein kann. Dieser Schluss ist nicht zwingend.

Für die Notwendigkeit eines Rennerfolgs spricht § 315d Abs. 3 StGB, die Sanktionierung des Versuchs des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB. Der Versuch beschreibt eine Verwirklichungsstufe zwischen Vorbereitungshandlung und Vollendung<sup>930</sup> und setzt sowohl eine Vollendungsstufe als auch eine vorgelagerte, eigenständige Stufe unmittelbaren Ansetzens voraus. 931 Ein Versuch ohne ein von der Handlung als solcher abtrennbares Resultat<sup>932</sup> ließe einen Bezugspunkt für die Unterscheidung zwischen unmittelbarem Ansetzen und Vollendung missen. Wird eine für jedermann durchführbare Handlung selbst strafbar gestellt, ohne dass es eines Sonderstatus oder einer spezifischen Tatsituation<sup>933</sup> für die Tatvollendung bedarf, bleibt kein Raum für den Versuch, nachdem bereits mit der Handlung unmittelbar Tatvollendung einträte. 934 Nun hat der Gesetzgeber jedoch explizit die Strafbarkeit des Versuches des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert. Diese gesetzgeberische Entscheidung darf nicht leerlaufen. Eine Auslegung, die ein gesetzliches Merkmal völlig entwertet bzw. ihres Anwendungsbereichs beraubt, ist systemwidrig<sup>935</sup> und methodisch fehlerhaft (sog. Postulat der Nichtredundanz).936 Für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB folgt, dass nicht schon (für jedermann jederzeit begehbare) Organisationsbemühungen allein das Delikt vollenden können, sonst liefe die Versuchsstrafbarkeit hin-

<sup>928</sup> So aber König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

<sup>929</sup> Siehe Teil 1 § 4 B.II.1.

<sup>930</sup> Wörner, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 148.

<sup>931</sup> Dies., in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 148.

<sup>932</sup> Zur Unterscheidung zwischen Erfolg und handlungsimmanenten Resultaten beim Tätigkeitsdelikt *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962.

<sup>933</sup> Beispielsweise die Aussage als Zeuge bei den Aussagedelikten; zum Versuch hier siehe M. Heinrich, in: HK-GS, § 154 Rn. 12 ff.

<sup>934</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11.

<sup>935</sup> BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11.

<sup>936</sup> BAG, Urteil vom 02.02.2022 – 7 AZR 573/20, BeckRS 2022, 10706, Rn. 39; *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 145 ff.; *Willumat*, NStZ 2021, 583, 584; *Herrfurth*, DGVZ 2020, 241, 242.

## d. Gesetzesgeschichte und Normtelos: Organisationserfolg

Allerdings ist noch keine Aussage über die konkrete Gestalt des notwendigen Erfolges getroffen: Theoretisch könnte man mit Jansen und Kubiciel einen "Organisationserfolg" genügen lassen. 943 Dann verbliebe für den Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ein, wenn auch geringer, Anwendungsbereich – die Sanktionierung vergeblich gebliebener oder noch nicht abgeschlossener Anwerbeversuche potentieller Teilnehmer. Für eine solch extensive Auslegung spricht der Normzweck. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB sollte eine größtmögliche Abschreckungswirkung schon zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt entfalten.944 Deswegen wurde der Begriff des Veranstaltens in die Termini Ausrichten und Durchführen aufgespalten: Die Strafbarkeit verbotener Kraftfahrzeugrennen sollte so lückenlos wie nur irgend möglich sein und bereits bei der Rennorganisation, also in originären Vorbereitungshandlungen vor dem Rennen, beginnen. 945 Eine möglichst weitgehende, 946 möglichst umfassende Strafbarkeit ist nur gewährleistet, wenn man statt des Rennbeginns einen vorgelagerten Organisationserfolg genügen lässt.

<sup>937</sup> Dies angesichts der Versuchsmöglichkeit von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB für unbeachtlich erklärend *König*, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

<sup>938</sup> So wohl auch *Weigend*, in: FS Fischer, S. 574; *Kusche*, NZV 2017, 414, 416; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112.

<sup>939</sup> Statt Vieler Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 29.

<sup>940</sup> BGH, Beschluss vom 14.05.2013 – 3 StR 69/13, NStZ 2013, 584, 586 Rn. 11; vgl. auch BGH, Beschluss vom 31.10.2018 – 2 StR 281/18, NJW 2019, 1311, 1312 Rn. 16.

<sup>941</sup> Zum Begriff *Rönnau*, JuS 2010, 961, 962; siehe auch *Graul*, Abstrakte Gefährdungsdelikte und Präsumtionen im Strafrecht, S. 38.

<sup>942</sup> In diese Richtung *Pegel*, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; *T. Fischer*, StGB, § 315d Rn. 21; *Schuster*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 5.

<sup>943</sup> Vgl. Jansen, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; dies., NZV 2017, 214, 217; Kubiciel, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1.

<sup>944</sup> Plen-Prot. 18/243, S. 24905 (Dobrindt).

<sup>945</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5; Plen-Prot. 18/243, S. 24903 (Lühmann).

<sup>946</sup> Zieschang, JA 2016, 721, 723.

# e. Verfassungskonforme Reduktion: Gefahrverursachung durch Rennbeginn

Eine solch weite Vorverlagerung der Tatvollendung wird jedoch dem *ultima ratio*-Charakter des Strafrechts<sup>947</sup> nicht gerecht.<sup>948</sup> Wegen des in der Androhung, Verhängung und Vollziehung von Strafe zum Ausdruck kommenden sozialethischen Unwerturteils kommt dem Übermaßverbot als Maßstab für die Überprüfung einer Strafnorm besondere Bedeutung zu.<sup>949</sup> Als schärfstes Schwert des Staates darf das Strafrecht nur dort eingesetzt werden, wo es (zumindest)<sup>950</sup> dem Rechtsgüterschutz<sup>951</sup> dient und der Täter durch die Tat Schuld<sup>952</sup> auf sich geladen hat. Das abstrakte Gefährdungsdelikt als solches ist nur solange und soweit verfassungsrechtlich rechtfertigungsfähig, wie die tatbestandliche Handlung<sup>953</sup> zumindest abstrakt geeignet ist, eine Gefahr für das Rechtsgut zu verursachen.<sup>954</sup> Die Vorverlagerung der strafbaren Handlung in den Bereich der Vorbereitungshand-

<sup>947</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 170; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnissio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27; ders., JZ 2016, 641, 644 ff.

<sup>948</sup> Dies ist keine Frage der Normbestimmtheit, weil kein Akt der Auslegung - siehe zutreffend *Wörner*, NK 2018, 157, 169; a.A. *Lindemann/Bauerkamp/Chastenier*, AL 2019, 74, 76; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 112; *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 113 (Nulla poena sine crimine); unklar *Sinn*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 28.

<sup>949</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138 mwN.

<sup>950</sup> Zur Schwäche dieses Kriteriums *Jahn/Brodowski*, ZStW 2017, 363, 367; zur Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers *Wörner*, NK 2018, 157, 169.

<sup>951</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 171; Gärditz, Der Staat 2010, 331, 361; Winkelbauer, Zur Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, S. 51; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 2 Rn. 68.

<sup>952</sup> *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 265; i.d.S. auch *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 116.

<sup>953</sup> Zaufal, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?, S. 292 sieht im Falle der Vorverlagerung kein Handlungsunrecht.

<sup>954</sup> Zieschang, in: NK-StGB, § 316 Rn. 4; Heine/Bosch, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 306 ff. Rn. 5 ff.; Wörner, NK 2018, 157, 166 f.; Hecker, GA 2016, 455, 458; i.E. auch Lesch, ZfWG 2021, 418, 424; eingeschränkt auch Kargl, in: NK-StGB, Vor §§ 306 ff. Rn. 25 f.; G. Jakobs, Theorie der Beteiligung, S. 15; zur verfassungsrechtlichen Begrenzungswirkung des Rechtsgutsbegriffs siehe Schladitz, ZStW 2022, 97, 171 ff.; Sarafi, ZfWG 2019, 469, 470; zur rechtsphilosophischen Verankerung Zaufal, Was kann ein strafrechtlicher Tatbestand leisten?, S. 303.

lungen findet ihre verfassungsrechtliche Grenze mithin in der abstrakten Rechtsgutsgefahr. 955 Anders formuliert ist eine strafbarkeitsbegründende Vorverlagerung nur dann verfassungsrechtlich legitim, wenn die Vorbereitungshandlung die Schadensneigung bereits objektiv in sich trägt. 956 § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB dient dem Schutz der Sicherheit des Straßenverkehrs sowie dem Schutz von Individualrechtsgütern. 957 Vor Beginn des Rennens entsteht noch keine auch nur abstrakt erkennbare, greifbare Gefahr für die genannten Rechtsgüter.<sup>958</sup> Reine Organisationshandlungen im Internum des Täters ohne Sozialbezug<sup>959</sup> sind dazu nicht in der Lage.<sup>960</sup> Auch gruppendynamische Prozesse für sich genommen<sup>961</sup> begründen die Gefahr für das Rechtsgut noch nicht. 962 Sie können jedoch in eine Rechtsgutsgefahr münden; nämlich in der konkreten Rennsituation. Zwar erschweren es gruppendynamische Prozesse, einmal in Gang gesetzt, die Durchführung eines Rennens zu verhindern, doch ist es nicht unmöglich, einen zur Teilnahme Entschlossenen von seinem Vorhaben abzubringen. 963 Die Gefahr hat sich allein durch die Ingangsetzung der Gruppendynamik noch nicht so verdichtet, dass von einer unvermeidlichen Gefahr für die geschützten Rechtsgüter gesprochen werden könnte. Verlagerte man die Vollendung von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB in die Organisationsphase vor, bekämpfte man mithin eine noch nicht bestehende Gefahr. Erst mit dem Start des Rennens werden die Schutzgüter des § 315d StGB tangiert. 964

Die Vorschrift ist demnach dahingehend verfassungskonform zu reduzieren, dass ein vollendetes Ausrichten den Rennbeginn voraussetzt. So bleibt

<sup>955</sup> *Wörner*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 152; *Puschke*, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 27; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905, 914 Rn. 271; *M. Heinrich*, in: FS Roxin II, S. 146 f.; *Heine/Bosch*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 306 ff. Rn. 5 ff.

<sup>956</sup> Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 29; Gropp, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 116; Baroke, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 274; Wörner, NK 2018, 157, 169; Puschke, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, 29-23.

<sup>957</sup> Teil 1 § 2 D.II.

<sup>958</sup> Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Weigend, in: FS Fischer, S. 574; a.A. König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 17.

<sup>959</sup> Wörner, NK 2018, 157, 172; G. Jakobs, ZStW 1985, 751, 753; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 34.

<sup>960</sup> Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Zehetgruber, NJ 2018, 360, 363.

<sup>961</sup> *Jansen*, NZV 2017, 214, 217; *dies.*, JurisPR-StrafR 13/2017, Anm. 1; *Kubiciel*, JurisPR-StrafR 17/2016, Anm. 1; *Preuβ*, NZV 2017, 105, 110.

<sup>962</sup> Weigend, in: FS Fischer, S. 575.

<sup>963</sup> Generell zur Beeinflussbarkeit von Willen Puppe, Strafrecht AT, § 25 Rn. 12 f.

<sup>964</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5.

auch der Versuchsstrafbarkeit gem. § 315d Abs. 3 StGB ein eigenständiger Anwendungsbereich, ohne die Strafbarkeit unverhältnismäßig auszudehnen. § Schließlich wird die Zeitspanne zwischen unmittelbarem Ansetzen und Vollendung nicht unnötig verkürzt, was praktisch einen Rücktritt vom Versuch des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB eröffnet 966 und so zur Vermeidung von verbotenen Kraftfahrzeugrennen beiträgt. 967 Der Gesetzgeberwille steht dem nicht entgegen – schließlich sollte die Strafbarkeit so weit wie möglich nach vorne verlagert werden; nicht aber über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus. Die herrschende Auffassung verlangt mithin zur Vollendung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB zu Recht den Beginn des Rennens. 968

#### 3. Ausrichter eines Spontanrennens

In der Literatur findet sich immer wieder die Behauptung, spontan gefahrene Rennen hätten keinen Ausrichter, sondern nur Teilnehmer. Verlangt man Tathandlungen in der Organisationsphase eines Rennens vor dessen Beginn, so liegt der Gedanke nahe, weil spontane Rennen keine Organisationsphase im eigentlichen Sinne aufweisen. Genau betrachtet haben jedoch auch spontan, sogar konkludent vereinbarte Rennen eine Vorberei-

<sup>965</sup> Zu dieser Gefahr vgl. Ausschuss-Prot. 18/157, S. 19 (Schäpe), kritisch dagegen S. 21 (Schuster).

<sup>966</sup> Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Kusche, NZV 2017, 414, 416; Stam, StV 2018, 464, 466.

<sup>967</sup> Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 177.

<sup>968</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 16.1 ff.; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 16; Quarch, in: HK-GS, § 315d Rn. 3; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 6; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 6; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 21; Eisele, KriPoZ 2018, 32, 35; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Kusche, NZV 2017, 414, 416; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113; Steinle, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 176; Schuster, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung, S. 4; Ausschuss-Prot. 18/157, S. 22 (Schäpe); Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

<sup>969</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 5; Kusche, NZV 2017, 414, 416; Lindemann/Bauerkamp/Chastenier, AL 2019, 74, 76; Weigend, in: FS Fischer, S. 575; zum Begriff des "Veranstaltens" Preuβ, NZV 2017, 105, 110; Zieschang, JA 2016, 721, 723; wohl auch OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

<sup>970</sup> Siehe hierzu Teil 1 § 4 B.II.1.

tungsphase: Solange die (späteren/potentiellen) Teilnehmer eines Rennens noch keine Rennabrede geschlossen haben, liegt noch kein Rennen vor. Der Versuch, eine Rennabrede (ad hoc/vor Ort) abzuschließen, initiiert Rennvorbereitungen, die im Fall des Spontanrennens mit Abschluss der Rennabrede vollendet sind. Richtigerweise kommt es für das Ausrichten nicht auf Tathandlungen in der Vorbereitungsphase an. 971 Folgt man der h. M. jedenfalls hinsichtlich des Zeitpunkts der Tathandlung "Ausrichten", so können im Zeitfenster zwischen Initiation und Abschluss der Rennabrede Organisationshandlungen begangen werden, die § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB unterfallen. 972 Das bedeutet: Auch Spontanrennen können einen Ausrichter haben, was durch ein Blick in die Definition bestätigt wird. Auch spontane Rennen haben Urheber und Veranlasser, die eigenverantwortlich das Rennen strukturieren. Zugegebenermaßen beschränkt sich die Planung auf die Aushandlung der Rennabrede, jedoch ist diese konstitutiv für das Rennen an sich und bestimmt dessen Ablauf. Konkretisiert: Jedes Rennen hat einen Urheber und damit einen Ausrichter.

Zutreffend ist allerdings, dass Urheberschaft und Teilnehmerkreis des Rennens bei Spontanrennen regelmäßig zusammenfallen. Der Akt des Ausrichtens tritt, noch stärker als bei organisierten Rennen, in den Hintergrund. Pas schließt richtigerweise jedoch nicht den Tatbestand aus, sondern wirft ein Konkurrenzproblem auf, das nicht anders zu beantworten ist als für § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB.

#### III. Durchführen (§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB)

Als zweite Tatvariante sanktioniert § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB das "Durchführen" eines verbotenen Kraftfahrzeugrennens. Diese Tatvariante wurde im Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, um potentielle Strafbarkeitslücken des Begriffs des "Veranstaltens" hinsichtlich Handlungen im Durchführungsstadium zu schließen. Pro Gesetzgeber reagierte damit auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, das Tathandlungen während des Rennens nicht unter "Veranstalten" i. S. d. § 29 Abs. 2 StVO

<sup>971</sup> Siehe hierzu Teil 1 § 4 B.II.1.

<sup>972</sup> Wörner/Zivanic, JA 2021, 554, 561.

<sup>973</sup> Ternig, ZfSch 2020, 304, 305.

<sup>974</sup> Siehe näher Teil 1 § 4 B.III.2.

<sup>975</sup> Siehe näher Teil 1 § 4 B.I.

a. F. subsumiert hatte. 976 Durchführende sollten alle "vor Ort" tätigen Unterstützer des Renngeschehens sein. 977 Nach h. M. ist Durchführen das Umsetzen des Ausrichterplans vor Ort978 in Gestalt der Ausführung der für den Ablauf des Rennens erforderlichen Handlungen<sup>979</sup> mit Rennbeginn<sup>980</sup>. Die Umsetzung eines (fremden) Plans durch Unterstützung des Geschehens scheint ein Akt der Beihilfe zu einer fremden Tat zu sein. Die Auswirkungen der Einordnung als eine eigenständige Tatvariante (1.) auf die Auslegung des "Durchführens" wird zunächst untersucht. Jedenfalls entstehen Überschneidungen mit der Beihilfe zum Ausrichten gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB und der Teilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB (2.). Fraglich ist weiterhin, ob risikomindernde Unterstützungshandlungen gleich der Beihilfe zur Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB<sup>981</sup> aus dem Anwendungsbereich des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ausscheiden (3.). Schließlich gilt es zu untersuchen, welche Folgen die Vertatbestandlichung für die Anstiftung zur Rennteilnahme zeitigt (4.).

#### 1. Beihilfehandlung mit Täterqualität

Fraglich ist, ob § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB materiellen<sup>982</sup> Beihilfehandlungen kraft Gesetzes täterschaftliche Qualität zuweist oder ob nur Handlungen mit täterschaftlicher Qualität ein "Durchführen" darstellen können. In der Literatur wird davon ausgegangen, die Durchführung sei nur dann tatbestandlich, wenn sie "eigenverantwortlich" erfolge.<sup>983</sup> Mit ähnli-

<sup>976</sup> OLG Karlsruhe, Beschluss vom 24.11.2010 – 3 (4) SsBs 559/10 AK 203/10, NZV 2012, 348, 349.

<sup>977</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>978</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

<sup>979</sup> Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 315d Rn. 4; Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4.

<sup>980</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; Kusche, NZV 2017, 414, 416; Weigend, in: FS Fischer, S. 574.

<sup>981</sup> Teil 1 § 4 A.III.2.c.

<sup>982</sup> Zur Terminologie *Sowada*, in: FS Tiedemann, S. 275; *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 27 Rn. 316; vgl. auch *Rotsch*, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 285 zur Zirkularität der Einstufung von Verhaltensweisen als materielle Beihilfehandlungen angesichts der Prägung durch den Tatbestand.

<sup>983</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 34; Pegel, in: MüKo StGB, § 315d Rn. 17; T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 9;

cher Zielrichtung wird verlangt, Durchführenden müsse eine dem Ausrichter vergleichbare Funktion (vor Ort) zukommen. Für beide Lösungen spricht, dass Ausrichten und Durchführen als gleichrangige Tatvarianten in § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert wurden. 985

Damit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ein eigenständiger Anwendungsbereich verbleibt, müsste die Abgrenzung zwischen "eigenverantwortlicher" bzw. täterschaftlicher und untergeordneter Durchführung eines Rennens möglich sein. Dem steht entgegen, dass Durchführen per definitionem vom Ausrichterplan abhängig und also fremdbestimmt ist. Ohne Ausrichterplan kein Durchführen. Zwar kann einem Einzelnen grundsätzlich auch in einem fremden Plan eine tatherrschaftliche Rolle zukommen.986 Dazu muss er (trotz Fremddetermination) Zentralgestalt des handlungsmäßigen Geschehens und nicht nur dessen Randfigur sein, 987 sodass von funktioneller Arbeitsteilung 988 zwischen Ausrichter und Durchführendem gesprochen werden kann. Beim Ins-Werk-Setzen verbotener Kraftfahrzeugrennen fehlt es jedoch an solch herausgehobenen Personen mit (vom Ausrichter unterscheidbarer) eigener Tatherrschaft. Als einziges Beispiel führt Hecker die Funktion des Rennleiters ins Feld. 989 Während solche Personen bei legalen Rennen des Kraftfahrzeugrennsports vor Ort die Kontrolle über das Renngeschehen ausüben, kennen verbotene Kraftfahrzeugrennen in der Regel<sup>990</sup> einen vom Ausrichter personenverschiedenen Rennleiter nicht. 991

Das Erfordernis der eigenverantwortlichen Durchführung ist mit dem Gesetzgeberwillen zur umfassenden Sanktionierung der Rennorganisation<sup>992</sup> nicht vereinbar. Wenn man einen eigenverantwortlichen Rennleiter als Durchführenden voraussetzt und alle untergeordneten Unterstützer als Beihelfer einstuft, entfällt deren Strafbarkeit, wenn es an einer beteiligungs-

Kindhäuser/Hilgendorf, in: LPK-StGB, § 315d Rn. 2; Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114; wohl auch Krumm, in: AnwKomm StGB, § 315d Rn. 4.

<sup>984</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6; König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; Niehaus, in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, § 315d Rn. 7; ähnlich Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 7; Höltkemeier/Lafleur, in: SSW-StGB, § 315d Rn. 7; Kindhäuser/Schramm, Strafrecht BT I, § 67 Rn. 8.

<sup>985</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

<sup>986</sup> Zur Willensunterordnung näher C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 350 f.

<sup>987</sup> Ders., Täterschaft und Tatherrschaft, S. 29.

<sup>988</sup> Vgl. ders., Täterschaft und Tatherrschaft, S. 312.

<sup>989</sup> Hecker, in: Schönke/Schröder, § 315d Rn. 6.

<sup>990</sup> Faktisch ausgeschlossen ist die Funktion nicht.

<sup>991</sup> Das Problem erkennend König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

<sup>992</sup> Teil 1 § 4 B.I.

fähigen Haupttat eines Rennleiters fehlt. <sup>993</sup> König will diese Lücken schließen, indem er Unterstützungshandlungen (ausschließlich) als Beihilfe zur Teilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB <sup>994</sup> oder zum Ausrichten gem. §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB einordnet. <sup>995</sup> Das allerdings widerspricht sowohl dem erkennbaren Gesetzgeberwillen als auch dem in der Binnensystematik zum Ausdruck kommenden Tatbestandssystem.

Richtigerweise wollte der Gesetzgeber alle vor Ort Beteiligten als Täter des verbotenen Kraftfahrzeugrennens bestrafen. 996 Das sind insbesondere Streckenposten, Einweiser, Startzeichengeber oder für die Beleuchtung Verantwortliche. 997 Eine Einschränkung auf eigenverantwortliches Handeln lässt sich den Materialien, anders als zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB, 998 nicht entnehmen. Teilweise wird angeführt, die Gesetzesmaterialien seien ambivalent und es bliebe offen, ob die allgemeinen Regeln der Beteiligung gelten sollten. 999 Dies wird aus der folgenden Passage abgeleitet: "Die Strafbarkeit einer Beteiligung von anderen als den teilnehmenden Kraftfahrzeugführern im Durchführungsstadium und von Hilfspersonen im Vorbereitungsstadium richtet sich dagegen nach den allgemeinen Regeln von Täterschaft und Teilnahme im Sinne des Strafrechts."1000 Angesichts des vierten Wortes des Absatzes bezieht sich die Passage auf die Tatvariante Ausrichten. 1001 Nach einem Absatz fährt die Gesetzesbegründung 1002 fort: "Die Alternative des Durchführens stellt darüber hinaus sicher, dass auch der vor Ort Tätige den Straftatbestand verwirklichen kann."1003 Die Tatvariante des Durchführens tritt also nach Vorstellung des Gesetzgebers

<sup>993</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

<sup>994</sup> Siehe näher unter Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>995</sup> So aber König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18.

<sup>996</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>997</sup> Kusche, NZV 2017, 414, 416; Ternig, ZfSch 2020, 304, 305; a.A. Weigend, in: FS Fischer, S. 575; Ernemann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 315d Rn. 7.

<sup>998</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>999</sup> *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 17; *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 113.

<sup>1000</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5.

<sup>1001</sup> Das bestätigt auch die Tatsache, dass die Passage bereits Teil der Gesetzesmaterialien zur Entwurfsfassung war und sich dort auf das Veranstalten bezog, siehe BT-Drs. 18/10145, S. 9. Wahrscheinlich ist diese Passage nur aufgrund eines Redaktionsversehens Teil der Gesetzesbegründung geblieben.

<sup>1002</sup> Zur mangelnden Sorgfalt bei der Abfassung der Gesetzesmaterialien siehe Pschorr, in: Strafrecht und Demokratie, S. 144 f.

<sup>1003</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Herv. durch den Verfasser).

neben die Beteiligungsformen nach allgemeinen Prinzipien<sup>1004</sup> und neben das Ausrichten.

Die Formulierung "den Straftatbestand verwirklichen"1005 zeigt, dass eine täterschaftliche Sanktionierung gewollt ist: Verwirklichen heißt selbst verwirklichen. Das kann nicht mit dem Argument ignoriert werden, der Wille des Gesetzgebers sei mit der allgemeinen Systematik von Täterschaft und Teilnahme unvereinbar. 1006 Schon die Grundprämisse der Überlegung, das allgemeine System trenne strikt zwischen tatherrschaftlichem Handeln und Unterstützungshandlungen, geht fehl, 1007 wäre § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB doch nicht der einzige Tatbestand, der Beihilfehandlungen täterschaftlich sanktioniert. 1008 Prominentestes Beispiel ist § 259 Abs. 1 Var. 4 StGB.<sup>1009</sup> Doch spricht die allgemeine Systematik von Täterschaft und Teilnahme gerade gegen die Notwendigkeit eigenverantwortlicher Durchführung: Wirken mehrere Personen aufgrund eines einheitlichen Entschlusses (funktionell) tatherrschaftlich zusammen, so sind sie Mittäter i. S. d. § 25 Abs. 2 StGB. 1010 Die Ausrichterfunktion kann durch mehrere Personen gleichzeitig - als Mittäter - ausgefüllt werden und erfasst nicht nur die Planung, sondern auch das Ins-Werk-Setzen der Planung in der Durchführungsphase. 1011 Verlangte man nun, dass der Durchführende aufgrund des Plans des Ausrichters (damit aufgrund gemeinsamen Entschlusses) in der Ausführungsphase tatherrschaftlich tätig wird, fiele die Tatvariante mit dem mittäterschaftlichen Ausrichten zusammen. 1012 § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB verlöre die eigenständige<sup>1013</sup> Funktion. Um das zu verhin-

<sup>1004</sup> Dass man zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB beihelfen kann, trifft deshalb auch keine Aussage zur eigenständigen Tatalternative § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB, a.A. *Bönig*, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

<sup>1005</sup> BT-Drs. 18/12964, S. 5 (Herv. durch den Verfasser).

<sup>1006</sup> So aber Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

<sup>1007</sup> Dazu bestechend Rotsch, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 281.

<sup>1008</sup> Zu den Auswirkungen vorverlagernder Tatbestände auf die Systematik von Täterschaft und Teilname schon *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 784.

<sup>1009</sup> Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 33 mwN.; weitere Beispiele bei Sowada, in: FS Tiedemann, S. 275 f.; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 38 ff. Siehe näher Teil 1 § 4 C.I.

<sup>1010</sup> C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 310 ff.

<sup>1011</sup> Teil 1 § 4 B.II.

<sup>1012</sup> Vgl. zum Verhältnis von Veranstalter und Bereitsteller von unerlaubtem Glückspiel Lesch, ZfWG 2021, 418, 421 f.

<sup>1013</sup> Dass der Gesetzgeber § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB eine eigenständige Funktion zudachte, zeigt nicht nur die Kodifikation in einem eigenständigen Tatbestandsmerkmal, sondern insbesondere auch die Gesetzgebungsgeschichte: Organisati-

dern muss § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Verhaltensweisen sanktionieren, die abhängig vom Ausrichterplan sind, ohne Tatherrschaft vorauszusetzen, ergo materielle Beihilfehandlungen.

Dieses Auslegungsergebnis wird bestätigt, betrachtet man das Normverhältnis zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB im Licht des Schutzzwecks: Die Tatvarianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassen Verhaltensweisen, die die rennspezifische Gefahr für den Straßenverkehr<sup>1014</sup> nicht selbst schaffen.<sup>1015</sup> Erst die Teilnehmer des Rennens gefährden den Straßenverkehr unmittelbar<sup>1016</sup> durch die Rennfahrt. Ausrichtung und Durchführung des Rennens sind deshalb der Rennteilnahme untergeordnete Verhaltensweisen. Ausrichter und Durchführende stellen im Angesicht des Schutzzwecks jeweils Randfiguren des Kraftfahrzeugrennens dar. 1017 Dementsprechend führt es nicht zu einem Widerspruch innerhalb des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB, mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB auch nicht-tatherrschaftliche Verhaltensweisen zu erfassen: 1018 Im Verhältnis zur tatgefahrbegründenden Anknüpfungsnorm § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB sind beide Varianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB täterschaftlich vertypte Teilnahmehandlungen. 1019 § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB erfasst somit materielle Beihilfehandlungen (vertypt täterschaftlich) ohne dass Eigenständigkeit vorausgesetzt würde.

#### 2. Verhältnis zur Teilnahme und zur Beihilfe zum Ausrichten

Tathandlungen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB stellen zugleich Beihilfehandlungen zum Ausrichten dar, weil sie den Ausrichterplan in die Realität umsetzen und somit mithin das Ausrichten unterstützen. Angesichts dessen muss das Normverhältnis zwischen § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB

onsverhalten (früher: Veranstalten) wurde in zwei Tathandlungen (Ausrichten und Durchführen) aufgeteilt. Dazu siehe Teil 1 § 4 B.I.

<sup>1014</sup> Siehe Teil 1 § 2 D.IV.

<sup>1015</sup> Vgl. auch Teil 1 § 4 B.II.2.e.

<sup>1016</sup> Zum Kriterium der Unmittelbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung Rotsch, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 287.

<sup>1017</sup> Was sich schon darin zeigt, dass sie für die meisten verbotenen Kraftfahrzeugrennen schlicht verzichtbar sind.

<sup>1018</sup> A.A. Bönig, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, S. 114.

<sup>1019</sup> Mit gleichgerichtetem Tatbeitrag, weshalb sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in die Deliktsgruppe der Konvergenzdelikte mit notwendiger Teilnahme einordnet, vgl. dazu Sowada, in: FS Tiedemann, S. 280.

und §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB aufgelöst werden. <sup>1020</sup> Die Täterschaft ist der Beihilfe vorrangig. <sup>1021</sup> Dieses Prinzip gilt auch für das Normverhältnis von § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB und §§ 315d Abs. 1 Var. 1, 27 StGB. Die täterschaftliche Begehung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB ist *lex specialis* zu §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB und verdrängt angesichts des gesetzgeberseitig zugemessenen höheren Tatgewichts die Beihilfestrafbarkeit auch dann, wenn der Durchführende (ohne selbst Ausrichterverantwortung zu tragen) bereits im Vorbereitungsstadium Hilfe geleistet hat.

Dass § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB gleichzeitig verwirklicht werden können, drängt sich auf. Der Ausrichterplan ist auf die Durchführung eines Kraftfahrzeugrennens gerichtet. Ohne Teilnehmer kein Kraftfahrzeugrennen. Man könnte deshalb vertreten, dass mit jeder Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen zugleich der Ausrichterplan vor Ort gefördert wird und also § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB mitverwirklicht wäre. 1022 Eine solche Auslegung raubte § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB jedoch entgegen der Normkonzeption seinen eigenständigen Anwendungsbereich. Um eine solche Normredundanz zu vermeiden, muss § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB so reduziert werden, dass Teilnahmehandlungen i. S. d. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht mehr vom Tatbestand erfasst werden. Demnach unterfallen nur organisatorische Unterstützungshandlungen § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB, während alle auf eine eigene Rennbeteiligung gerichteten Verhaltensweisen § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zuordnet sind. Der Gedanke wird bestätigt, beachtet man die Qualität des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB als Beihilfehandlung mit Täterqualität. 1023 Die durch die Tathandlung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB verwirklichte Tatschuld wird durch die täterschaftliche Vertypung nicht größer, sondern bleibt hinter der unmittel-

<sup>1020</sup> Werden Unterstützungshandlungen nicht vor Ort geleistet, erfüllen sie § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht, sodass eine Konkurrenzsituation ausbleibt. In diesem Falle können §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1, 27 StGB oder §§ 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2, 27 StGB erfüllt sein, sofern eine geeignete Haupttat vorliegt.

<sup>1021</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, § 27 Rn. 91; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 42; Noltenius, in: Handbuch des Strafrechts, § 50 Rn. 144; Kudlich, in: Handbuch des Strafrechts, § 54 Rn. 10; Rengier, Strafrecht AT, § 45 Rn. 128; J. Baumann/Weber/Mitsch/Eisele, Strafrecht AT, § 27 Rn. 16; Freund/Rostalski, Strafrecht AT, § 10 Rn. 33.

So i.E. AG Bochum, Urteil vom 02.03.2020 – 29 Ls-421 Js 71/19-198/19, BeckRS 2020, 49825, 26; LG Bochum, Urteil vom 13.11.2020 – 16 Ns-421 Js 71/19-53/20, BeckRS 2020, 49824, Rn. 23.

<sup>1023</sup> Teil 1 § 4 C.III.1.

bar den Straßenverkehr gefährdenden Rennteilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zurück. Erachtete man die Tatbestände nicht als alternativ, ist § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB gegenüber § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB jedenfalls subsidiär. Deshalb machen sich Teilnehmer am Rennen nicht zugleich nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB strafbar, obwohl sie im Ergebnis den Ausrichterplan fördern. 1024

#### 3. Gefahrminderung

Erfasst § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Beihilfehandlungen zum Ausrichten, die zugleich vor Ort den Rennablauf fördern, unterstützen Durchführende neben dem Ausrichter auch die Rennteilnehmer<sup>1025</sup> und sind mithin gleichzeitig Beihelfer zur Rennteilnahme gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB. Im Rahmen der Untersuchung der Teilnahme zu § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB konnte festgestellt werden, dass rennunterstützende Handlungen die Gefahr, die von einem Kraftfahrzeugrennen ausgeht, mindern können.<sup>1026</sup> Nichts anderes gilt für Durchführungshandlungen, fallen sie doch mit den Beihilfehandlungen am Rennort<sup>1027</sup> zusammen, sofern ein Ausrichter mitwirkt<sup>1028</sup>.

Gefahrmindernde Beihilfehandlungen sind nach der Lehre vom selbständigen akzessorischen Rechtsgutsangriff nicht nach §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB strafbar, 1029 weil ein objektiv zurechenbarer Beihilfeerfolg fehlt. Diese Argumentation lässt sich auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nicht übertragen, handelt es sich bei der Vorschrift doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Dieser Tatbestandstypus sanktioniert ein typisiert als gefährlich erkanntes Verhalten ungeachtet eines Verletzungs- oder Gefährdungserfolges; die seitens des Gesetzgebers erkannte Gefahr ist Motiv, kein Tatbestandsmerkmal. 1030 Die Dogmatik zur Risikominderung scheint

<sup>1024</sup> König, in: LK-StGB, § 315d Rn. 18; Weiland, in: JurisPK-StVR, § 315d Rn. 138; Gerhold/Meglalu, ZJS 4/2018, 321, 329; wohl auch T. Fischer, StGB, § 315d Rn. 26; a.A. Wörner/Zivanic, JA 2021, 554, 561.

<sup>1025</sup> Vgl. auch Teil 1 § 4 B.III.1.

<sup>1026</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.c.

<sup>1027</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>1028</sup> Ohne Ausrichter – und damit ohne Ausrichterplan – kann es auch keine Umsetzung des Ausrichterplans geben, siehe bereits Teil 1 § 4 B.III.1.

<sup>1029</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.c.

<sup>1030</sup> Wolter, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 319 f.; Schladitz, Normtheoretische

damit auf abstrakte Gefährdungsdelikte nicht anwendbar, wird sie doch üblicherweise als Korrektiv der Kausalität zwischen Handlung und Erfolg verstanden, 1031 was bei den abstrakten Gefährdungsdelikten nicht zum Tragen kommen kann. 1032 Allerdings ist fraglich, ob die Anknüpfung an die Erfolgszurechnung überzeugt. Kern der Risikominderungslehre ist doch, dass ein Erfolg einem Täter deshalb nicht zugerechnet werden kann, weil sein (risikominderndes) *Verhalten* nicht sozial geächtet, sondern vielmehr sozialadäquat ist. *Wolter* arbeitet überzeugend heraus, dass die Risikoschaffung schon für das Handlungsunrecht maßgeblich ist, 1033 weshalb die Minderung einer Gefahr für das tatbestandliche Rechtsgut eine Strafbarkeit ausschließt, 1034 ungeachtet ob der Tatbestand einen Erfolg, eine konkrete Gefahr oder nur ein abstrakt gefährliches Verhalten verlangt. *Oğlakcıoğlu* wendet die Risikominderungslehre deshalb zutreffend auch auf Betäubungsmitteldelike an. 1035

Folgt man dieser Überlegung nicht, gebietet es der *ultima-ratio-*Gedanke<sup>1036</sup>, risikominderndes Verhalten aus dem Anwendungsbereich des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB auszuscheiden. Abstrakte Gefährdungsdelikte

Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, S. 181 mwN; *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 251.

<sup>1031</sup> Heuchemer, in: BeckOK StGB, § 13 Rn. 25; M. Heinrich, in: HK-GS, Vor § 13 Rn. 92; C. Roxin, in: FS Honig, S. 136; C. Roxin/Greco, Strafrecht AT I, § 11 Rn. 53 ff.; Jäger, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 37; Bock, Strafrecht AT, S. 148; i.E. auch Kindhäuser/T. Zimmermann, Strafrecht AT, § 11 Rn. 16; Kindhäuser, ZStW 2008, 481 (Frage der Kausalität); das gilt auch für diejenigen Stimmen, die die Problematik auf Rechtfertigungsebene verorten, so etwa Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 4 Rn. 96; Rengier, Strafrecht AT, § 11 Rn. 58; auch Kindhäuser, in: FS Hruschka, S. 534. Eine Einwilligung scheitert bereits an der Disponibilität des Rechtsguts.

<sup>1032</sup> In diesem Sinne Schladitz, Normtheoretische Grundlagen der Lehre von der objektiven Zurechnung, S. 181; wohl auch Kiel, JA 2022, 555, 559.

<sup>1033</sup> Wolter, Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 47 f.; so auch Sieber, NStZ 2009, 353, 357 f.

<sup>1034</sup> *Wolter,* Objektive und personale Zurechnung von Verhalten, Gefahr und Verletzung in einem funktionalen Straftatsystem, S. 32.

<sup>1035</sup> *Oğlakcıoğlu*, in: MüKo StGB, Vor § 29 BtMG Rn. 57; *ders.*, in: MüKo StGB, § 29 BtMG Rn. 1374.

<sup>1036</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.2008 – 2 BvR 392/07, NJW 2008, 1137, 1138; Wörner, NK 2018, 157, 170; Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; Schaum, Verfassungsrechtliche Grenzen einer Vorverlagerung der Strafbarkeit dargestellt am Beispiel der omnissio libera in causa bei § 266a Abs. 1 StGB, S. 129 ff.; zur Operationalisierung erhellend Jahn/Brodowski, ZStW 2017, 363, 377 ff.; kritisch dagegen Gärditz, in: Strafverfassungsrecht, S. 27 mwN.

verlagern die Strafbarkeit vor. <sup>1037</sup> Diese Vorverlagerung droht, sich vom Rechtsgüterschutz zu lösen, <sup>1038</sup> der doch verfassungsrechtliche Legitimationsgrundlage jeder Strafnorm ist. <sup>1039</sup> Macht ein abstraktes Gefährdungsdelikt dem Täter ein risikominderndes Verhalten zum Vorwurf, sanktioniert es eine rechtsguts*schonende* Handlung ohne Handlungsunrecht<sup>1040</sup>. Wenn schon die Sanktionierung ungefährlichen Verhaltens die Grenzen der Verfassung überschreitet<sup>1041</sup>, dann muss es erst Recht das im Rechtsstaatsprinzip verankerte<sup>1042</sup> Schuldprinzip und damit die verfassungsrechtlichen Vorgaben verletzen, rechtsgutsschonendes Verhalten zu bestrafen. Gefahrminderndes Verhalten scheidet mithin aus § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB aus.

## 4. Folgen für die Anstifung zur Rennteilnahme

Die Identität von Durchführung gem. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB und Beihilfe zur Rennteilnahme gem. § 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB wirkt sich auf die Anstiftung von Rennunterstützern am Rennort zur Rennteilnahme<sup>1043</sup> aus. Die Bereitschaft eines Rennunterstützers, den Ausrichterplan vor Ort in die Tat umzusetzen, stellt einen eigenständigen Tätervorsatz dar. Der Rennunterstützer ist mithin *omnimodo facturus* hinsichtlich einer Tat nach § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB. Die Anstiftungshandlung könnte dennoch gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB als sog. Umstiftung<sup>1044</sup> strafbar sein. Eine Umstiftung liegt vor, wenn der Anstifter den *omnimodo facturus* zu einem anderen deliktischen Verhalten überzeugt, wobei im Einzelnen umstritten ist, wann von einem anderen deliktischen Verhalten gesprochen werden

<sup>1037</sup> *Pintaske*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 303 f.; *Sinn*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 31; *Gropp*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 103; *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 257; *Sieber*, NStZ 2009, 353, 357.

<sup>1038</sup> Sinn, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 32; Gropp, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 103.

<sup>1039</sup> Siehe näher Teil 1 § 4 B.II.2.e.

<sup>1040</sup> Vgl. *Baroke*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 265 zum Verfall des Handlungsunrechts schon bei der Sanktionierung ungefährlicher Verhaltensweisen.

<sup>1041</sup> Zieschang, in: NK-StGB, § 316 Rn. 4; für Delikte, die kein massenhaftes Verhalten adressieren ebenfalls Kargl, in: NK-StGB, Vor §§ 306 ff. Rn. 25 f.

<sup>1042</sup> Baroke, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 268.

<sup>1043</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>1044</sup> BGH, Beschluss vom 08.08.1995 – 1 StR 377/95, NStZ 1996, 1; BGH, Urteil vom 01.07.2021 – 3 StR 84/21, NStZ-RR 2021, 273, 274; siehe für die Stimmen, die die Kategorie gänzlich ablehnen und eine Strafbarkeit in jedem Fall bejahen Steen, Die Rechtsfigur des omnimodo facturus, S. 203.

kann. Vorliegend relevant wird die Frage, ob jeder Tatbestandswechsel genügt<sup>1045</sup> oder ob sich der geänderte Vorsatz auf die Beeinträchtigung eines anderen Rechtsguts<sup>1046</sup> richten muss. Letztere Auffassung will eine Strafbarkeit als Anstifter ausschließen, wenn ein Wechsel des Tatbestandes bei materialer Betrachtung dem Unrecht keine andere Qualität gibt<sup>1047</sup> bzw. trotz Tatbestandswechsels das Ausmaß der Rechtsgutsbeeinträchtigung wertungsmäßig gleich bleibt.<sup>1048</sup> Obschon im vorliegenden Fall das Rechtsgut identisch bleibt – § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB schützen jeweils den öffentlichen Straßenverkehr und seine Teilnehmer<sup>1049</sup> –, steigert sich doch die Qualität der Rechtsgutsbeeinträchtigung: Aus einem mittelbaren Rechtsgutsangriff wird ein unmittelbarer Rechtsgutsangriff.<sup>1050</sup> Dementsprechend ist auch nach der restriktiven Auffassung eine Strafbarkeit gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 26 StGB anzunehmen.<sup>1051</sup>

Bisher unbeachtet blieb der Fall, in dem ein zur Rennteilnahme Entschlossener davon überzeugt wird, stattdessen als Rennunterstützer oder Ausrichter aufzutreten und damit materielle Teilnahmehandlungen zu begehen. Hierdurch sinkt die Zahl der Rennteilnehmer, was die Gefährlichkeit des Rennens schmälert. Diese Konstellation der sog. Abstiftung wird grundsätzlich als Form der Risikominderung<sup>1052</sup> aus dem Anwendungsbereich des § 26 StGB ausgeschieden.<sup>1053</sup> Im vorliegenden Fall ließe sich hieran zweifeln: Der Gesetzgeber hat § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB als gleichrangige Tatbestandsvarianten kodifiziert und mit einem identischen Strafrahmen ausgestattet. Damit ist jedoch keine Änderung der Qualität der Rechtsgutsbeeinträchtigung verbunden. Sähe man das anders, entstünde ein Widerspruch zur Lösung der zuvor untersuchten Umstiftungskonstellation, deren Strafbarkeit gerade mit dem qualitativen

<sup>1045</sup> *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 18.2; *Haas*, in: Matt/Renzikowski, § 26 Rn. 21; *Satzger*, JURA 2017, 1169, 1180; *C. Roxin*, Strafrecht AT II, § 26 Rn. 93 f.

<sup>1046</sup> *Murmann*, in: Handbuch des Strafrechts, § 53 Rn. 96; *ders.*, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 8; *Hoyer*, in: SK-StGB, § 26 Rn. 24; wohl auch *Jäger*, Repetitorium Strafrecht AT, Rn. 363 (ganz andere Tat); *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 49.

<sup>1047</sup> Murmann, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 26 Rn. 8.

<sup>1048</sup> Hoyer, in: SK-StGB, § 26 Rn. 24.

<sup>1049</sup> Teil 1 § 2 D.IV.

<sup>1050</sup> Siehe Teil 1 § 4 B.III.1.

<sup>1051</sup> Damit entsteht ein Gleichlauf mit der Lösung der Anstiftung des zur Beihilfe Entschlossenen, siehe Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>1052</sup> Siehe Teil 1 § 4 A.III.1.c.

<sup>1053</sup> Statt Vieler Kudlich, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 17 ff.; ders., JuS 2005, 592 mwN.

Unterschied der Rechtsgutsbeeinträchtigung begründet wurde. Wie *Rotsch* zutreffend herausarbeitet, kann der Gesetzgeber durch tatbestandliche Vertypung von Beihilfehandlungen keine Unmittelbarkeit des Rechtsgutsangriffs herstellen; <sup>1054</sup> er kann nur einen mittelbaren Rechtsgutsangriff mit täterschaftlicher Sanktion belegen. Senkt die Anstiftungshandlung mithin das Tatrisiko, ist es überzeugend, auch bei einem Wechsel von § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB auf § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB eine Anstifterstrafbarkeit zu verneinen.

## C. Tathandlungen im System der Beteiligung

Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass der Gesetzgeber alle Handlungen im Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeugrennen nicht nur bestrafen wollte, sondern auch tatsächlich strafrechtlich erfasste. Vom Start eines Kraftfahrzeugrennens, gekennzeichnet durch das Anrollen der Räder, <sup>1055</sup> bis zu seinem Ende durch Überschreitung der Ziellinie, Unfällen, oder dem all- bzw. einseitigen Rennabbruch ist sowohl die Teilnahme <sup>1057</sup> am als auch das Ausrichten und Durchführen des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB stellen täterschaftliche Handlungsmodalitäten des § 315d Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB stellen täterschaftliche Handlungen dar und sind mithin gem. §§ 26, 27 StGB teilnahmefähig. S§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB erfasst ohne Strafrahmenverschiebung nach §§ 28 Abs. 1, 49 StGB<sup>1061</sup> sowohl Unterstützungshandlungen am <sup>1062</sup> als auch außerhalb <sup>1063</sup> des Rennorts einschließlich der Beihilfe durch Unterlassen im Fall des Kraftfahrzeughalters. <sup>1064</sup> Einzig gefahrmindernde Beihilfehandlungen bleiben straflos. <sup>1065</sup> §§ 315d Abs. 1 Nr. 2,

<sup>1054</sup> Rotsch, "Einheitstäterschaft" statt Tatherrschaft, S. 286 f.

<sup>1055</sup> Teil 1 § 4 A.I.

<sup>1056</sup> Teil 1 § 4 A.II.

<sup>1057</sup> Teil 1 § 4 A.

<sup>1058</sup> Teil 1 § 4 B.II.2.e.

<sup>1059</sup> Teil 1 § 4 B.III.

<sup>1060</sup> Wobei keine Beihilfe zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB geleistet werden kann, weil alle Unterstützungshandlungen bereits als täterschaftliche Handlung erfasst sind.

<sup>1061</sup> Teil 1 § 4 A.III.3.

<sup>1062</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>1063</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.b.

<sup>1064</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.a.

<sup>1065</sup> Teil 1 § 4 A.III.1.c.

26 StGB sind auf die Anstiftung aller Rennteilnehmer anwendbar. <sup>1066</sup> Während § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB ein eigenhändiges Delikt mit notwendiger Nebentäterschaft darstellt <sup>1067</sup>, können beide Varianten des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB auch mittäterschaftlich begangen werden. <sup>1068</sup> Die Möglichkeit mittäterschaftlicher Verwirklichung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB belegt, dass der Gesetzgeber mit § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB Beihilfehandlungen täterschaftlich vertypte. <sup>1069</sup> § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB erweitert die Strafbarkeit ins Vorfeld des Rennens. Die mit beiden Tathandlungsalternativen des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB verbundene Ausdehnung des Strafverdikts muss auf zumindest abstrakt gefährliches Verhalten zurückgeführt werden, um dem *ultima-ratio-*Grundsatz und dem Schuldprinzip Rechnung zu tragen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB ist deshalb erst mit Rennbeginn vollendet, <sup>1070</sup> während gefahrminderndes Verhalten § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB nicht erfüllt. <sup>1071</sup>

Bei der Untersuchung der Reichweite des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 StGB konnte festgestellt werden, dass sich die Tathandlungsvariante mit der Beihilfe zur Teilnahme am Kraftfahrzeugrennen am Rennort gem. §§ 315d Abs. 1 Nr. 2, 27 StGB überschneidet, 1072 was zur Folge hat, dass die Anstiftung eines zur Rennunterstützung Entschlossenen zur Rennteilnahme als Kraftfahrzeugführer nicht als Auf-, 1073 sondern als Umstiftung 1074 zu behandeln ist. Auch § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB weist Überschneidungen mit der Teilnahme an der Teilnahme an einem Kraftfahrzeugrennen auf: Das Anwerben von Teilnehmern 1075 ist nichts anderes als die Anstiftung zur Rennteilnahme; 1076 die Organisation des Rennens ist Beihilfe 2077 zur Rennteilnahme.

<sup>1066</sup> Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>1067</sup> Teil 1 § 4 A.IV.

<sup>1068</sup> Teil 1 § 4 B.II.

<sup>1069</sup> Teil 1 § 4 B.III.1.

<sup>1070</sup> Teil 1 § 4 B.II.2.e.

<sup>1071</sup> Teil 1 § 4 B.III.3.

<sup>1072</sup> Teil 1 § 4 B.III.3.

<sup>1073</sup> Teil 1 § 4 A.III.2.

<sup>1074</sup> Teil 1 § 4 B.III.4.

<sup>1075</sup> Teil 1 § 4 B.II.

<sup>1076</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 315d Rn. 79.

<sup>1077</sup> Siehe zum Charakter des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB als mittelbarer Rechtsgutsangriff auch Teil 1 § 4 B.III.1.

<sup>1078</sup> Nachdem die Vollendungsstrafbarkeit des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB mit der Vollendungsstrafbarkeit der Rennteilnehmer nach § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB zusam-

vermutete Konflikt zwischen täterschaftlich vertypter Teilnahme und allgemeinen Teilnahmeregeln $^{1079}$  erwiesen.

Paeffgen stellt die Gretchenfrage: Darf der Gesetzgeber an den Unrechtskategorien von Täterschaft und Teilnahme "herumspielen"?<sup>1080</sup> Die Literatur beantwortet diese Frage bisher mit einem klaren Ja: Das Maß der Akzessorietät von Teilnahmehandlungen sei nicht (vorrechtlich) vorgegeben, sondern stünde zur Disposition des Gesetzgebers.<sup>1081</sup> Der Gesetzgeber könne sich entschließen, die Akzessorietät von Beihilfehandlungen völlig aufzulösen und theoretisch sogar zum Einheitstätermodell zu wechseln.<sup>1082</sup> Das allerdings wären systemische Veränderungen am Verhältnis von Täterschaft und Teilnahme für alle Strafnormen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB ist jedoch keine Regelung des Allgemeinen Teils mit Aussagekraft für alle Vorschriften des Besonderen Teils, sondern eine Partikularregelung nur für verbotene Kraftfahrzeugrennen.

"Jede Verringerung der Akzessorietät [in einem isolierten Tatbestand] schafft zwar mit einem Schlage viele willkommene, aber auch viele sachwidrige, im Vergleich zur Behandlung von Tätern unstimmige Strafmöglichkeiten",1083 erkennt *Herzberg*. Die täterschaftliche Vertypung hat erhebliche Auswirkungen auf die Strafsanktion. Vertypt der Gesetzgeber materielle Beihilfehandlungen täterschaftlich, kann § 27 Abs. 2 S. 2 StGB nicht mehr angewendet werden. 1084 Zwar gilt dies nicht auch für die Vertypung der

menfällt (Rennbeginn), liegt auch immer eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat vor.

<sup>1079</sup> Teil 1 § 4 B.I.

<sup>1080</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.

<sup>1081</sup> Schünemann/Greco, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 19; Herzberg, ZStW 1987, 49, 62 ff.; vgl. auch Schild/Kretschmer, in: NK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 2; dies., in: NK-StGB, Vor §§ 25-31 Rn. 7; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 25 Rn. 4; Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 158; zu unterschiedlichen Intensitäten der Akzessorietät siehe Klesczewski, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat, S. 49 ff.; ders., in: FS Puppe, S. 622 ff.

<sup>1082</sup> Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 25 Rn. 4; Geppert, JURA 1997, 299; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 25 Rn. 2; zu den rechtsstaatlichen Bedenken allerdings zutreffend C. Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, S. 503; Volk, in: FS Roxin II, S. 563 ff.; a.A. wohl Klesczewski, Selbständigkeit und Akzessorietät der Beteiligung an einer Straftat, S. 102 (Täterschaft als unmittelbarer Rechtsgutsangriff); ähnlich ders., in: FS Puppe, S. 632.

<sup>1083</sup> Herzberg, ZStW 1987, 49, 67 f.

<sup>1084</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5; Sowada, in: FS Tiedemann, S. 275.

Anstiftung, 1085 doch verhindert diese tatbestandliche Vertypung etwa die Anwendung des § 28 StGB<sup>1086</sup> und daraus resultierende Strafrahmenverschiebungen. § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB sieht denselben Strafrahmen wie § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB vor, ohne den Unterschied im Unrechtsgehalt zwischen unmittelbar gefahrschaffender Handlung einerseits und materieller Beihilfehandlung andererseits zu berücksichtigen. Die Folge ist eine Ungleichbehandlung des vertypten Teilnehmers im Verhältnis zu den allgemeinen Teilnahmeregeln. Eine solche Ungleichbehandlung berührt den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit vor dem Strafgesetz, der in Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG wurzelt. 1087 Der Gleichheitssatz fügt den Maßstäben des Übermaßverbotes den Verallgemeinerungsauftrag hinzu, dass das Strafgesetz in einer tatbestandlich hinreichenden Bestimmtheit und in einer Vorherigkeit für jeden potentiellen Straftäter erkennbar Tatbestand und Rechtsfolge gleich zu regeln hat. 1088 Normiert der Strafgesetzgeber an sich gleiche Sachverhalte (hier: die Teilnahme) abweichend (hier: als täterschaftlich vertypte Teilnahme statt §§ 26, 27 StGB), so bedarf dies verfassungsrechtlicher Rechtfertigung. Lässt sich kein besonderer Zweck der täterschaftlichen Vertypung im Sinne eines objektiven Kriteriums<sup>1089</sup> für die Abweichung vom wesentlich Gleichen feststellen, ist die Ungleichbehandlung willkürlich, 1090 mit der Folge eines Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1, 103 Abs. 2 GG.

Das Strafgesetzbuch kennt bereits einige Vorschriften, die Teilnahme täterschaftlich vertypen. Diese Normen sollen im Hinblick auf ihre Zwecksetzung untersucht werden (Teil 1 § 4 C.I.), um zu überprüfen, ob sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB in das System dieser Ausnahmevorschriften einfügt (Teil 1 § 4 C.II.) oder aber Friktionen mit §§ 26, 27 StGB verursacht (Teil 1 § 4 C.III.).

<sup>1085</sup> BGH, Urteil vom 17.05.2018 – 3 StR 117/18, BeckRS 2018, 11901, Rn. 3; *Kudlich*, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 28.

<sup>1086</sup> Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, § 26 Rn. 104; Kudlich, in: BeckOK StGB, § 26 Rn. 28.

<sup>1087</sup> Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326; Heger, ZIS 2011, 402, 403; Fornauf, KritV 2010, 217, 225; Singelnstein, in: Strafverfassungsrecht, S. 225; Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 158; Tsoumanis, Bestimmtheit und Normativität im Strafrecht, S. 180 ff.; ähnlich Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 117 (Verankerung im Schuldgrundsatz).

<sup>1088</sup> Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 3 Abs. 1 Rn. 326.

<sup>1089</sup> Sarafi, ZfWG 2019, 469, 470; Brodowski, Die Evolution des Strafrechts, S. 158.

<sup>1090</sup> Singelnstein, in: Strafverfassungsrecht, S. 225.

## I. Ratio der täterschaftlichen Vertypung von Teilnahmeformen

Im Strafgesetzbuch weisen §§ 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 89, 89a, 89b, 89c, 91, 94, 95, 97, 98, 99, 100a, 107a Abs. 2, 109f, 109h, 120, 125, 127, 128, 129, 129a Abs. 5, 130a, 145c, 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 176c, 176e, 177, 180, 182, 184j, 206 Abs. 2 Nr. 3, 231, 232, 232a, 232b, 233, 233a, 234a, 259 Abs. 1 Var. 4, 284, 323b, 328 Abs. 2 Nr. 4, 340, 344, 357 StGB täterschaftlich vertypte Teilnahmehandlungen auf. Die Vorschriften lassen keine einheitliche Zwecksetzung erkennen, doch können sechs Normgruppen identifiziert werden, die eine Ratio teilen: Vorschriften zur Sanktionierung der Beteiligung an einer straffreien Haupttat (1.), der Beteiligung an Gruppendelikten (2.), arbeitsteiligen Vorgehens im Internet (3.) und an Sonderdelikten (4.), zur Sanktionierung Sonderverantwortlicher (5.) und besonders gefährlicher Verhaltensweisen (6.) einschließlich gefährlicher Gruppenbildung.

<sup>1091 § 217</sup> StGB ist nichtig, siehe BVerfG, Urteil vom 26.02.2020 - 2 BvR 2347/15 ua, NJW 2020, 905. § 219b StGB ist keine vertypte Teilnahmehandlung, sondern Vorfeldstrafbarkeit, nachdem nicht die Förderung, sondern nur die Absicht der Förderung einer Tat nach § 218 StGB strafbar ist. Die Strafbarkeit nach §§ 218, 27 StGB bleibt davon unberührt, vgl. Eschelbach, in: BeckOK StGB, § 219b Rn. 5. Gleiches gilt für § 275 StGB. § 285 StGB bestraft zwar die Beteiligung am Glückspiel, allerdings ist hier - vergleichbar mit § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB - die täterschaftliche Partizipation am Glückspiel, mithin kein untergeordnetes, sondern tatherrschaftliches Verhalten sanktioniert. §§ 111, 140 StGB erweitern die Teilnahmestrafbarkeit: § 140 StGB bestraft die (psychische) Hilfeleistung nach Tatbeendigung, während § 111 StGB den öffentlichen Aufruf zu Straftaten gegenüber einer unbestimmten Personenzahl sanktioniert. Letzteres unterfällt nach herrschender Auffassung § 26 StGB nicht, sodass § 111 StGB ein Aliud zur Anstiftung darstellt, vgl. Dallmeyer, in: BeckOK StGB, § 111 Rn. 4; Eser, in: Schönke/Schröder, § 111 Rn. 4; Renzikowski, in: Ridder/Breitbach/Deiseroth, § 111 Rn. 3; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, § 111 Rn. 3; Ostendorf/Frahm/Doege, NStZ 2012, 529, 532; a.A. Bosch, in: MüKo StGB, § 111 Rn. 11; Paeffgen, in: NK-StGB, § 111 Rn. 13; Paeffgen, Gutachten zur Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, S. 81; Fahl, JA 2021, 273, 274 f. Im Nebenstrafrecht finden sich weitere Tatbestände mit täterschaftlich vertypter Teilnahme, etwa § 95 Abs. 1 Nr. 1-3 AufenthG, vgl. Sowada, in: FS Tiedemann, S. 276; Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 41.

## 1. Sanktionierung der Beteiligung an einer straflosen Haupttat

Strafnormen mit vertypter Beteiligung können Ahndungslücken<sup>1092</sup> schließen,<sup>1093</sup> die Folge der Straflosigkeit spezifischer Haupttaten sind.<sup>1094</sup> § 180 StGB sanktioniert etwa eine "Quasi-Beihilfe",<sup>1095</sup> wobei die "Haupttat" – der Verkehr (auch gegen Entgelt) – für den minderjährigen Sexualpartner straffrei ist.<sup>1096</sup> Gleiches gilt für §§ 174 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 Nr. 2;<sup>1097</sup> 174a Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 Var. 3; 174b Abs. 1 Var. 3, 174c Abs. 1 Var. 3, Abs. 2 Var. 3; 176 Abs. 1 Nr. 2; 176a Abs. 1 Nr. 2, 3; 176b; 176c Abs. 1 Nr. 2b; 177 Abs. 1 Var. 3, 182 Abs. 3 Nr. 2, 232 Abs. 2 Nr. 1, 232a Abs. 1, 232b, 233, 233a, 234a StGB. Bei dieser Deliktsgruppe handelt es sich um Begegnungsdelikte, nachdem das Opfer an der Tatvollendung mitwirken muss.<sup>1098</sup> Die Vorschriften sanktionieren die Beteiligung an der Tat durch Einwirkung auf das Opfer, die mangels vorsätzlicher, rechtswidriger Haupttat des Opfers<sup>1099</sup> ohne Sondervorschrift straffrei wäre, richtet sich die Tat doch gegen Rechtsgüter des Opfers selbst.<sup>1100</sup>

Gewisse Ähnlichkeiten zeigt § 120 Abs. 1 Var. 2, 3 StGB. Diese Norm bestraft die zur Täterschaft erhobene Beihilfe an der Selbstbefreiung eines Gefangenen. <sup>1101</sup> Der Gesetzgeber will den Drang jedes Menschen nach Freiheit nicht bestrafen (sog. spezifischer Täterausschluss). <sup>1102</sup> Damit ist die

Zur Terminologie BGH, Beschluss vom 10.01.2017 – 5 StR 532/16, NZWiSt 2017,
 146; BGH, Urteil vom 23.07.1992 – 4 StR 194/92, NStZ 1992, 535, 536; Rubner/Leuering, NJW-Spezial 2016, 655.

<sup>1093</sup> Herzberg, ZStW 1987, 49, 67.

<sup>1094</sup> Sowada, in: FS Tiedemann, S. 276.

<sup>1095</sup> Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 180 Rn. 21; ders., in: MüKo StGB, § 180 Rn. 28.

<sup>1096</sup> Ziegler, in: BeckOK StGB, § 180 Rn. 14; Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, § 180 Rn. 74; Hörnle, in: LK-StGB, § 180 Rn. 30; Eisele, in: Schönke/Schröder, § 180 Rn. 31.

<sup>1097</sup> Vgl. Renzikowski, in: MüKo StGB, § 174 Rn. 53.

<sup>1098</sup> Siehe zur Unterscheidung Teil 1 § 2 E.IV.3.

<sup>1099</sup> Teilweise wäre die Tat allerdings für den mitwirkenden Dritten strafbar, sodass aus Beihilfe zu dessen Tat bestraft werden könnte. Dann hinge die Strafbarkeit allerdings von Faktoren unabhängig vom Verhalten des Einwirkenden ab (z.B. vom Alter des Dritten), was vermieden werden soll.

<sup>1100</sup> Zur Legitimation dieses Deliktstypus siehe Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 310 ff.

<sup>1101</sup> Eschelbach, in: NK-StGB, § 120 Rn. 26; Eser, in: Schönke/Schröder, § 120 Rn. 2; Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 259; Rengier, Strafrecht BT II, § 54 Rn. 8.

<sup>1102</sup> Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 10 Rn. 353 ff.

Haupttat nicht straffrei, weil sie sich gegen das Opfer selbst richtet, sondern weil sich der notwendige Beteiligte in einer berücksichtigungswürdigen Zwangslage befindet. Hahlich sanktioniert § 323b StGB nur das Verleiten eines zur Entziehung Untergebrachten zum Rauschmittelkonsum ohne dass der Untergebrachte selbst bestraft wird, Hohlich die Unterbringung doch der Bekämpfung des Suchtdrucks. Hohlich gegen das Opfer selbst richtet, sondern weil sich der Untergebrachte selbst des der Untergebrachte selbst bestraft wird, Hohlich die Unterbringung doch der Bekämpfung des Suchtdrucks. Hohlich gegen das Opfer selbst richtet, sondern weil sich gegen das Opfer selbst richtet, sondern weil sich der Derücksichtigungswürdigen Zwangslage befindet. Haupt das Verleiten eines zur Entziehung Untergebrachten zum Rauschmittelkonsum ohne dass der Untergebrachte selbst bestraft wird, Hohlich gegen das Opfer selbst betraft wird, Hohlich gegen das Opfer selbst bestraft wird, Haupt das Verleiten eines zur Entziehung Untergebrachten zum Rauschmittelkonsum ohne dass der Untergebrachte selbst bestraft wird, Hohlich gegen das Opfer selbst bestraft wird, Hohlich gegen das Opfer selbst bestraft wird, Haupt das Verleiten eines zur Entziehung untergebrachten zum Rauschmittelkonsum ohne dass der Untergebrachten gegen das Opfer selbst bestraft wird, Hohlich gegen d

§ 259 Abs. 1 Var. 4 StGB regelt ebenfalls eine Konstellation der Beteiligung an einer straffreien Haupttat: 1106 Der Absatzhelfer unterstützt den (Vor-)Täter eines Eigentumsdelikts bei der Beuterealisierung. Letzterer scheidet als Täter der Hehlerei aus, ist er doch kein "Anderer" im Sinne

<sup>1103</sup> *Gropp/Sinn*, Strafrecht AT, § 10 Rn. 351 ff.; *Gropp*, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 238 ff.; *Schlösser*, NStZ 2007, 562, 565.

<sup>1104</sup> Van Gemmeren, in: MüKo StGB, § 323b Rn. 19.

<sup>1105</sup> Teils wird auch § 258 Abs. 1 StGB den Delikten mit vertypter Beihilfe zugeordnet, subsumiert man mit OLG Koblenz, Urteil vom 24.06.1982 - 1 Ss 244/82, NJW 1982, 2785, 2786; OLG Stuttgart, Urteil vom 06.03.1981 - 4 Ss (14) 951/80, NJW 1981, 1569, 1570; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 258 Rn. 35; Küper, in: FS Schroeder, S. 558 ff.; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, § 258 Rn. 11; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 258 Rn. 6; Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, § 258 Rn. 19; T. Walter, in: LK-StGB, § 258 Rn. 162 f.; Rengier, Strafrecht BT II, § 21 Rn. 34 ff.; i.E. auch OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.03.2012 - 1 St OLG Ss 274/11, NJW 2012, 1895, 1896 sachliche Unterstützungshandlungen zur straflosen Selbstbegünstigung unter den Tatbestand. § 258 StGB setzt jedoch einen herbeigeführten Vereitelungserfolg voraus. Anhaltspunkte im Tatbestand, die gegen die Notwendigkeit einer täterschaftlichen Verursachung dieses Erfolges und für eine Durchberechung allgemeiner Teilnahmedogmatik sprechen, bestehen nicht, weshalb die Norm Teilnahmehandlungen nicht täterschaftlich erfasst, vgl. BGH, Urteil vom 04.08.1983 -4 StR 378/83, NJW 1984, 135; BGH, Urteil vom 05.03.1998 - 5 StR 494/97, NJW 1998, 2610, 2611 f.; BGH, Urteil vom 10.09.2015 - 4 StR 151/15, NJW 2015, 3732, 3733 Rn. 17; Altenhain, in: NK-StGB, § 258 Rn. 25; Cramer, in: MüKo StGB, § 258 Rn. 41; Jahn, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 258 Rn. 53 f.; Hoyer, in: SK-StGB, § 258 Rn. 29; T. Fischer, StGB, § 258 Rn. 7a; Ernst, ZStW 125/2013, 299, 309 ff.; Rudolphi, in: FS Kleinknecht, S. 388.

<sup>1106</sup> BGH, Urteil vom 21.06.1990 – 1 StR 171/90, NStZ 1990, 539; BGH, Beschluss vom 03.09.1992 – 1 StR 572/92, NStZ 1993, 282; Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 33; Maier, in: MüKo StGB, § 259 Rn. 118; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 259 Rn. 31; Jahn, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 259 Rn. 35; T. Fischer, StGB, § 259 Rn. 17; T. Walter, in: LK-StGB, § 259 Rn. 58; Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 276; a.A. ohne wie geboten zwischen den Tatbestandsvarianten zu differenzieren M. Wagner, ZJS 2010, 17, 27.

der Norm. H07 Gleiches gilt für § 257 Abs. 1 StGBH08 und § 374 AOH09. Für den Vortäter ist die Realisierung des Vermögensvorteils logisch notwendige Nachtat, H10 weshalb eine eigenständige Sanktion unverhältnismäßig wäre. H11 Die Nichtanzeige einer Straftat ist für deren Täter logisch notwendige Vortat, weshalb schließlich auch § 138 StGB den hiesigen Vorschriften zuzuordnen ist. H12

#### 2. Sanktionierung der Beteiligung an Gruppendelikten

Eine weitere Gruppe von Strafnormen vertypt die Beteiligung an Gruppendelikten täterschaftlich. § 184j StGB ist explizit mit "Straftaten aus Gruppen" überschrieben und sanktioniert die Förderung von Sexualstraftaten durch Beteiligung an einer Gruppe. Zweck dieser verfassungsrechtlich bedenklichen<sup>1113</sup> Vorschrift ist es, Beweisschwierigkeiten zu umgehen:<sup>1114</sup> Sexualstraftäter könnten sich "in der Masse verbergen" und so straffrei davonkommen. Dass das Strafrecht Beweisschwierigkeiten im Hinblick auf das "Ob" der Tatbeteiligung und damit die Unschuldsvermutung durch Tatbestände umgehen darf, wird berechtigt in Zweifel gezogen,<sup>1115</sup> was mit ein Grund sein dürfte, warum der Gesetzgeber als Normzweck die Bekämpfung gruppen-

<sup>1107</sup> BGH, Urteil vom 24.06.1998 – 3 StR 128/98, NStZ-RR 1999, 208; Ruhmannseder, in: BeckOK StGB, § 259 Rn. 54; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 259 Rn. 18; Hecker, in: Schönke/Schröder, § 259 Rn. 31; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, § 259 Rn. 24; T. Walter, in: LK-StGB, § 259 Rn. 58; T. Fischer, StGB, § 259 Rn. 17.

<sup>1108</sup> Dehne-Niemann, ZJS 2009, 248, 258; Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 271; Vogler, in: FS Heinitz, S. 299; G. Jakobs, Strafrecht AT, Abschn. 24 Rn. 18.

<sup>1109</sup> Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 281.

<sup>1110</sup> Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 259 Rn. 18; Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 10 Rn. 357 ff.; a.A. ohne Abweichung in der hier maßgeblichen Wertung Rengier, Strafrecht BT II, § 22 Rn. 71.

<sup>1111</sup> *Gropp,* Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 267; *Gropp/Sinn,* Strafrecht AT, § 10 Rn. 362; zum eigenständigen Unwert der nunmehr in § 261 Abs. 7 StGB in Ausnahmefällen strafbaren Selbstgeldwäsche siehe BT-Drs. 19/24180, S. 34 mwN.

<sup>1112</sup> Vgl. Gropp/Sinn, Strafrecht AT, § 27 Rn. 357.

<sup>1113</sup> Deutlich *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 184 Rn. 1 ff.; *ders.*, NJW 2016, 3553, 3557 f. bezeichnet die Vorschrift als "Wahn" des Gesetzgebers.

<sup>1114</sup> Renzikowski, in: MüKo StGB, §184j Rn.1; Eisele, in: Schönke/Schröder, §184j Rn.2.

<sup>1115</sup> Renzikowski, in: MüKo StGB, § 184j Rn. 1; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, § 125 Rn. 13; vgl. auch Eschelbach, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 2 mwN; a.A. Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 3.

typisch motivierend wirkender Dynamiken benennt. <sup>1116</sup> §§ 125, 231 StGB, <sup>1117</sup> die ebenfalls Gruppenstraftaten sanktionieren, setzen für die Strafbarkeit zumindest den Nachweis einer eigenständigen Beteiligung <sup>1118</sup> voraus. <sup>1119</sup> Das Eskalationspotential der Gruppe <sup>1120</sup> stuft der Gesetzgeber als in besonderem Maße strafwürdig ein. <sup>1121</sup> Wer zu diesem Eskalationspotential nachweislich beiträgt, soll nicht davon profitieren können, dass *ex post* nicht mehr gesichert festgestellt werden kann, welcher Beteiligter einen Taterfolg (selbst und als Zentralgestalt) verursacht hat. <sup>1122</sup> Dazu nivellieren die Strafnormen zur Beteiligung an Gruppendelikten Beweisschwierigkeiten bei der Einstufung als Täter oder Teilnehmer <sup>1123</sup> und erweitern so faktisch die Strafbarkeit.

## 3. Sanktionierung arbeitsteiligen Vorgehens im Internet

Beweisschwierigkeiten begegnen auch die §§ 91<sup>1124</sup>, 127, 130a StGB. Die Vorschriften sanktionieren die Bereitstellung von strafrechtlich relevanten Informationen<sup>1125</sup> und Infrastruktur (besonders im Internet)<sup>1126</sup>. § 91 StGB

<sup>1116</sup> BT-Drs. 18/9097, S. 31.

<sup>1117</sup> Nicht hierzu zählen §§ 176a Abs. 2 Nr. 2, 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB, sanktionieren diese nur die täterschaftliche Begehung, siehe *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 177 Rn. 108; *Sternberg-Lieben/Schittenhelm*, in: Schönke/Schröder, § 124 Rn. 19. Gleiches gilt für §§ 224 Abs. 1 Nr. 4, 244 Abs. 1 Nr. 2, 244a, 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die allerdings eine Begehung zusammen mit einem Teilnehmer i. S. d. §§ 26 f. StGB ausreichen lassen.

<sup>1118</sup> Wobei umstritten ist, wo die Tathandlung begangen werden muss, siehe Teil 1  $\S$  2 FV.

<sup>1119</sup> Vgl. *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 5; *Bosch*, in: MüKo StGB, § 121 Rn. 10; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 10.

<sup>1120</sup> Vgl. *Bosch*, in: MüKo StGB, § 121 Rn. 2; *Eschelbach*, in: NK-StGB, § 121 Rn. 1; *ders.*, in: NK-StGB, § 125 Rn. 2.

<sup>1121</sup> Hardtung, JuS 2008, 1060, 1064.

<sup>1122</sup> BGH, Urteil vom 22.01.2015 – 3 StR 233/14, NStZ 2015, 270, 274 Rn. 44 mwN; *Eschelbach*, in: BeckOK StGB, § 231 Rn. 2; *Hohmann*, in: MüKo StGB, § 231 Rn. 2; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, § 231 Rn. 1; *Hardtung*, JuS 2008, 1060, 1063 f.; vgl. auch *Feilcke*, in: MüKo StGB, § 125 Rn. 2.

<sup>1123</sup> Vgl. Sowada, in: FS Tiedemann, S. 276; Sternberg-Lieben/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, § 125 Rn. 13.

<sup>1124</sup> Bützler, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

<sup>1125</sup> Sieber, NStZ 2009, 353, 358.

<sup>1126</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 91 Rn. 2; Henrichs, in: Matt/Renzikowski, § 91 Rn. 1; Schäfer/Anstötz, in: MüKo StGB, § 91 Rn. 1; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schrö-

bestraft das Anpreisen und Bereitstellen von Anleitungen zu einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a Abs. 1 StGB, während § 130a StGB Anleitungen zu Straftaten i. S. d. § 126 Abs. 1 StGB erfasst. 1127 Durch die Verbreitung solcher Inhalte wird die Wahrscheinlichkeit der Straftatenbegehung erhöht, 1128 ohne dass bei der Tathandlung in jedem Fall eine konkrete Person zu einer bestimmten Tat bestimmt (§ 26 StGB) oder eine bestimmte Straftat unterstützt (§ 27 StGB) wird. 1129 Der Täter soll nicht dadurch privilegiert werden, dass er seine Unterstützungshandlung ungezielt 1130 und bereits soweit im Vorfeld erbringt, 1131 dass sie mangels Haupttat (-vorsatz) straflos bleibt, obwohl die Haupttat gefördert wird. 1132

Ein ähnlicher Gedanke liegt § 127 StGB zugrunde. Handelsplattformen im Internet dienen beispielsweise zum Austausch von Betäubungsmitteln, Waffen und Kinderpornographie. Wer eine Onlinehandelsplattform für solche Geschäfte bereitstellt, kann wegen Beihilfe<sup>1133</sup> zu den über die Plattform abgewickelten Delikten verfolgt werden. Dazu muss sowohl die Haupttat als auch ein darauf gerichteter Beihelfervorsatz nachgewiesen werden. <sup>1134</sup> Bereits der Nachweis des Beihelfervorsatzes<sup>1135</sup> bereitet Schwierigkeiten, erfolgt die Beihilfehandlung (Einrichtung der Plattform) ähnlich den §§ 91,

der, § 91 Rn. 1; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 91 Rn. 1; *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

<sup>1127</sup> Zum Verhältnis der beiden Normen siehe Paeffgen, in: NK-StGB, § 91 Rn. 7.

<sup>1128</sup> Altenhain, in: Matt/Renzikowski, § 130a Rn. 1.

<sup>1129</sup> Feilcke, in: MüKo StGB, § 130a Rn. 2.

<sup>1130</sup> Sieber, NStZ 2009, 353, 363 betont, der spätere deliktische Einsatz der Anleitung sei von der autonomen Entscheidung des Haupttäters abhängig. Das weicht insofern von § 27 StGB ab, als der deliktische Bezug der Beihilfehandlung Teil des Beihelfervorsatzes ist. Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 593, 602 wollen den Tatbestand auf Fälle der ungezielten Verbreitung (verfassungskonform) reduzieren.

<sup>1131</sup> Was zugleich eine Vorfeldstrafbarkeit ohne gesicherte Rechtsgutsanknüpfung zur Folge hat, vgl. *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 91 Rn. 4 ff.; *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 91 Rn. 4; zur Substitution durch überindividuelle Rechtsgüter siehe *Sieber*, NStZ 2009, 353, 361; *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 774.

<sup>1132</sup> Vgl. Henrichs, in: Matt/Renzikowski, § 91 Rn.1; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 91 Rn.1; Bader, NJW 2009, 2853, 2854 f.; Bützler, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

<sup>1133</sup> Im Einzelfall sogar der Täterschaft, vgl. BGH, Beschluss vom 02.06.2022 – 2 StR 12/22, NStZ 2023, 503, 505 Rn. 17 m. zust. Anm. Rückert/Oğlakcıoğlu.

<sup>1134</sup> BGH, Beschluss vom 16.12.2020 – 4 StR 297/20, NStZ-RR 2021, 78, 79; *Kulhanek*, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 4.

<sup>1135</sup> Zur Problematik der Handelsplattform als im Ausgangspunkt neutrale Beihilfe *Bachmann/Arslan*, NZWiSt 2019, 241, 243; *Eisele*, JuS 2019, 1122, 1123 f.

130a StGB ungezielt weit im Vorfeld einer noch nicht konkretisierten Tat ohne Bezug zu einem bestimmten Haupttäter. Für den Beihelfervorsatz genügt, dass der Beihelfer wesentliche Merkmale und Grundzüge<sup>1136</sup> der Haupttat erfasst, ohne Details kennen zu müssen. Der Vorsatz, jedwedes oder irgendein Delikt zu fördern, reicht jedoch nicht aus, weshalb der Betrieb der Handelsplattform nicht per se § 27 StGB erfüllt. 1137 Handelsplattformbetreibern muss dazu nachgewiesen werden, dass sie die deliktische Natur der konkreten Ware kennen und sie die Plattform den Händlern verbotener Ware trotzdem (oder sogar deswegen) zugänglich machen. 1138 Darüber hinaus scheitert nicht selten der Nachweis der Haupttat. 1139 So muss etwa zur Verfolgung von Betäubungsmittelstraftaten der Wirkstoffgehalt des gehandelten Rauschmittels identifiziert werden, 1140 was die Strafverfolgung von bereits klandestin abgewickelten Geschäften im Internet stark erschwert. Wenn sich das rechtsgutsgefährdende Verhalten nicht effektiv unmittelbar bekämpfen lässt, darf der Gesetzgeber zur Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes ausnahmsweise darauf zurückgreifen, Vorfeld- und Unterstützungsverhalten zu sanktionieren. 1141 § 127 StGB lässt den leichter möglichen<sup>1142</sup> Nachweis der tatanreizenden Situation, <sup>1143</sup> der aktiven Bereitstellung der virtuellen Infrastruktur zum Angebot inkriminierter Handelsobjekte<sup>1144</sup> als Akt breitflächiger Kriminalitätsförderung<sup>1145</sup>, für die Strafbarkeit genügen<sup>1146</sup> und schließt damit Nachweislücken<sup>1147</sup> der Beihilfe zum Zwecke effektiven Rechtsgüterschutzes.

<sup>1136</sup> BGH, Beschluss vom 16.12.2020 – 4 StR 297/20, NStZ-RR 2021, 78, 79; BGH, Urteil vom 18.01.2023 – 5 StR 343/22, BeckRS 2023, 4356, Rn. 11.

<sup>1137</sup> LG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2018 – 4 KLs 608 Js 19580/17, BeckRS 2018, 40013, Rn. 346 mwN.

<sup>1138</sup> Vgl. etwa LG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2018 – 4 KLs 608 Js 19580/17, BeckRS 2018, 40013, Rn. 332.

<sup>1139</sup> Bachmann/Arslan, NZWiSt 2019, 241, 244.

<sup>1140</sup> Siehe etwa BGH, Urteil vom 18.01.2023 - 5 StR 343/22, BeckRS 2023, 4356, Rn. 14 f.

<sup>1141</sup> G. Jakobs, Theorie der Beteiligung, S. 15.

<sup>1142</sup> Bachmann/Arslan, NZWiSt 2019, 241, 246.

<sup>1143</sup> BGH, Beschluss vom 02.06.2022 - 2 StR 12/22, NStZ 2023, 503, 505 Rn. 17 mwN.

<sup>1144</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 127 Rn. 6; Eschelbach, in: NK-StGB, § 127 Rn. 1.

<sup>1145</sup> Brodowski, Stellungnahme kriminelle Handelsplattformen, S. 3.

<sup>1146</sup> Zur Frage der Verhältnismäßigkeit siehe Eschelbach, in: NK-StGB, § 127 Rn. 5 ff.

<sup>1147</sup> Ders., in: NK-StGB, § 127 Rn. 8.

#### 4. Sanktionierung der Beteiligung an Sonderdelikten

§ 145c StGB<sup>1148</sup> bestraft, wer für einen anderen eine Tätigkeit ausübt, die diesem durch ein Berufsverbot untersagt ist. Ausübender und Adressat des Berufsverbots muss eine Weisungsbeziehung verbinden,<sup>1149</sup> was voraussetzt, dass der Ausübende dem Adressaten des Berufsverbots untergeordnet ist. Darüber hinaus ist es besonderes persönliches Merkmal i. S. d. § 28 Abs. 1 StGB, einem Berufsverbot unterworfen zu sein,<sup>1150</sup> sodass § 145c StGB im Ausgangspunkt ein Sonderdelikt darstellt und der Ausübende das Delikt nach allgemeinen Regeln nicht täterschaftlich begehen, sondern nur als Beihelfer bestraft werden kann.<sup>1151</sup> Der Gesetzgeber hielt die damit verbundene doppelte Strafrahmenmilderung nach §§ 28 Abs. 1, 27 Abs. 2 S. 2, 49 StGB nicht für sachgerecht<sup>1152</sup> und erhob die Ausführungshandlung deshalb zur Täterschaft<sup>1153</sup>. § 145c StGB ist somit eine Vorschrift zur (verschärften) Bestrafung der Beteiligung an einem Sonderdelikt.

Zwar sanktioniert auch § 271 StGB<sup>1154</sup> nach überwiegender Auffassung auch die Teilnahme an einem Sonderdelikt (in Gestalt der Anstiftung),<sup>1155</sup> doch dient die Vorschrift primär dazu, die ansonsten straflose mittelbar täterschaftliche Begehung der Falschbeurkundung im Amt zu bestrafen.<sup>1156</sup> Weil der Strafrahmen des § 271 StGB den nach § 28 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen des §§ 348 Abs. 1, 26 StGB unterschreitet, tritt § 271 StGB

<sup>1148</sup> Zählt man mit Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 313 die Korruptionsdelikte zu den Normen mit täterschaftlich vertypter Beteiligung, so sind sie dieser Gruppe zuzuordnen; Sowada, in: FS Tiedemann, S. 277 stuft sie als Beispiel der Delikte mit spiegelbildlicher Deliktsstruktur ein.

<sup>1149</sup> Stoll, in: BeckOK StGB, § 145c Rn. 7; Krehl, in: LK-StGB, § 145c Rn. 18.

<sup>1150</sup> Vgl. Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 145c Rn. 6; Zopfs, in: MüKo StGB, § 145c Rn. 15; Geneuss, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 145c Rn. 7; Lindemann, in: Leitner et al. 2022, § 145c Rn. 8.

<sup>1151</sup> Kretschmer, in: NK-StGB, § 145c Rn. 11.

<sup>1152</sup> Stoll, in: BeckOK StGB, § 145c Rn. 6; vgl. auch Sowada, in: FS Tiedemann, S. 276.

<sup>1153</sup> Zopfs, in: MüKo StGB, § 145c Rn. 11.

<sup>\$160</sup> StGB bezieht sich schon nicht auf ein Sonderdelikt, ist die Zeugenstellung doch ein tatbezogenes Merkmal, vgl. Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 28 Rn. 6. Die Vorschrift teilt ihre Zwecksetzung einschließlich der konkurrenzrechtlichen Folgen mit § 271 StGB.

<sup>1155</sup> Statt Vieler Erb, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 50; Rengier, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 14; a.A. Weidemann, in: BeckOK StGB, § 271 Rn. 10.

<sup>1156</sup> Erb, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 2; Maier, in: Matt/Renzikowski, § 271 Rn. 3; Rengier, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 9; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 271 Rn. 2; Schuster, NStZ 2016, 675, 676.

hinter der Anstiftung zur Falschbeurkundung im Amt zurück. <sup>1157</sup> Anders als § 145c StGB dient § 271 StGB damit nicht der Verschärfung der Beteiligungsstrafbarkeit. <sup>1158</sup>

## 5. Sanktionierung Sonderverantwortlicher

Im Kontrast zu den Delikten zur verschärften Bestrafung der Teilnahme an einem Sonderdelikt bestrafen §§ 97 Abs. 2, 107a Abs. 2, 206 Abs. 2 Nr. 3, 340, 344, 357 StGB Teilnahmehandlungen von Personen mit besonderer Verantwortung täterschaftlich. §§ 97 Abs. 2, 107a Abs. 2, 340, 344, 357 StGB betreffen Amtsträger, denen die Pflicht zukommt, Staatsgeheimnisse, 1159 den Wahlvorgang 1160 oder die Bevölkerung zu schützen. § 206 Abs. 2 Nr. 3 StGB kann nur von Inhabern oder Beschäftigten von Post- bzw. Telekommunikationsdienstleistern begangen werden, die das Post- und Fernmeldegeheimnis wahren müssen. Mit Ausnahme des § 344 StGB ist angesicht der besonderen Pflichtenstellung der Täter 1161 auch ein Unterlassen tatbestandlich. 1162 Der Gesetzgeber erachtet die Beteiligung dieser Täter der Eigentäterschaft gleichwertig und hat zur Vermeidung des § 27 Abs. 2 S. 2 StGB die Beteiligung täterschaftlich vertypt.

§§ 94, 95, 97 Abs. 1 StGB<sup>1163</sup> scheinen sich auf den ersten Blick nicht in die vorliegende Normgruppe einzufügen. Auch diese Normen sanktionieren Beihilfehandlungen vertypt und auch hier erfüllt das Unterlassen den

<sup>1157</sup> Weidemann, in: BeckOK StGB, § 348 Rn. 15; Heine/Schuster, in: Schönke/Schröder, § 271 Rn. 36; Erb, in: MüKo StGB, § 271 Rn. 64; Rengier, Strafrecht BT II, § 37 Rn. 14.

<sup>1158</sup> Das Gleiche gilt für § 160 StGB.

<sup>1159</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 97 Rn. 2.

<sup>1160</sup> Eser, in: Schönke/Schröder, § 107a Rn. 7.

<sup>1161</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 97 Rn. 2.

<sup>1162 § 107</sup>a Abs. 2 Var. 2 StGB lässt das "Verkünden lassen", § 340 StGB das "Begehen lassen" und § 357 StGB das "Geschehen lassen" genügen. § 206 Abs. 2 Nr. 3 StGB bestraft das "Gestatten" einschließlich des pflichtwidrigen Duldens, vgl. Bosch, in: SSW-StGB (5. Aufl.), § 206 Rn. 11; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, § 206 Rn. 11; Weidemann, in: BeckOK StGB, § 206 Rn. 20; enger Kargl, in: NK-StGB, § 206 Rn. 62; Altenhain, in: MüKo StGB, § 206 Rn. 62; wohl auch Eisele, in: Schönke/Schröder, § 206 Rn. 23.

<sup>\$ 109</sup>g StGB setzt voraus, dass der Täter Verfügungsmacht über die Fotographie hat, vgl. H. E. Müller, in: MüKo StGB, § 109 Rn. 14, weshalb es sich nicht um eine vertypte Beihilfeform, sondern um ein echtes Unterlassungsdelikt handelt.

Tatbestand, <sup>1164</sup> doch ohne den Kreis möglicher Täter einzuschränken. Allerdings kann die Tatbestände nur verwirklichen, wer Kenntnis eines Staatsgeheimnisses oder jedenfalls dazu Zugang hat. Bereits aus dieser Sonderstellung resultiert eine besondere Verantwortung, die eine den §§ 107a Abs. 2, 206 Abs. 2 Nr. 3, 340, 344, 357 StGB entsprechende Pflichtenstellung begründet. § 100a StGB erweitert diese Verantwortung<sup>1165</sup> auf jede Person, die Zugang zu gefälschten Informationen hat, die im Ausland einem Staatsgeheimnis gleich wahrgenommen werden könnten. Dementsprechend kann auch hier von einer Sanktion Sonderverantwortlicher gesprochen werden.

#### 6. Sanktionierung besonders gefährlicher Verhaltensweisen

Der Gesetzgeber hat schließlich die Teilnahme an besonders gefährlichen Verhaltensweisen der Täterschaft gleichgestellt. So bestraft § 328 Abs. 2 Nr. 4 StGB das Verleiten oder Fördern einer nuklearen Explosion täterschaftlich. Diese Regelung dient der Prävention solch gefährlicher Handlungen, auch bei Auslandstaten<sup>1166</sup>.

Zur Gruppe der besonders gefährlichen Verhaltensweisen sind auch die §§ 84 Abs. 2,<sup>1167</sup> 85 Abs. 2,<sup>1168</sup> 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3,<sup>1169</sup> 89,<sup>1170</sup> 89a<sup>1171</sup> und 89b,<sup>1172</sup> 89c,<sup>1173</sup> 98,<sup>1174</sup> 99,<sup>1175</sup> 109f,<sup>1176</sup> 109h,<sup>1177</sup> 128,<sup>1178</sup> 129,<sup>1179</sup> 129a

<sup>1164</sup> Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 94 Rn. 9; Hegmann/Stuppi, in: MüKo StGB, § 95 Rn. 11; Hegmann/Stuppi, in: MüKo StGB, § 97 Rn. 5.

<sup>1165</sup> Einschließlich der Sanktion des Unterlassens Paeffgen, in: NK-StGB, § 100a Rn. 6a.

<sup>1166</sup> Rettenmaier/Gehrmann, in: Matt/Renzikowski, § 328 Rn. 13.

<sup>1167</sup> Joecks/Scheinfeld, in: MüKo StGB, Vor § 26 Rn. 39.

<sup>1168</sup> BGH, Urteil vom 30.10.1964 – 3 StR 45/64, NJW 1965, 260.

<sup>1169</sup> Zöller, in: SK-StGB, § 87 Rn. 1 mwN.

<sup>1170</sup> Anstötz, in: MüKo StGB, § 89 Rn. 6.

<sup>1171</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 89a Rn. 13.

<sup>1172</sup> Bützler, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 395.

<sup>1173</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5; Schäfer/Anstötz, in: MüKo StGB, § 89c Rn. 1; vgl. auch Henrichs, in: Matt/Renzikowski, § 89c Rn. 1; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, § 89c Rn. 3.

<sup>1174</sup> Kuhli, in: Matt/Renzikowski, § 98 Rn. 3; Paeffgen, in: NK-StGB, § 98 Rn. 6.

<sup>1175</sup> Hegmann/Stuppi, in: MüKo StGB, § 99 Rn. 30.

<sup>1176</sup> H. E. Müller, in: MüKo StGB, § 109f Rn. 2.

<sup>1177</sup> Eser, in: Schönke/Schröder, § 109h Rn. 7.

<sup>1178</sup> Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 128 Rn. 35.

<sup>1179</sup> BGH, Urteil vom 19.04.2018 – 3 StR 286/17, NJW 2018, 2425, 2427 Rn. 26; BGH, Beschluss vom 22.03.2018 – StB 32/17, NStZ-RR 2018, 206, 208; BGH, Urteil

Abs. 5<sup>1180</sup> StGB zu zählen. Der objektive Gefährdungsgehalt der Kooperationsdelikte §§ 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 128 ff. StGB lässt sich dabei noch mit dem Gefährdungsgrad einer arbeitsteiligen Spezialisierung der Täter, der Eigendynamik und den Neutralisierungseffekten von Gruppenprozessen begründen. Die Staatsschutz- und Terrorismusabwehrdelikte der §§ 87 ff. StGB erheben jedoch nicht nur Teilnehmer zu Tätern, sondern zonen zusätzlich die Strafbarkeit weit vor die Rechtsgutsgefährdung, 1183 sodass die besondere Gefährlichkeit der konkret sanktionierten Verhaltensweisen für konkrete Rechtsgüter teils in Abrede gestellt wird. Dennoch beabsichtigt der Gesetzgeber auch hier eine Verschärfung der Teilnehmerstrafbarkeit. 1185

*Prima facie* scheint auch § 284 StGB<sup>II®</sup>6 der Normgruppe besonders gefährlicher Verhaltensweisen zuzuordnen. Dazu muss man § 284 StGB als Norm zur Bekämpfung organisierter Kriminalität<sup>II87</sup> versteht.<sup>II88</sup> Dies mag für die bandenmäßige Begehung (§ 284 Abs. 3 StGB) zwar grundsätz-

vom 03.10.1979 – 3 StR 264/79, NJW 1980, 64; Heintschel-Heinegg/Kulhanek, in: BeckOK StGB, § 129 Rn. 71.

<sup>1180</sup> BGH, Urteil vom 03.10.1979 – 3 StR 264/79, NJW 1980, 64; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 129a Rn. 20; *Bader*, NStZ 2007, 618; *Bützler*, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 389.

<sup>1181</sup> Sieber, NStZ 2009, 353, 361; Gropp, Deliktstypen mit Sonderbeteiligung, S. 313; vgl. auch Bützler, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 383; kritisch dagegen G. Jakobs, ZStW 1985, 751, 774; Meliá, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 55 ff.; zu den Grenzen Singelnstein/Winkler, NJW 2023, 2815, 2817.

<sup>1182</sup> Zur Schwäche des Terrorismusbegriffs zutreffend *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89a Rn. 15.

<sup>1183</sup> Bützler, in: Grenzen der Vorverlagerung, S. 394.

<sup>1184</sup> Vgl. etwa *Schäfer/Anstötz*, in: MüKo StGB, § 89c Rn.1 f.; *dies.*, in: MüKo StGB, § 89a Rn. 3 ff.; *C. Becker*, in: Matt/Renzikowski, § 89 Rn. 1; *Paeffgen/Klesczewski*, in: NK-StGB, Vor §§ 80a-100a Rn. 18 f.; *Heintschel-Heinegg*, in: BeckOK StGB, § 89a Rn. 5; *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 89a Rn. 12; *Paeffgen*, in: NK-StGB, § 99 Rn. 4; *Kargl*, in: NK-StGB, § 109h Rn. 2; *G. Jakobs*, ZStW 1985, 751, 774; *B. Vogel*, ZStW 2016, 139, 154 f.; siehe aber auch zu § 89 StGB BVerfG, Beschluss vom 17.01.1978 – 2 BvR 487/76, NJW 1978, 1047, 1048; zu § 89a StGB BGH, Urteil vom 08.05.2014 – 3 StR 243/13, NJW 2014, 3459.

<sup>1185</sup> Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.

<sup>1186</sup> Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 2; Hollering, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 27; Wietz/Matt, in: Matt/Renzikowski, § 284 Rn. 12; Lesch, ZfWG 2021, 418, 424; Horn, NJW 2004, 2047, 2053; vgl. auch Gaede, in: NK-StGB, § 284 Rn. 20.

<sup>1187</sup> Kritisch zu den damit verbundenen Vorverlagerungstendenzen *Meliá*, in: Grenzenlose Vorverlagerung des Strafrechts?, S. 48 ff.

<sup>1188</sup> Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, § 284 Rn. 1; Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 2.

lich gelten, doch lässt sich daraus keine Legitimation der Hochstufung auch nicht bandenmäßiger Teilnahmehandlungen zur Täterschaft (§ 284 Abs. 1, 4 StGB) gewinnen. Berücksichtigt man zusätzlich das unklare Schutzgut, sieht sich der Tatbestand verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, besonders weil die vertypten Teilnahmehandlungen § 284 StGB auch verwirklichen, wenn nicht gespielt wird. 1992

#### II. Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB

Fraglich ist, ob sich § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB einer der identifizierten Normgruppen täterschaftlich vertypter Beteiligung zuordnen lässt. § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt keine Mitwirkung eines straffreien Sonderbeteiligten voraus, weshalb eine Zuordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB zur ersten Normgruppe<sup>1193</sup> ausscheidet. Als Konvergenzdelikt<sup>1194</sup> ist die Teilnahme an Kraftfahrzeugrennen zwar dem Grunde nach ein Gruppendelikt, doch bestehen keine Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Einteilung der Rennbeteiligten in Fahrer (als Täter und Unterstützer) und Organisatoren (als Beihelfer und Anstifter). <sup>1195</sup> Somit kann die täterschaftliche Vertypung nicht mit der Schließung von Beweislücken hinsichtlich der Beteiligungsform (zweite Gruppe) <sup>1196</sup> begründet werden. Ein Kraftfahrzeugrennen kann zwar auch über das Internet ausgerichtet werden, <sup>1197</sup> sodass eine Einordnung des § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB in die dritte Gruppe<sup>1198</sup> naheliegt. Jedoch

<sup>1189</sup> Zur Legitimation des § 284 Abs. 4 StGB mit der Erfassung ausländischer Spielbetreiber siehe *Hollering*, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 52; *Gierok*, wistra 2022, 231, 233; *Fritz*, SpoPrax 2022, 458, 460 f.

<sup>1190</sup> Bundesministerium der Justiz, Bundesministerium der Justiz 2023, S. 3.

<sup>1191</sup> Wietz/Matt, in: Matt/Renzikowski, § 284 Rn. 3; Gaede, in: NK-StGB, § 284 Rn. 6; Hollering, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 7; wegen der Verknüpfung mit dem Glückspielstaatsvertrag auch Kubiciel, NVwZ 2018, 841, 846; Sarafi, ZfWG 2019, 469, 472 f.; vgl. zum Schutzgut auch Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 1.

<sup>1192</sup> Wietz/Matt, in: Matt/Renzikowski, § 284 Rn. 12 f.; Hohmann/Schreiner, in: MüKo StGB, § 284 Rn. 31; Hollering, in: BeckOK StGB, § 284 Rn. 29.

<sup>1193</sup> Teil 1 § 4 C.I.1.

<sup>1194</sup> Teil 1 § 4 A.IV.

<sup>1195</sup> Beweisschwierigkeiten können hinsichtlich des Verursachungsbeitrags von Rennteilnehmern an einer schweren Folge eines Rennens entstehen. Dazu siehe Teil 3  $\S$  8 D.

<sup>1196</sup> Teil 1 § 4 C.I.2.

<sup>1197</sup> Teil 1 § 4 B.II.

<sup>1198</sup> Teil 1 § 4 C.I.3.

wird durch die Tathandlung nicht breitflächig und ungezielt Kriminalität gefördert, sodass keine Beweisprobleme hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Haupttat und Teilnahmehandlung entstehen können. Zudem verlangt § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB den Nachweis des Rennbeginns, 1199 mithin der Haupttat, sodass die täterschaftlich vertypte Teilnahme vor denselben Beweisschwierigkeiten stünde wie die Teilnahme selbst. Dementsprechend ist § 315d Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB auch nicht in die dritte Gruppe einzuordnen. Weil § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB kein Sonderdelikt ist, 1200 scheidet auch die Zuordnung zur vierten Gruppe<sup>1201</sup> aus. Genausowenig tragen Ausrichter und Durchführende eine besondere Verantwortung<sup>1202</sup> im Sinne der fünften Gruppe<sup>1203</sup>; vielmehr kann § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB durch Jedermann begangen werden. So bleibt abschließend zu klären, ob § 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB als Straftatbestand zur Sanktionierung besonders gefährlicher Verhaltensweisen<sup>1204</sup> einzustufen ist. Die Gesetzesmaterialien betonen die besondere Gefährlichkeit von Kraftfahrzeugrennen für den öffentlichen Straßenverkehr angesichts der hohen Geschwindigkeiten<sup>1205</sup> und der renntypischen Interaktion, 1206 der schon im Vorfeld des Kraftfahrzeugrennens vorgebeugt werden müsse<sup>1207</sup>. Die hohe Geschwindigkeit und die Renninteraktion mögen Kraftfahrzeugrennen zwar von originären Verkehrsordnungswidrigkeiten unterscheiden, doch ist bereits zweifelhaft, ob die Tatgefahr aus den Verkehrsdelikten hervorsticht. Kraftfahrzeugrennen erreichen keinesfalls den Grad der Gefährlichkeit der Herbeiführung einer nuklearen Explosion oder terroristischer Straftaten, weshalb nicht davon gesprochen werden kann, der Gesetzgeber verhüte hier eine besonders gefährliche Verhaltensweise, deren Bekämpfung ein Abweichen von der allgemeinen Beteiligungsdogmatik rechtfertige. Vielmehr sanktioniert § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB – wie § 284 StGB – per se strafbare<sup>1208</sup> Teilnahmehandlungen ohne besondere Legitimation täterschaftlich und verstößt damit gegen Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG.

<sup>1199</sup> Teil 1 § 4 B.II.2.e.

<sup>1200</sup> Teil 1 § 4 A.III.3.

<sup>1201</sup> Teil 1 § 4 C.I.4.

<sup>1202</sup> Siehe Teil 1 § 4 B.II.

<sup>1203</sup> Teil 1 § 4 C.I.5.

<sup>1204</sup> Teil 1 § 4 C.I.6.

<sup>1205</sup> Teil 1 § 2 D.I.1.

<sup>1206</sup> Teil 1 § 2 D.I.2.

<sup>1207</sup> Teil 1 § 4 B.I.

<sup>1208</sup> Teil 1 § 4 C.

#### III. Folgen für das System von Täterschaft und Teilnahme

Eine Durchbrechung des Beteiligungssystems könnte über die Einzelnorm hinausreichende Folgen für das gesamte Strafrechtssystem entfalten. Der Gesetzgeber ist verantwortlich, mit der Setzung von Strafrahmen eine Bewertung des Tatunrechts vorzunehmen. 1209 Die Unrechtsbewertung einer Tathandlung trifft eine Aussage nicht nur für den einzelnen Tatbestand, sondern steht in Relation zur Unrechtsbewertung des Verhaltens in anderen Tatbeständen, sodass die Unrechtsbewertung in vergleichbaren Tatbeständen vergleichbar sein muss. Eine solche Vergleichbarkeit ist nur gewährleistet, wenn die Unrechtsbewertung über mehrere Tatbestände hinweg widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist. 1210 So ergibt sich ein Stringenzgebot für staatliches Strafen. 1211 Greift der Gesetzgeber nun eine Verhaltensweise heraus und sanktioniert diese ohne Legitimation im Widerspruch zum Strafrechtssystem schärfer oder milder, verletzt er durch die Regelung nicht nur den Gleichheitssatz, sondern durchbricht zugleich die Stringenz der Unrechtsbewertung. Er zieht dadurch die Unrechtsbewertung des fraglichen sowie vergleichbarer Tatbestände in Zweifel.

§ 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB sanktioniert ohne nachvollziehbaren Grund<sup>1212</sup> materielle Teilnahmehandlungen täterschaftlich, obwohl sie bereits nach allgemeinen Regeln strafbar wären.<sup>1213</sup> Die Norm durchbricht also ohne Rechtfertigung das System des restriktiven Täterbegriffs des § 25 StGB, dem eine Abstufung von Täterschaft und Teilnahme immanent<sup>1214</sup> ist. Dieser Systembruch<sup>1215</sup> ist auf die Historie der Norm zurückzuführen: § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde § 49 Abs. 2 Nr. 6 StVO a. F. nachgebildet,<sup>1216</sup> einer Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts. Dem Ordnungswidrigkeitenrecht

<sup>1209</sup> BVerfG, Urteil vom 20.03.2002 – 2 BvR 794/95, BVerfGE 105, 135, 155.

<sup>1210</sup> *Mädler*, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 112; zur verfassungsrechtlichen Verankerung der Widerspruchsfreiheit von Normen vgl. BVerfG, Urteil vom 07.05.1998 – 2 BvR 1991, 2004/95, BVerfGE 98, 106, 118 f.

<sup>1211</sup> Mädler, Zur Dogmatik der Binnengliederung von Deliktsgruppen, S. 112 f.; vgl. auch Bung, in: Strafrechtspolitik, S. 183.

<sup>1212</sup> Teil 1 § 4 C.II.

<sup>1213</sup> Teil 1 § 4 C.

<sup>1214</sup> Statt Vieler *Heine/Weißer*, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 5; *Schünemann/Greco*, in: LK-StGB, Vor §§ 26, 27 Rn. 19.

<sup>1215</sup> Zum Begriff *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 112 f.; *Kohl*, Das Prinzip der widerspruchsfreien Normgebung, S. 91.

<sup>1216</sup> Teil 1 § 4 B.I.

#### § 4. Tathandlungen

liegt der Einheitstäterbegriff (§ 14 OWiG) zugrunde. <sup>1217</sup> Die Gleichbehandlung von Rennteilnehmern und Veranstaltern war in diesem Regelungskontext mithin systemkonform. Die Übernahme in das Strafrechtssystem verursacht hier Friktionen, die Ausgangspunkt einer immer weitergehenden Erosion der Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme werden <sup>1218</sup> und damit die Bestimmtheit der Unterscheidung zwischen den Beteiligungsformen zerrütten können. Art. 103 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG lässt einen solchen schleichenden Systemwechsel unter Preisgabe tatbestandlicher Bestimmtheit nicht zu. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, sich für ein konsistentes Regelungssystem mit stringenter Unrechtsbewertung zu entscheiden.

Dieser Aufgabe ist der Gesetzgeber des § 315d Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht nachgekommen, weshalb der Tatbestand die verfassungsrechtlichen Vorgaben verletzt. Der Gesetzgeber ist mithin daran gescheitert, die Beteiligung an Kraftfahrzeugrennen in allen erdenklichen Formen in einem Straftatbestand mit maximaler Abschreckungswirkung zu erfassen, ohne die Grenzen der Verfassung zu überschreiten.

<sup>1217</sup> Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, Vor §§ 25 ff. Rn. 11.

<sup>1218</sup> Für § 129 StGB bereits Hefendehl, GA 2019, 705, 712; vgl. auch Herzberg, ZStW 1987, 49, 67 f.; Paeffgen, in: NK-StGB, § 89c Rn. 5.